2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
1. Öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 4: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
Sortiert nach Fläche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Flächen 004, 007, 008, 009	Hiermit teile ich Ihnen meine Einwendungen bezüglich des o.g. Verfahrens mit. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Flächenbezeichnungen: o Flächenbezeichnung 004 Kornbeksmoor, östlich von Ebersdorf o Flächenbezeichnung 007 Moorwiesenlandschaft im Südwesten o Bremervörde o Flächenbezeichnung 008 Südlich des Hohen Oerel o Flächenbezeichnung 009 zwischen Oerel und Fahrendorf Zuerst möchte ich für die o.g. Flächen 004, 007, 008, 009 darauf hinweisen, dass der von Ihnen genannte Umweltbericht in keiner Weise zu einer Argumentation herangezogen werden darf. Die verwendete Literatur und Informationsgrundlagen sind deshalb unbedingt neu festzulegen, weil die genannten Datenquellen (Seite 90 des Berichts) sich auf das Jahr 2010 und später beziehen. Seit diesem Zeitpunkt hat es sehr viele Veränderung im Landschaftsbild in Bezug auf Umwelt, Natur und der dort lebenden Menschen ergeben. Widersprüchliche Angaben in Bezug auf die tatsächliche Existenz sind hier besonders in Bezug auf die Tierwelt vorhanden. Es sind u.a. Ausführungen in Form von „möglichen" Brutnachweisen oder anders formuliert als „Brutverdacht" vorhanden. Solche Angaben sind Vermutungen und keine aktuellen Feststellungen und damit unbrauchbar. Auch hier stammen die Daten aus dem vergangenen Jahrzehnt, u.a. hier: 2015, 2016. Ein Brutnachweis aus 2015 ist kein Nachweis für 2024 oder gar noch später. In der 2. Änderung RROP 2020 steht u.a., dass Gebiet 009 ist durch Grünlandnutzung geprägt. Das ist zwar richtig, aber gerade deshalb kommt es doch durch die Ernte zu Auswirkungen auf die Kleintierwelt und Pflanzen. Hierzu ist anzumerken, dass der bestehende Windpark von Energiekontor und Energie 3000 kein sogenanntes „Mahdmanagement" wahrnimmt. Das bedeutet im Endeffekt, dass Bodenbrüter gar keine Möglichkeit haben, sich dort weiter zu behaupten. Und es muss bezweifelt werden, dass es überhaupt dazu kommt, dass sich die Vogelwelt so darstellt, wie es in den behördlichen Schreiben aufgeführt ist. Das Ergebnis ist somit eine	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Aussagen zur fehlenden Aktualität des Umweltberichts sind nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf die Brutvogeldaten werden im weiteren Verfahren Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen. In Nachbarschaft der Fläche 009 zwischen Oerel und Fahrendorf liegen Biotope gem. § 30 BNatSchG und ein Naturschutzgebiet. Da auf beide Gebietsarten unterschiedliche Abstandsflächen zur Windenergienutzung angewendet werden, kommen die angemerkten unterschiedlichen Abstände zustande. Waldflächen werden im RROP-Entwurf berücksichtigt, sofern sie im RROP 2020 als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen wurden. Die Fläche 004 östlich von Ebersdorf wurde in der Abwägung aufgrund von mehreren Kriterien ausgeschlossen. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 verwiesen. Bezüglich der als zu gering empfundenen Abstände zur Wohnbebauung ist anzumerken, dass allein durch den 800 m Mindestabstand zu Wohngebäuden große Teile des Kreisgebietes von einer Windenergienutzung freigehalten werden. Die „Ausschlussflächen Siedlung“ umfassen bereits 75,6 % der Kreisfläche. Der pauschale Abstand von 800m gewährleistet dabei einerseits den Schutz der Wohnnutzung vor den Auswirkungen der WEA (Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen); andererseits ermöglicht der Abstand noch eine hinreichende Flächenausweisung, um die landesgesetzlich festlegten regionalen Teilflächenziele gemäß NWindG für den Landkreis Rotenburg zu erreichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	uneingeschränkte Verfügbarkeit der dortigen Grundstücke für die Errichtung von WERs. Das kann natürlich nur erfolgen, wenn es die Bodenverhältnisse auch ermöglichen. In der Flächen 009 sind einige Grundstücke mit verschiedenen Arten von Bäumen versehen. Außerdem wird behauptet, dass dort auch Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (mit Fußnoten aus 2009 !?) existieren. Dazu gibt es besonders in dem Bereich der landwirtschaftlichen Grundstücke 49, 53 und 55 von Ihnen gemessene abweichenden Abstände in Bezug auf die Lage eines möglichen Biotopes. Das betreffende Grundstück 53 hat u.a. eine Teilfläche von minderwertigen Nadelhölzern wie die Baumfichtenart Sidka, das von Ihnen als Biotop bezeichnet wird. Die letzten größeren Stürme haben dazu geführt, dass jetzt eine Baumfällschneise vorhanden ist. Auf Dauer gesehen, werden die Bäume auf natürliche Art durch Wind gefällt. In der Fläche 007 sind einige Grundstücke mit Birken, somit Wald oder vielleicht doch nicht, bewachsen. Diese Flächen sind aber uneingeschränkt mit in der Potentialfläche aufgenommen worden. Somit ist es doch ein Widerspruch, dass diese Grundstücke mal rausfallen und ein anderes Mal nicht. Abschließend ist für den bereits vorangegangenen Ausschluss der Fläche 004 Kornbek/Ebersdorf festzuhalten, dass die „geplante" Autobahn einen viel größeren bzw. negativen Einfluss auf den Menschen, Tier und Umwelt hat, als die wenigen möglichen WEAs mit dem dortigen Standort. WEAs befinden sich im Übrigen an vielen Standorten entlang von Autobahnen (A24 nach Berlin, A27 nach Cuxhaven, usw.). Bitte überlegen Sie, ob es nicht besser wäre einen Teilbereich aus der Fläche 004 wieder mit in das Vorranggebiet zu übernehmen. Die Festlegungen im LROP sind keine Hinderungsgründe für einen Bau von WEAs. Ein Beispiel ist hierzu die Baumrodung für einen Windpark nahe einem Schloss und durch den „Grimms Märchenwald". Überarbeitungswürdig ist notwendiger Weise auch der richtungsweisende Abstand der zu planenden WEAs zu den Wohnhäusern. Ganz eklatant ist der Abstand im nördlichen Bereich der Fläche 008 zwischen möglicher WEAs und den Bereich Oerel - Haidstücken. Warum seitens der Behörde keine Vergrößerung der Abstände auf 1000 m hier erfolgt ist nicht nachvollziehbar. Es gibt seit geraumer Zeit Probleme durch die Geräuschkulisse mit den existierenden WEAs durch Energiekontor und Energie 3000. Die Anwohner beschweren sich immer noch, dass diese Anlagen bei einer ungünstigen Windrichtung mehr Lärm erzeugen. Gerade deshalb sollten die Abstände auf 1000m zu bebauten Wohneinheiten	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	festgelegt werden. Im Umkehrschluss muss somit die Fläche/n an den geeigneten Stellen weiter vergrößert werden. Abschließend meine persönliche Meinung, wir können nicht immer alle Personen zufrieden stellen. Aber gerade die ausgewiesenen Potentialflächen müssen so korrigiert werden, dass möglichst alle Punkte gleichermaßen berücksichtigt oder aber benachteiligt werden. Damit ist der Mensch, sowie die Tier- und Pflanzenwelt gleich zu behandeln.	
Privater Stellungnehmer Flächen 007, 008, 009	Allgemein zu den Gebietsblättern 007-009 Nördlich der Gemeinde Oerel befindet sich bereits seit mehr als 30 Jahren der Windpark Oerel Nord (WON), der jetzt zumindest teilweise repowert werden soll. In der Planung ist ein Ersatz der vorhandenen 4 größeren WEA durch 2 neue WEA mit einer Höhe von etwa 150-200m. Außerdem befinden sich dort noch weitere 5 WEA, die auch noch in Betrieb sind. Dort verläuft darüber hinaus die Bahnstrecke der DB, wo halbstündlich Personenzüge und dazwischen unregelmäßig Güterzüge fahren sowie die vielbefahrene Bundesstraße 71 (über 9.000 Fahrzeuge täglich) sowie zukünftig auch die neue Autobahn A 20. Auf der Südseite am Ortsrand von Oerel befindet sich die Bahnstrecke der EVB sowie südlich davon aktuell der auf dem Gebietsblatt 008 genannte Windpark Oerel Süd (WOS) - sh. unten Linke Fläche. Die rechte Fläche des Gebietsblatts 008 wird zusammen mit den Flächen auf den Gebietsblättern 007 und 009 sowie dem Waldgebiet „Hoher Oerel“ intensiv als Nacherholungsgebiet von vielen ortsansässigen Personen und Bürgern, die rund um die Gebietsblätter 7-9 wohnen genutzt (Spaziergänger, Radfahrer, Sportler, Reiter etc.). Gebietsblatt 008 – südlich des Hohen Oerel a) Linke Fläche oberhalb der Starkstromleitung Neben den bereits auf dem Gebietsblatt eingezeichnet 4 WEA stehen dort weitere 4 WEA im Nahbereich der Stromtrasse (Windpark Oerel Süd – WOS). Die Entfernung von diesen WEA zum <u>westlich</u> gelegenen Wohngebiet (Ortsteil Barchel) beträgt nach meiner Einschätzung ca. 1.500m. Nördlich des WOS befindet sich der Ortsteil Haidstücken. Von der obersten WOS-WEA bis zu den Anliegern am Haidstückweg beträgt die Entfernung nach meinen Berechnungen ca. 900-1.000m. Gemäß Ihrer Gebietskarte würde noch die Errichtung von WEA nördlich der bestehenden WEA	Die Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Um die Wohnnutzung vor negativen Auswirkungen durch Windenergieanlagen zu schützen, wurden die geplanten Vorranggebiete für Windenergie so angelegt, dass sie 800 m Abstand zu allen im Amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS) eingetragenen Wohngebäuden einhalten. Dieser Abstand wurde auch zu den Wohngebäuden im Ortsteil Haidstücken angewendet. Laut Umweltbericht sind bei diesen vorgesehenen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Diese Einschätzung ist der Ebene der Regionalplanung angemessen. Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Hier kann genauer geprüft werden, da z.B. Anlagentyp und Standort bekannt sind. Die Bedenken hinsichtlich einer Umfassungswirkung werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht hat das Potenzial einer Umfassungswirkung geprüft und in mehreren Fällen als möglich identifiziert, bei den Flächen rund um Oerel allerdings kein Potenzial dafür erkannt. Der Landkreis ist bemüht, eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen zu vermeiden und eine gerechte Abwägung vorzunehmen, die zu einer ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete für Windenergie im Planungsraum führt. Hierzu bedarf es jedoch keiner „mathematischen Ansätze“, in denen etwa auf einen genauen, maximalen Umfassungsgrad abgestellt wird. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Umfassung überhaupt bei der Planung von Windenergiegebieten relevant sein kann, ist zudem in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	möglich, denn die Potenzialfläche reicht bis auf 600m an diesen Ortsteil heran sodass damit die von Ihnen gewünschte Abstandsgrenze von 800 m unterschritten wird. Die Anwohner der Haidstücken beschweren sich bereits jetzt über die Emissionen des WOS. Es ist nicht damit zu rechnen, dass ein weiteres Heranrücken von WEA an den Ortsteil akzeptiert wird. Aus diesem Grund sollte eine Entfernung zum WOS von mindestens 1.000m zzgl. 150m für Abstandsflächen – insgesamt also 1.150m vorgesehen werden. b) Rechte Fläche oberhalb der Starkstromleitung Siehe nachfolgend Gebietsblatt 007 Gebietsblatt 007 – Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde Wie bereits unter Nr. 1 dargestellt, dienen die auf diesem Blatt ausgewiesenen Flächen aktuell als Naherholungsgebiete. Auf dem Gebietsblatt 007 sowie der unter Nr.2b) genannten Fläche könnten nach einer ersten Einschätzung 10-15 neue WEA entstehen (mit einer Gesamthöhe von jeweils etwa 250m). Dabei würden wohl etwa 1/3 der WEA an der nördlichen Linie des Gebietes errichtet werden. Auch hier sollte aus den vorstehenden und unter 1a) Abs.2+ 3 genannten Gründen ein größerer Abstand zum Hohen Oerel und dem Ort Oerel bestehen. Denn sonst würden die Bürger des Ortes Oerel und Umgebung sowie das Gebiet des Hohen Oerel über Gebühr unter den Einflüssen des neuen Windparks leiden. Ich würde mir wünschen, dass dort ein Abstand von 1,5-2,0 Km eingehalten wird. Schlussbemerkung / Prüfung Umfassungswirkung von Ortschaften durch WEA Der Ort Oerel wird zukünftig von drei Seiten (Nord, Süd und Süd-Ost) mit Windparks und Bahnstrecken (Nord und Süd) sowie der Bundesstraße (Nord) umschlossen sein. Bereits heute ist es so, dass die Geräusche der WEA – soweit der Wind aus Nord oder Süd weht - deutlich wahrnehmbar und störend sind. Dies wird sich nach Errichtung des neuen Windparks im Süden/Süd-Westen wahrscheinlich noch erheblich verstärken; vgl. auch TA-Lärm – DIN ISO 9613-2.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Meines Erachtens werden sich die vorgenannten Umstände nicht positiv auf die Lebensqualität und damit auf die weitere Entwicklung des Ortes (mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse) auswirken. Umso mehr würde ein größerer Abstand des neuen WEA zu den Wohn- und Lebensgebieten der Bürger sinnvoll sein. In diesem Zusammenhang ist auch noch die „Umfassungswirkung von Ortschaften durch WEA“ (vgl. Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen der Umweltplan aus 01/2013) bzw. die „Umzingelungswirkung“ durch WEA zu untersuchen. Basis ist ein Kreis, der um den Mittelpunkt der Gemeinde Oerel gezogen wird, wobei dessen Radius meines Wissens nach 3.500 m ist. Das Gesichtsfeld des auf dem Mittelpunkt stehenden Betrachters entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens. Dabei wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes um mehr als 2/3 (entspricht 120 Grad-Winkel) als nicht mehr zumutbar bewertet. Leider konnte ich den mir vorliegenden Unterlagen keine Informationen entnehmen, woraus sich ergibt, dass dieser Punkt geprüft wurde und ich bitte dazu ebenfalls um eine Stellungnahme Ihrerseits. 	
Privater Stellungnehmer Fläche 010	Stellungnahme zu den Gebietsblättern 105 Potenzialflächen zur Nutzung der Windenergie Nr. 010 Bereich Volkmarst: Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Plans ein. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) nimmt mit der vorliegenden Planung seine gesetzliche Pflicht wahr, 3,09 % des Kreisgebietes bis 2027 bzw. 4,00 % bis 2032 für die Windenergie auszuweisen (Anlage zu § 2 NWindG). Alle betroffenen öffentlichen und privaten Belange werden berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft ist ein wichtiger Aspekt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 600-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Da der Bereich von Kranichen, Gänsen, Weihen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete. Der Bereich wird von geschützten Vogelarten, zum Beispiel dem Kiebitz als Brutgebiet genutzt. Ich sehe die große Gefahr das damit diese gefährdeten Arten ihre letzten Rückzugsgebiete verlieren. Im südlichen Bereich werden schützenswerte Biotope und ein Landschaftsschutzgebiet tangiert. Außerdem werden im südlichen und im östlichen Bereich extensiv genutzte Weideflächen und Grasflächen mit einbezogen die ebenfalls zu schützen sind. Durch Trassenführungen und Zuwegungen zu den einzelnen Windkraftanlagen werden diese Bereich zerschnitten und ruiniert. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie große Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	Bestehende Schutzgebiete bleiben unangetastet, und auch besonders gefährdete Vogelarten werden bei der Planung berücksichtigt. Ebenso werden Belange der Bundeswehr, der Infrastruktur sowie die Interessen der Menschen vor Ort – etwa beim Schutz von Wohnhäusern – einbezogen. Zwischen der Wohnbebauung und den Vorranggebieten für Windenergie wird ein Mindestabstand von 800 Metern eingehalten. Laut Umweltbericht sind bei diesen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht zu erwarten (vgl. Umweltbericht, S. 21 f.). Die genaue Prüfung, ob alle gesetzlichen Vorgaben wie Lärmschutz oder Schattenwurf eingehalten werden, findet später im Genehmigungsverfahren statt – wenn Anlagentyp und Standort feststehen. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall nicht zu erwarten (vgl. *Myck/Wothge, Infraschall von Windenergieanlagen: pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023*). Die Regionalplanung sorgt dafür, dass Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie möglichst wenig Konflikte verursachen. Dafür müssen an vielen Stellen Kompromisse gefunden werden – nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Interessen.
Private Stellungnehmer Fläche 014	Hiermit möchten wir eine Stellungnahme gegen den geplanten Bau von weiteren Windkraftanlagen (WKA) in unserer Gemeinde zum Ausdruck bringen. Insbesondere geht es um das südliche Gebiet 014 Sandbostel, Ober Ochtenhausen.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es, abzuwägen, wo die Inanspruchnahme von Flächen für die Windenergie die geringsten Konflikte hervorruft. Um eine Flächenausweisung erfolgreich umzusetzen, ist es nicht möglich, alle privaten Anliegen zu berücksichtigen. Das Anliegen, das

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Obwohl wir die Bemühungen zur Förderung erneuerbarer Energien schätzen, sehen wir in diesem konkreten Vorhaben erhebliche Probleme und Auswirkungen, die nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Begründung: 1. Abstand zu Wohngebäuden: Die südliche Teilfläche befindet sich in ca. 850 m Entfernung östlich bzw. nordöstlich des Baugebietes „Am Eichfeld". Obwohl der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 800 m eingehalten wird, befürchten wir, dass der Bau eines Windparks in unmittelbarer Entfernung des Baugebietes „Am Eichfeld" zu den nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen führen kann. Bei einer Gesamthöhe der Windräder von ca. 240 m (kann geländeabhängig sogar noch höher sein - Gosekampsberg) kann dies insbesondere in den Monaten von April bis September zu einem länger anhaltenden Schattenwurf in unserem Wohngebiet führen. 2. Gesundheitliche Auswirkungen: Windräder, die in der Nähe von Wohnbebauung errichtet werden, sorgen häufig nicht nur für Lärm, sondern auch für einen periodischen Schattenwurf bei Sonneneinstrahlung sowie Lichtreflexe bei Tag und Nacht (Nachtkennzeichnung), den sogenannten Discoeffekt und Infraschall. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. 3. Landschaftsbild: Der Gosekampsberg ist ein wichtiger und ortsprägender Punkt in der Gemarkung Ober Ochtenhausen. Er ist u.a. ein Stationspunkt auf dem „Historischer Drei-Burgen Weg" (Festschrift „800 Jahre Ober Ochtenhausen"). Der Gosekampsberg ist eine bedeutende Erhöhung und ein beliebter Aussichtspunkt für Anwohner und Touristen. Durch den Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde die Aussicht vom Berg und das Landschaftsbild auf Dauer zerstört. 4. Wertminderung von Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA's führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir hatten uns entschieden, ein Haus in der Gemeinde zu bauen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine	Landschaftsbild rings um Ober Ochtenhausen zu erhalten, wiegt weniger schwer als das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und andere Flächen – die beispielsweise Lebensraum für Gast- und Brutvögel sind – von Windenergienutzung freizuhalten. Bei der Planung werden viele verschiedene Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen. Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft spielt eine wichtige Rolle und wird über bestehende Schutzgebiete berücksichtigt. Die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz werden ebenfalls berücksichtigt. Neben wichtigen Bereichen wie dem Militär und der Infrastruktur werden auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger beachtet, zum Beispiel durch den Schutz von Wohngebäuden. Der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und der Grenzen eines potenziellen Windvorranggebiets entspricht mindestens 875 m. Diese setzen sich zusammen aus einem planerischen Abstand von 800 m und 75 m, die von den Rotoren der Windkraftanlage überstrichen werden (mit den Daten einer Referenzanlage gerechnet). Laut Umweltbericht sind bei diesen vorgesehenen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Diese Einschätzung ist der Ebene der Regionalplanung angemessen. Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Hier kann genauer geprüft werden, da z.B. Anlagentyp und konkreter Standort bekannt sind. Beeinträchtigungen durch Infraschall bei WEA sind nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten *(T. Myck, J. Wothge: Infraschall von Windenergieanlagen. pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023).*

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der WKA's zu großen Teilen versagt würde. 5. Naturschutz: WKA's sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Das Gebiet wird von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt, die von den naheliegenden Naturschutzgebieten, z.B. Huvenhopsmoor zur Nahrungsaufnahme tagsüber angeflogen werden. Wir sehen darin eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete. Des Weiteren gibt es in Ober Ochtenhausen Brutplätze für Weißstörche, die auch davon betroffen wären. Auch der Rotmilan ist bei uns heimisch. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Gastvogelvorkommen zu rechnen. Einige der von uns eingebrachten Einwände sind bereits im Umweltbericht des Landkreises Rotenburg zum Schutzgut Mensch und Tier als „erheblich" eingestuft worden. 6. Tierschutz Als Schutzgut werden im Umweltbericht „nur" Wildvogelvorkommen beurteilt. Es fehlt uns an einer Bewertung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf landwirtschaftliche Nutztiere. Bspw. befindet sich in ca. 320 m Entfernung ein Hähnchenmaststall, in dem die Tiere ebenfalls durch Schattenwurf, Lärm und blinkende Nachtkennzeichnung betroffen sein würden. Konkrete Vorgaben zur Haltung von Masthähnchen finden sich in der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung, u.a. auch zu Licht. Alle die vorgenannten Punkte treffen auch auf das von der Gemeinde Sandbostel in Planung befindliche Baugebiet „An der Schule III" zu. Wir verstehen die Notwendigkeit erneuerbarer Energien, sind jedoch der Meinung, dass diese nicht auf Kosten unserer Lebensqualität und der natürlichen Umgebung gehen sollte. Daher bitten wir Sie eindringlich, alternative Standorte zu prüfen, die weniger stark besiedelt sind und eine geringere Umweltbelastung darstellen. In Anbetracht dieser Argumente bitte wir Sie, den Bau der Windkraftanlagen in unserer Gemeinde zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen. Es ist wichtig, dass alle potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und die lokale Wirtschaft sorgfältig abgewogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und wir hoffen auf eine angemessene Berücksichtigung unserer Bedenken.	
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Ich habe zusammen mit meiner Frau im August 2019 einen Resthof in Forstort-Anfang erworben, renoviert und bezogen. Zwei Jahre später ein weiteres naturnahes Grundstück in Forstort-Anfang erworben und dort neu gebaut. Beides als bewusste Entscheidung, in einer wunderschönen Umgebung und Natur (bei NSG Huvenhoopsmoor) zu leben und zu wohnen. Hier herrscht Vogelzug von Kranichen, Wildgänsen, Schwänen, Silberreihern und zeitweise Störchen, nicht nur im NSG, sondern ebenfalls im südlichen Augustendorfer Moor. Seit einigen Jahren wird dort intensiv Renaturierung und Wiedervernässung von ehemaligen Torfabbauflächen betrieben, um Natur- und Artenschutz voranzutreiben und EU-Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren umzusetzen. Die Gelder für diese Maßnahmen stammen zu einem erheblichen Teil aus Fördermitteln des Landkreises Rotenburg. Seither können meine Frau und ich eine deutliche Zunahme von bedrohten Vogelarten wie Kiebitz und Brachvogel wahrnehmen. Wir haben ebenfalls vermehrt Sichtungen von Eulenarten und Fledermäusen. Diese Veränderungen und Schutzmaßnahmen würden durch die erheblichen und unverhältnismäßigen Eingriffe in die Landschaft konterkariert. Es würde wertvolle Moorlandschaft zerstört, unverhältnismäßig viel CO2 freigesetzt, da sehr viel Moor ausgekoffert werden müsste. Unverhältnismäßige verkehrstechnische Maßnahmen und Lärmbelästigung zur Erreichung und Bebauung der Flächen in den Orten Glinstedt und Forstort-Anfang, Barkhausen und Langenhausen müssten erfolgen. Da es bei der geplanten Vorrangfläche Nr. 21 jedoch lediglich um 58 ha nutzbare Fläche für Windenergie von mehr als 8000 ha im Landkreis Rotenburg geht, stehen die Eingriffe hierfür in keinem vertretbaren Verhältnis. Darüber hinaus wird der Erholungswert an meinem Wohnsitz und der Wert meiner Immobilie enorm gemindert. Während der Bauzeit ist mit gesundheitlicher Beeinträchtigung durch Verkehrs - und Baulärm sowie Staub und Schmutz zu rechnen. In der anschließenden Betriebszeit der Windräder ist ebenfalls mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Wer schon einmal erlebt hat, wie intensiv weicher Moorboden tiefe Frequenzen und Vibrationen überträgt, sollte erahnen können, wie massiv, andauernd und weitreichend die Schlaggeräusche der Rotoren bis in die angrenzenden Wohngebiete übertragen werden und zu einer dauerhaften Belastung der Anwohner führen werden.	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zusammengefasst kann man festhalten, dass die fragliche Vorrangfläche Nr.21 denkbar ungeeignet ist und aufgrund ihrer geringen Größe keinen entscheidenden Anteil an der Energieversorgung leisten kann und daher nur von sehr geringen Nutzen wäre. Dem gegenüber steht Zerstörung von Natur und Freisetzung enormer Mengen von CO2 aus dem Moorboden, Konterkarierung der Renaturierung und des Artenschutzes.	
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Ich möchte mich aus Gründen wie Naturschutz, Artenschutz und Klimaschutz gegen das Vorhaben, im Vorranggebiet Nr. 21 einen Windkraftpark zu erstellen, aussprechen. Der Landkreis Rotenburg hat die Stiftung Naturschutz ins gerufen, um Flächen, die durch den Torfabbau jahrelang ausgebeutet wurden zu renaturieren und zu vernässen. Diese Maßnahmen wurden bereits durchgeführt und zeigen Erfolge. Die Zahl der Wildvögel ist deutlich gestiegen. Gastvögel nutzen diese Flächen vermehrt. Die Anzahl wurde durch Ihre eigene Maßnahme gesteigert und soll nun konterkariert werden. Auch werden die umliegenden Wiesenflächen von Wild- und Gastvögeln genutzt. Besonders zu erwähnen ist, dass der große Brachvogel, der vom Aussterben bedroht ist, hier ein Brutgebiet hat. Es gibt Deutschland weit kaum Brutgebiete und eines davon liegt genau in dem Gebiet, welches nun zu zerstört werden droht. Auch wenn die Wiesenbrüter aus dem Schutz genommen wurden, um Vorhaben wie Windkraft und Solarparks einfacher durchsetzen zu können, sind sie doch schützenswert! Es steht nicht zur Diskussion, ob wir eine Energiewende brauchen, doch gibt es deutlich geeignetere Flächen, wie z.B. ausschließliche Maisanbauflächen. Im Vorranggebiet Nr. 21 stellt die Erstellung von Windkraft einen ganz erheblichen Eingriff in die Natur dar! Seit vielen Jahren ist bekannt, dass der Schutz und Erhalt der Moore ein sehr wichtiger Punkt für den Klimaschutz darstellt. Es ist also vollkommen unverständlich, nun ausgerechnet eine Moorfläche für so eine Maßnahme überhaupt in Betracht zu ziehen. Moorschutz ist Klimaschutz!!! ○ Die Freisetzung von CO2 durch die Gründung der Anlagen, trägt nicht zum Klimaschutz bei. ○ Maßnahmen der Stiftung Naturschutz, das Wiesenvogelschutzprogramm werden stark gefährdet. ○ Für die Bevölkerung ist auf Grund des geringen Abstandes zu Wohnbereichen mit gesundheitlichen Schäden durch Infraschall zu rechnen.	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	○ Das Kulturgut Teufelsmoor, Findorfsiedlungen, das Landschaftsbild, die typische historische Kulturlanschaft werden erheblich gestört. Es scheint, dass all diese für Natur-Arten,- und Klimaschutz wichtigen Punkte keine Beachtung gefunden haben. Ich bitte darum, diese Punkte zu berücksichtigen!	
Private Stellungnehmer Fläche 021	Hiermit möchten wir Widerspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in der Gemeinde Gnarrenburg im südlichen Augustendorfer Moor in Forstort-Anfang erheben. Obwohl wir die Bemühungen zur Förderung erneuerbarer Energien befürworten, die ein Leben mit erneuerbaren Energiequellen für die Zukunft ermöglichen, sehen wir in diesem konkreten Vorhaben erhebliche Probleme. Seit fast 50 Jahren erhalten wir, als Wochenend- und Ferienhaus, das 1924 erbaute Fachwerkhaus des Bauern Heinrich Kraeft mitten im Torfabbaugebiet. Jahrzehnte haben wir den industriellen Torfabbau der Torfwerke Gnarrenburg (ehemals Meiners), heute Humuswerke miterlebt. Nach Schließung der meisten Abbauflächen entstanden Brachflächen, die nach etlichen Jahren jetzt vernässt und renaturiert werden. Diese für die Umwelt wichtige Entscheidung hat uns sehr erfreut. Zusammen mit der Stiftung Naturschutz hat der Landkreises Rotenburg dafür erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt. Nach unseren Beobachtungen zeigt diese Maßnahme schon Erfolg. Besonders positiv bewerten wir die Ansiedlung vieler neuer Wildvögel (Großer Brachvogel, Kiebitze, Eulenarten, Raubvogelarten etc.). Die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe der neu entstandenen „Biotope“ erscheint uns daher als völlig ungeeignet. Die Mittel die dafür ggf. zur Verfügung gestellt werden, erscheinen uns in diesem Zusammenhang als kontraproduktiv. Ein Bauprojekt mitten im Moorgebiet ist ein erheblicher Eingriff an dieser Stelle. Die für diese Gegend typisch historische Kulturlandschaft (Teufelsmoor, Findorff-Siedlungen etc.), die auch durch die bereits bestehenden Stätten, wie der Historische Moorhof und der Moorerlebnispfad, sowie die Orte zur Beobachtung der Kraniche vom Moorturm und der Kranichschanze stehen zu den neuen Flächenausweisungen im Widerspruch. Wir erwarten, dass dieser sehr sensible Natur- und Kulturraum erhalten bleibt und eine Bebauung der projektierten Fläche im Moor nicht erfolgt. Unser Fazit lautet: Windenergieanlagen Ja, aber nur an dem dafür geeigneten Ort.	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Mit großer Besorgnis habe ich die im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) festgelegte Potenzialfläche für Windenergie 021 zur Kenntnis genommen. Es ist klar, dass der Landkreis die Vorgaben des Landes erfüllen und 4% der Landesfläche als Vorranggebiet für den Bau von Windenenergieanlagen (WEA) deklarieren muss. Nicht nur als Anwohner, den die Auswirkungen der potenziellen WEA direkt betreffen, habe ich jedoch große Vorbehalte gegen die Deklarierung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie, die sich hauptsächlich auf Natur- und Umweltschutzgründe beziehen, aber natürlich auch eine persönliche Betroffenheit des Lebensraums berühren. Zunächst muss angemerkt werden, dass von allen ausgewiesenen 105 Potenzialflächen in der Fläche 021 laut Umweltbericht die höchsten negativen Auswirkungen von allen Flächen zu erwarten sind. Diese knapp 55 Hektar ist also von den mehr als 8300 ha insgesamt ausgewiesenen Flächen bereits die risikoreichste Fläche. Dementsprechend verorten sich auch meine ausgesprochenen Bedenken, auf die ich im Folgenden noch einmal detaillierter eingehen möchte. 1. Gastvogelvorkommen Zunächst ist das auch im Umweltbericht als besonders gravierend beschriebene Risiko in Bezug auf das Gastvogelvorkommen zu nennen. Das Huvenhoopsmoor sowie die anliegenden Hochmoorwiesen und wiedervernässten Flächen, wo auch das Gnarrenburger Moor darunterfällt ist ein Gastvogelgebiet von internationaler Bedeutung. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende empfiehlt auf Grundlage des Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten nachdem die Hauptflugkorridore der Kraniche zwischen Schlaf- und Fressplätzen freizuhalten seien. Es wird empfohlen, den Mindestabstand von WEA zu regelmäßigen Schlafplätzen der Kraniche von 3000m, der Prüfbereich von zur Ermittlung von Überflügen zu Nahrungsgebieten von 6000m einzuhalten. Werte, die in der Potenzialfläche 021 dramatisch unterschritten werden würden, da die WEA inmitten in die Überflugrouten der Kraniche gebaut würden. 2. Moorschutz Im Umweltbericht werden die Böden der Potenzialfläche 021 als nicht besonders schützenswert beschrieben. Grundlage für die Bewertung der Böden ist der NIBIS Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und deren Publikation GeoBerichte8 — Schutzwürdige Böden in Niedersachsen von 2019 bzw. von 2003.	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Die Hochmoorböden des Gnarrenburger Moors haben trotz der landwirtschaftlichen Nutzung eine sehr hohe Torfmächtigkeit mit enorm großer C02 Speicherungskapazität. Die Bedeutung von Moorböden für die Bindung von C02 ist erst in den letzten Jahren immer mehr ins Bewusstsein gerückt. Gemündet ist dieses in der Verabschiedung der Nationalen

Moorschutzstrategie im Jahr 2022. Der dort verzeichnete Paradigmenwechsel in Bezug auf den Moorschutz konnte allerdings in der Datengrundlage zu Bewertung der Schutzwürdigkeit von Böden im Rahmen des Umweltberichts zwangsläufig gar nicht abgebildet werden, da die Datengrundlage wie beschrieben von 2019 ist. Hier sehe ich ein großes Problem, denn in der nationalen Moorschutzstrategie heißt es unmissverständlich:

„Die Errichtung weiterer Bauten und Infrastrukturen auf entwässerten Moorböden soll jedoch vermieden oder moorschutzorientiert ausgeführt werden, um den Weg für einen ambitionierten Klimaschutz nicht noch weiter zu erschweren. Dabei ist es wichtig, Fehlinvestitionen zum Beispiel durch Ausweisung von Bauland auf entwässerten Böden zukünftig zu vermeiden.“

Im Zuge der nationalen Moorschutzstrategie wurde in Niedersachsen eine Moorpotenzialstudie durchgeführt, mit dem Ziel, die Chancen der Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorflächen zu untersuchen und zu taxieren. In dieser jüngst erschienenen Studie wird dem Gnarrenburger Moor ein mittleres bis hohes Potenzial bezüglich Wiedervernässung und Klimaschutz bescheinigt. Das Moor, das die Region seit Jahrhunderten maßgeblich prägt und ein identitätsstiftendes Element darstellt, hat also die Chance, durch eine schrittweise und interessenausgleichende Wiedervernässung mehr für das Klima zu leisten als der Bau von WEA in genau diesem Gebiet.

Meiner Auffassung nach ist der Bau von WEA im Gnarrenburger Moor nicht mit der nationalen Moorschutzstrategie vereinbar. Anstatt einer Wiedervernässung und der Nutzung der $C0^2$ Speicherkapazitäten des Moors, würden auf einer Fläche von 55 Hektar und einer massiven Versiegelung von wichtigen Hochmoorböden sowie einer Verunmöglich-machung der eigentlich anzustrebenden Wiedervernässung Fakten geschaffen, die nicht mehr umzukehren sind und dem Klimaschutz letztlich entgegenlaufen.

3. Infrastruktur

Fakten geschaffen würden mit dem Bau von WEA in der Fläche 021 auch in Bezug auf die für den Bau notwendigen Infrastruktur. Die WEA würden ohnehin durch Geräuschemission massiv auf die anliegenden Siedlungen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	einwirken. Insbesondere die südliche Spitze der südlichen ausgewiesenen Fläche sorgt hier für Verwunderung, da kaum relevante Fläche gewonnen wird, aber gleichzeitig die Siedlung Forstort-Anfang in die Auswirkungen einbezogen wird. Der Bau der notwendigen Infrastruktur für die WEA sowie der Bau der WEA selbst wird allerdings noch größere Auswirkungen auf die anliegenden Bewohner*innen haben. Dadurch, dass es nur zwei durchgehende Wege durch das Gnarrenburger Moor gibt, werden diese für die Bauvorgänge genutzt werden müssen. Dieses wird für die Anlieger über Jahre massivste Auswirkungen in der Lebensqualität haben und den Charakter des Gnarrenburger Moors nachhaltig zum Negativen verändern. Das Austarieren zwischen Umwelt-, Naturschutz und notwendiger Energiewende ist wichtig. Es sollen nicht die gleichen Fehler wiederholt werden, die erst zu der Klimakatastrophe geführt haben — dass finanzielle Gewinne im Zweifel über den wichtigen Schutz von Natur- und Umwelt gestellt werden. Die ohnehin bereits von allen 105 Flächen als am höchsten beeinträchtigt beschriebene Fläche 021 kann meines Erachtens aus den drei Hauptgründen der Gastvogelvorkommen, der Explikationen der nationalen Moorschutzstrategie und der Auswirkungen auf die Anlieger nicht weiter als Vorrangfläche für Windenergie in Betracht gezogen werden und ich bitte Sie eindringlich, diese Fläche entsprechend neu zu bewerten.	
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Mit diesem Statement möchte ich meine starken Vorbehalte gegen die Potenzialfläche Windenergie „Fläche 021 — Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf" zum Ausdruck bringen. Zwar ist mir bewusst, dass der Landkreis Vorranggebiete für Windenergie ausweisen musste, jedoch bin ich der Meinung, dass die Fläche 021 sehr schlecht dafür geeignet ist und die Bebauung mit Windenergie irreparable Schäden an Natur und Umwelt nach sich ziehen würde. Wie im Umweltbericht zur Fläche selbst beschrieben wird, kann alleine das Gastvogelaufkommen dazu führen, dass Windenergieanlagen dort nicht genehmigungsfähig sind. Die Kranichzüge gehören inzwischen zum festen Bestandteil des regionalen Herbstes und das eindrucksvolle Naturschauspiel erfreut nicht nur Ornitholog*innen und Tourist*innen, sondern auch die regionale Bevölkerung. Kraniche sind windenergiesensibel und die ausgewiesenen Potenzialflächen liegen inmitten ihrer Wege zwischen Schlaf- und Fressplätzen. Nachdem die Kranichpopulationen in Niedersachsen Mitte der 1970er Jahre fast 0 betragen hat, wäre es außerordentlich bedauerlich, durch die Bebauung von Windenergie in den Flugwegen der Vögel, diese Population wieder zu gefährden. Insgesamt würde der Bau von Windenergie erhebliche negative Auswirkungen auf den Tierbestand vor Ort haben. Die im Umweltbericht	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	vorgeschlagene Maßnahme, die betroffenen Flächen aus dem Wiesenvogelschutzprogramm herauszunehmen wäre katastrophal, handelt es sich zum Beispiel bei dem dort auch brütenden großen Brachvogel, um eine Art, die in Deutschland akut vom Aussterben bedroht ist. Zudem ist es sehr Schade, dass mit der Ausweisung der Vorrangflächen der Ansatz der Wiedervernässung der Moorflächen konterkariert wird. Die positiven Auswirkungen der bisherigen wiedervernässten Flächen sind dabei unübersehbar. Nicht nur durch die Vogelbestände, sondern auch als Erholungswert für den Menschen. Die 2022 verabschiedete nationale Moorschutzstrategie indes konstatiert eindeutig, dass auch auf landwirtschaftlich genutzten Moorflächen nicht neu gebaut werden soll und nennt in diesem Zusammenhang auch explizit Windenergieanlagen. Auch die jüngste niedersächsische Moorpotenzialstudie nennt das Gnarrenburger Moor als sehr wichtig als Kohlenstoffspeicher und sieht gutes Potenzial für eine Wiedervernässung. Die mögliche Versiegelung von über 50 ha sehr tiefen Hochmoorboden durch Windenergieanlagen und den dazugehörigen Bau von Infrastruktur, der über die nur wenigen Zufahrtswege zu den Flächen vonstattengehen muss, würde hier riesige Chancen im Klimaschutz zunichtemachen. Mögliche Windenergieanlagen würden mich aber auch ganz konkret privat wie geschäftlich beeinträchtigen. Insbesondere durch die südliche Spitze der südlichen Fläche von 021 ist die Ortschaft Forstort-Anfang von den Lärmemissionen direkt betroffen. Ich selbst habe zudem ein Gewerbe für Pferdetherapie, das sich direkt an einer der Zufahrtwege zum Gnarrenburger Moor befindet. Eine mehrjährige Bauphase mit Schwerlasttransporten (für die die Straßen gar nicht ausgelegt sind — die Straßen Huvenhoopstraße, Forstort-Anfang und Augustendort sind bis max. 9t. zugelassen) wäre für mich gewerblich existenzbedrohend — von möglichen Enteignungen, um die Rotorblätter zu den Flächen zu bekommen ganz zu schweigen. Ich bitte Sie daher auch mit Blick auf die unklare politische Situation im Land jetzt keine vorschnellen endgültigen Entscheidungen zu treffen, die Natur- und Umwelt gerade in einem Gebiet mit so viel Potenzial für klimaschützende Maßnahmen irreversibel verändern. Die Transformation des Energiesektors hin zu erneuerbaren Energien muss natur- und umweltfreundlich gestaltet werden und darf nicht so hohe Risiken mit sich führen wie die beschriebene Potenzialfläche Nr. 21.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Stellungnahme zu und Einspruch gegen oben genanntes Planverfahren, auch zum Erhalt des Klagerechts. Meine Frau [redacted] und ich bewohnen seit Mai 2009 ein Haus in Forstort-Anfang. Sehr bewusst haben wir uns damals für ein Leben auf dem Land entschieden, in einer Ortschaft, welche eine vielfältige Flora und Fauna aufweist, und direkt an das Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor grenzt. Beide passionierte Jäger, haben wir uns seitdem aktiv im Erhalt und in der Pflege dieser einzigartigen und schützenwerten Landschaft engagiert. Nun davon zu erfahren, dass dieses Gebiet in Betracht gezogen wird, dort einen Windpark zu errichten, versetzt uns, gelinde gesagt, in ungläubiges Staunen. Wir wollen in keiner Weise die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien in Frage stellen, jedoch hat man in diesem Fall bei der Standortwahl offenbar wenig Sachkenntnis und Geschick walten lassen. Meiner bescheidenen Meinung nach ist eine Bebauung des Gebietes in Forstort-Anfang aus mehreren Gründen abzulehnen: o Der Verhältnismäßigkeit von Aufwand/Belastung zum erzielten Nutzen o Der Beeinträchtigung von Gesundheit und Lebensqualität o Der üppigen Fauna in besagtem Gebiet o Dem Stellenwert der Niedersächsischen Moore insbesondere im Rahmen des Klimaschutzes. Zur Verhältnismäßigkeit: Die Vorrangfläche Nr. 21 hat lediglich eine Fläche von 58 Hektar. Bei einer im Landkreis Rotenburg potentiell für Windenergie nutzbaren Fläche von 8000 Hektar stellt sie also gerade einmal 0,73 % der insgesamt ausgewiesenen Fläche dar. Sämtliche Maßnahmen zur Erschließung, dem Bau und der zukünftigen Wartung der Anlagen mit den damit einhergehenden Belastungen in Form von Lärm sowie Staub und Schmutz sind jedoch nicht unmittelbar von der Größe des Projektes abhängig. Sie würden in annähernd gleichem Umfang für jedes Projekt anfallen, und sind somit im Verhältnis zum erzielten Nutzen eines derart kleinen Windparks absolut überproportional und nicht gerechtfertigt. Zur Beeinträchtigung von Gesundheit und Lebensqualität: Der bisher von uns in nahezu 16 Jahren erlebte Erholungswert wird durch die unmittelbare Nähe einer industriellen Anlage erheblich geschmälert werden. Verkehrs- und Baulärm sowie Staub und Schmutz werden in der Bauphase eine extreme Belastung darstellen. Zudem steht zu befürchten, dass im Betrieb der Anlagen durch den weichen Moorboden in nicht	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	unerheblichem Maße Schallemissionen bis in die Wohnbereiche übertragen werden, welche insbesondere nachts auf Dauer eine starke Gefährdung der Gesundheit bedeuten würden. Zur Gefährdung der Fauna: Nicht nur im angrenzenden NSG Huvenhoopsmoor, sondern vielmehr auch im weiträumigen Umkreis dazu, herrscht eine üppige Fauna. Saisonal gibt es hier teils sehr große Populationen von Kranichen, Wildgänsen mehrerer Gattungen, Schwänen, Silberreihern, Milanen und Störchen. Selbst beobachtet haben wir zudem mehrere Brutpaare des stark gefährdeten großen Brachvogels im Bebauungsgebiet, und es gab auch eine Sichtung eines Schwarzstorchs. Insbesondere die Kraniche ziehen morgens und abends in der Dämmerung in ihre Nahrungsgebiete und wieder zurück zu ihren Brutplätzen, und wären durch den Flügelschlag der Anlagen gefährdet. Zur Konterkarierung der Niedersächsischen und Bundesweiten Klimaschutzmaßnahmen durch das Projekt: Bereits seit vielen Jahren stehen die Deutschen Moore im Fokus der Klimaschutzmaßnahmen. Mit der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz von 2021 haben sich die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder auf gemeinsame Rahmenbedingungen für einen ambitionierten Moorbodenschutz geeinigt. Bis zum Jahr 2030 sollen die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden um fünf Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente reduziert werden. Die auf Ebene des Bundes und der Länder erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvereinbarung sind in Moorschutzstrategien und -programmen von Bund und Ländern festgelegt. Auch wurde das Niedersächsische Klimagesetz ergänzt und das Ziel aufgenommen, die jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente bezogen auf die Treibhausgasemissionen im Vergleichsjahr 2020 zu senken. Auch sei hier die Torfminderungsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erwähnt. Unzählige Projekte auf Seiten des Bundes, des Landes Niedersachsen und vieler privater Personen und Gruppen sind im Gange, um diese ehrenwerten Ziele umzusetzen. Und doch sind wir hier im Jahre 2024 und beraten über ein Projekt, das nicht nur die bisherigen Renaturierungsmaßnahmen zum Erliegen bringt, sondern im Gegenteil unzählige Quadratmeter Moorfläche versiegelt, und auch in bisher nicht wirklich einzuschätzendem Maßstab Torfboden auskoffert,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	welcher sich im Anschluss durch Torfzehrung zersetzt und das in ihm gespeicherte CO^2 freisetzt. Die Niedersächsischen Moore machen laut Moorkartierung nur etwa 8% der gesamten Landesfläche aus, Hochmoore wie im Bereich des Bebauungsgebiets wiederum nur etwa die Hälfte davon. Warum dann, zumal in der vorgesehenen geringen Größenordnung, ein Windpark ausgerechnet in diese nur noch auf einem Bruchteil der Landesfläche vorhandenen, über alle Maßen schützenswerten Natur gebaut werden soll, erschließt sich mir nicht. Die Vorrangfläche Nr. 21 kann daher nur aus den Planungen herausgenommen werden.	
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Meine Mann [redacted] und ich bewohnen seit Mai 2009 ein Haus in Forstort-Anfang. Sehr bewusst haben wir uns damals für ein Leben auf dem Land entschieden, in einer Ortschaft, welche eine vielfältige Flora und Fauna aufweist, und direkt an das Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor grenzt. Beide passionierte Jäger, haben wir uns seitdem aktiv im Erhalt und in der Pflege dieser einzigartigen und schützenwerten Landschaft engagiert. Seitdem wir hier wohnen, können mein Mann und ich eine deutliche Zunahme von bedrohten Vogelarten wie Kiebitz und Brachvogel wahrnehmen. Wir haben ebenfalls vermehrt Sichtungen von Eulenarten und Fledermäusen. Diese Veränderungen und Schutzmaßnahmen würden durch die erheblichen und unverhältnismäßigen Eingriffe in die Landschaft konterkariert. Es würde wertvolle Moorlandschaft zerstört, unverhältnismäßig viel CO2 freigesetzt, da sehr viel Moor ausgekoffert werden müsste. Unverhältnismäßige verkehrstechnische Maßnahmen und Lärmbelästung zur Erreichung und Bebauung der Flächen in den Orten Glinstedt und Forstort-Anfang, Barkhausen und Langenhausen müssten erfolgen. Da es bei der geplanten Vorrangfläche Nr.21 jedoch lediglich um 58 ha nutzbare Fläche für Windenergie von insgesamt mehr als 8000 ha im gesamten Landkreis Rotenburg geht, stehen die Eingriffe hierfür in keinem vertretbaren Verhältnis. Zudem machen die Niedersächsischen Moore laut Moorkartierung nur etwa 8% der gesamten Landesfläche aus, Hochmoore wie im Bereich des Bebauungsgebiets wiederum nur etwa die Hälfte davon. Einen Windpark ausgerechnet in diese sowieso kaum noch vorhandenen besonders schützenswerten Gebiete zu bauen, dürfte schwer zu rechtfertigen sein.	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Vorrangfläche Nr. 21 kann daher nur aus den Planungen herausgenommen werden.	
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Bezüglich des o. a. Vorranggebietes Nr. 21 bestehen meinerseits Bedenken, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen: Im Umweltbericht der 2. Änderung RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg, heißt es auf Seite 66 unter dem Punkt Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: *„Im Umfeld sind aktuelle Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten verzeichnet: Brutnachweise (2023) des Weißstorchs ca. 870 m westlich und ca. 950 m nordwestlich, außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat für den Weißstorch. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Darüber hinaus liegen Brutverdachtsfälle (BV) und Brutzeitfeststellungen (BZF) kollisionsgefährdeter Arten vor, was als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet wird: Westlich eine BV des Uhus (2023) innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Außerhalb des Nahbereichs ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Zwischen den beiden Teilflächen ein BV (2019) und östlich eine BZF (2019) der Sumpfohreule (2019) innerhalb des zentralen Prüfbereichs, außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu S 45b BNatSchG. Die gesamte östliche Teilfläche überlagert die Flächenkulisse des Wiesenvogelschutzprogramms des Landes. Es ist mit kleinräumigen Verdrängungen durch Meidereaktionen zu rechnen. Es sind Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Die Prüffläche befindet sich im Augustendorfer Moor als Bereich von internationaler Bedeutung für Gastvögel, insb. Zwergschwan und Kranich. Es handelt sich um Nahrungsflächen und Schlafplätze (Gänse, Schwäne, Kranich, Kornweihe, Silberreiher) mit funktionellem Zusammenhang zum Huvenhoopsmoor. Das Huvenhoopsmoor als international bedeutsames Gastvogelgebiet für Kraniche (Schlafplatz mit großem Einzugsbereich) befindet sich ca. 1.350 m östlich. Es handelt sich um den zweitbedeutendsten Gastvogellebensraum im Landkreis (AG Kranichschutz Teufelsmoor-Wümme-Niederung, DDA 2023). Es ist einerseits von einer erhöhten Flugaktivität der Kraniche auszugehen und andererseits ein Funktionsverlust des Gebiets aufgrund von Meidewirkungen nicht auszuschließen, daher ist mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen.* *Boden: Der Bodentyp ist sehr tiefes Erdhochmoor mit hohem*	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Kohlenstoffgehalt und daher Bedeutung für den Klimaschutz. Schutzwürdige Böden sind nicht verzeichnet. Aufgrund der Flächenversiegelung ist mit erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen.“ Wieviel Fläche soll denn Versiegelt werden? Da keine schutzwürdigen Böden verzeichnet sind, ist von einer geringen Intensität auszugehen. Was geschieht mit dem Boden im Fall eines späteren Rückbaus der Windräder? Wird dann der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt? Für jedes Windkraftrad muss ein sehr tiefes Fundament ausgehoben werden, zumal der Boden zu einem erheblichen Teil aus Hochmoor besteht, wie auf der Projektkarte Gnarrenburger Moor der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 08.06.2021, zu sehen ist. Dort geht man von einer Mächtigkeit von bis zu 4 m Hochmoor aus, in dem geplanten Gebiet Nr.21. Was passiert, wenn durch das Auskoffern der Fundamente die wasserundurchlässige Urschicht des Moores durch Stoßen würde? Ist es auszuschließen, dass dadurch eine Wiedervernässung des Moores auf Dauer verhindert werden würde? Gibt es bereits ein Gutachten für diesen Fall? Welche Bedeutung hätte das für Klimaschutz? Da es in dem geplanten Gebiet keine ausreichenden Straßen und Zuwege gibt, müssen diese erst noch gebaut werden. Wie hoch sind die gesamten Kosten für diese Maßnahme und wer finanziert das?	
Privater Stellungnehmer Fläche 030	Mir wäre es sehr wichtig, wenn die westliche Geestkante rechts zwischen den Hepstedter Büschen und dem Ort Hepstedt nicht überbaut wird, frei von Anlagen bleibt.! Diesen Bereich möchte ja die THB-West total verkaufen, vermarkten und hemmungslos ausbeuten. Es ist keine gute Entwicklung! Vielleicht sollten im Kreis die Ausschlusskriterien überarbeitet werden! Beispiel: Im Siegerland/Wittgenstein in Nordrheinwestfalen stehen die Anlagen (auch) auf den Höhen in den Wäldern! - Sollen die Anlagen doch im Ummel aufgestellt werden; mit unseren Flachland-Ausschlusskriterien dürften in Wittgenstein keine Anlagen stehen! Nirgendwo anders kommt: das Typische unserer norddeutschen Landschaft, die ablesbare Geestkante und der freie Blick in die weite Teufelsmoor-Ebene/Niederung mit so einem Horizont, so zur Geltung.! Dies würde durch eine technische Infrastruktur-Überformung vollkommen verloren gehen. Geologisch, topologisch, topografisch ist (sind) das unsere	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die geplanten Ausweisungen von Windvorranggebieten – auch die Fläche 030 im Bereich der Hepstedter Weiden - sind ein Kompromiss, um das gesellschaftliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien umzusetzen. Manche Eingriffe in die Natur lassen sich nicht vermeiden. Doch sie sind notwendig, um den Klimawandel einzudämmen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	(kulturhistorische/n) Wurzel/n, die uns Menschen im Elbe-Weser-Dreieck geprägt ha(t)ben.! Das neue RROP sollte dies berücksichtigen und wertschätzen. Das wäre wirklicher Landschaftsschutz! Anhang: *nicht abgedruckt*	
Private Stellungnehmer Fläche 030	Wir als Anwohner des Breddorfer Moores unterstützen eindeutig die Ablehnung des Landkreises Rotenburg aus naturschutzfachlicher Sicht kein Vorranggebiet für Windkraftanlagen im Breddorfer Moor auszuweisen. Aufgrund der sensiblen Vogelwelt in diesem Gebiet Breddorfer Moor sowie Heudorf (LDK OHZ), verbieten sich hier Windkraftanlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Privater Stellungnehmer Fläche 030	Als Anwohner [redacted] unterstützen wir die Ablehnung des LDK ROW bezgl. der Windkraftnutzung im Breddorfer Moor /Breddorfer Wiesen. Diese Flächen beinhalten einen Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung. Die Fläche erfüllt die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes. Ebenso bitten wir darum, die Hepstedter Weiden auch von der Windkraftnutzung auszuschließen.	Das Breddorfer Moor wurde aufgrund seines Status als international bedeutsames Gastvogelgebiet in Verbindung mit seiner Lage in der Schneise des Vogelzugs zwischen Günnemoor und Huvenhoopsmoor als Vorranggebiet für Windenergie ausgeschlossen. Da die Hepstedter Weiden nicht in gleichem Maße eine Bedeutung für den Vogelzug haben, werden sie nicht ausgeschlossen. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 verwiesen.
Bürgerinitiative Geestwind Fläche 030	Unsere Bürgerinitiative Geestwind begrüßt ausdrücklich, dass die Potentialfläche Breddorfer Moor aus naturschutzfachlicher Sicht als ungeeignet für Windkraftanlagen eingestuft wird! 1. Die Potentialfläche Breddorfer Moor sowie die anliegenden Flächen des LDK OHZ in Heudorf beinhalten eine Einstufung als Gastvogellebensraum von nationaler und internationaler Bedeutung! 2. Die Potentialfläche Breddorfer Moor erfüllt die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes. 3. In der Potentialfläche Breddorfer Moor liegt das Naturschutzgebiet Swatte Flag. 4. Der LDK OHZ sieht dieses Gebiet ebenso naturschutzfachlich als sensibel und schützenswert an und hat diesbezüglich seine anliegenden Flächen in Heudorf für die Winfkraft Nutzung abgelehnt. Die Potentialfläche von Tarmstedt bis Hepstedt sehen wir als zu groß für die Nutzung der Windkraft an. Wir bitten darum, dass das Breddorfer Moor sowie die Flächen Hepstedter Weiden von Windkraft freizuhalten.	Das Breddorfer Moor wurde aufgrund seines Status als international bedeutsames Gastvogelgebiet in Verbindung mit seiner Lage in der Schneise des Vogelzugs zwischen Günnemoor und Huvenhoopsmoor als Vorranggebiet für Windenergie ausgeschlossen. Da die Hepstedter Weiden nicht in gleichem Maße eine Bedeutung für den Vogelzug haben, werden sie nicht ausgeschlossen. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 verwiesen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 030	Zunächst möchten wir ausdrücklich begrüßen, dass das Breddorfer Moor als Vorranggebiet für Windenergie ausgeschlossen wurde. Das Breddorfer Moor ist ein wertvolles Natur- und Landschaftsschutzgebiet, dessen Erhalt von großer Bedeutung ist. Diese Entscheidung zeigt ein verantwortungsbewusstes Abwägen zwischen der Förderung erneuerbarer Energien und dem Schutz unserer sensiblen Natur. Mit Sorge sehen wir jedoch die geplante Ausweisung eines Vorranggebiets in den Hepstedter Wiesen. Diese Region grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet Breddorfer Moor und dient ebenfalls zahlreichen Vogelarten als Lebensraum. Besonders betroffen wären Zugvögel wie Enten, Gänse und Kraniche, die hier regelmäßig rasten, sowie ansässige Arten wie der bedrohte Rotmilan. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen birgt erhebliche Risiken für diese Vögel durch Störungen und Kollisionen. Gerade der Rotmilan ist eine Art von europaweiter Bedeutung, deren Schutz Priorität haben sollte. Darüber hinaus äußern wir Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung, die durch Windkraftanlagen entstehen kann. Die Hepstedter Wiesen liegen in einer ansonsten außerordentlich ruhigen Umgebung, deren Charakter durch den Betrieb von Windkraftanlagen nachhaltig beeinträchtigt würde. Dies betrifft nicht nur die Lebensqualität der Anwohner, sondern auch den Erholungswert der Region. Abschließend möchten wir anregen, dass sich der Landkreis Gedanken über mögliche Entschädigungen für betroffene Bürgerinnen und Bürger macht. Gründe hierfür sind unter anderem: Die entstehende Sichtbehinderung, die Lärmbelastung, Verminderung der Lebensqualität und die potenzielle Minderung des Immobilienwertes. Es ist wichtig, dass die Belastungen, die durch die Energiewende entstehen, gerecht verteilt und Betroffene angemessen unterstützt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die geplanten Ausweisungen von Windvorranggebieten – auch die Fläche 030 im Bereich der Hepstedter Weiden - sind ein Kompromiss, um das gesellschaftliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien umzusetzen. Manche Eingriffe in die Natur lassen sich nicht vermeiden. Doch sie sind notwendig, um den Klimawandel einzudämmen. Zum Thema „Entschädigungen“ wird auf das *Niedersächische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen* vom 18.04.2024 verwiesen.
Airbus Segelflug-gemeinschaft Bremen e.V. Fläche 050	Als Halter und Eigentümer des Segelfluggeländes Tarmstedt gibt die Airbus Segelfluggemeinschaft Bremen e.V., vertreten durch den Vorstand, gemäß dem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit eine Stellungnahme zum Vorranggebiet Nr. 50 ab. Das Windvorranggebiet Nr. 50 befindet sich nordwestlich der Ortschaft Kirchtimke und damit in der nahen Umgebung des Segelfluggeländes Tarmstedt. Der Flugplatz existiert seit 1958, betreibt die beiden Start- und Landebahnen 06/24 und 10/28 und hat keine festgelegte Platzrunde. Unser Segelfluggelände ist für Segelflugbetrieb, Motorflugbetrieb im	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Abstand für das Segelfluggelände wird durch einen Kreis mit 1,9 km Radius berücksichtigt. Das im ersten Entwurf vorgesehene Vorranggebiet 050 nordwestlich von Kirchtimke entfällt infolgedessen, da seine Fläche nun kleiner als 25 ha ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zusammenhang von Luftfahrzeugschleppstarts, Eigenstarts von Motorseglern und Luftsportgeräten zugelassen. Gemäß des Kriterienkatalogs des Landes Niedersachsen für Windvorranggebiete (abrufbar unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-derwindflachenpotenzialanalyse-downloadmoglichkeit-220485.html) halten wir die Einrichtung des Vorranggebiets Nr. 50 aus folgenden Gründen für nicht regelkonform und darüber hinaus für eine sicherheitsrelevante Einschränkung des Flugbetriebs an unserem Flugplatz. Der Kriterienkatalog listet drei für unseren Flugplatz relevante Flächenkategorien auf: ○ „Flugplatz ohne vorliegende Platzrunde: konzentrischer Puffer in Abhängigkeit der Nutzung. Fläche äquivalent zu erweiterter Standard-Platzrunde (Kreis mit 1,9 km Radius)“ ○ „Beschränkte Bauschutzbereiche des Flugplatzes im Umkreis von 1.500 m“ ○ „Beschränkte Bauschutzbereiche des Flugplatzes im erweiterten Umkreis von 4.000m“ In diesen drei Abschnitten erklärt die Bewertungsbegründung jeweils, dass „[…] die luftverkehrsrechtliche Zustimmung für den Bau moderner leistungsstarker und entsprechend hoher Windenergieanlagen innerhalb der Platzrunden aus Gründen der Hindernisfreiheit regelmäßig verweigert wird“ bzw. für den erweiterten Umkreis „[…] in den allermeisten Fällen verweigert wird.“ Aus dem Kriterienkatalog geht hervor, dass Flächen dieser Kategorie demnach als Ausschlussflächen definiert bzw. für den erweiterten Bereich in die Konfliktrisikoklasse 5 fallen. In der für die Ermittlung von Ausschlussflächen gültigen FLÄCHENPOTENZIALANALYSE FÜR WINDENERGIE AN LAND IN NIEDERSACHSEN (WINNIEPOT) des Fraunhofer Instituts vom Oktober 2023, ebenfalls unter der o.a. Internetseite erhältlich, sind die Kriterien für den Bereich Luftverkehr auf Seite 12 im Abschnitt 2.2.2 Luftverkehr angegeben. Dort heißt es: „*Ergänzend zur Bundesstudie wurden für die Berücksichtigung des (zivilen) Luftverkehrs insbesondere die Sichtanflugstrecken des Flughafens Hannover als Ausschluss berücksichtigt. Da ein umfassender Datensatz der Flugplätze – meist einschließlich der ausgewiesenen Platzrunden – für Niedersachsen bereitgestellt wurde, konnten die beschränkten Bauschutzbereiche im Umkreis von 1.500 m sowie die Platzrunden deutlich vollständiger und korrekter berücksichtigt werden als in der Bundesstudie, da bundesweit kein konsistenter Datensatz*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

hierfür vorlag. Der Ausschlussbereich aufgrund der Platzrunden wurde zusätzlich um 650 m gepuffert, wodurch näherungsweise die in Längs- und Querrichtung unterschiedlichen Sicherheitsabstände von 850 m bzw. 450 m abgebildet werden sollten. Flugplätze ohne vorliegende Platzrunde wurden mittels konzentrischem Puffer berücksichtigt. Dabei wurde ein Kreis mit einem Radius von 1,9 km gewählt, sodass die Fläche äquivalent zur erweiterten Standardplatzrunde ausfällt. Neben der Grundfläche der Flugplätze wurden grundsätzlich die beschränkten Bauschutzbereiche im Umkreis von 1.500 m um die Flugplätze als Ausschluss berücksichtigt, während der erweiterte Umkreis bis 4.000 m mit Konfliktrisikoklasse 5 bewertet wurde. Weitere als Ausschluss berücksichtigte Flächen sind Bauschutzbereiche sowie Ein- und Ausflugkegel von Flughäfen und von Flugplätzen mit Instrumentenflugverfahren (vgl. Tabelle A1 im Anhang). [...]“

Der nach diesen Kriterien definierte Abstand von 1,9 km zwischen unserem Segelfluggelände und dem Vorranggebiet Nr. 50 ist nicht eingehalten worden, siehe Abbildung unten.

Von der Flugplatzmitte aus ist der 1,9 km Kreis rot gekennzeichnet. Man sieht, dass das Vorranggebiet Nr. 50 (gelb und nur grob gekennzeichnet) im südwestlichen Teil nicht mit den Vorgaben kompatibel ist.

Fällt der südwestliche Teil des Vorranggebiets weg, wird das ganze Gebiet zugleich so klein, dass es nach unserem Kenntnisstand nicht mehr unter die zulässigen Vorranggebiete fällt.
In der NFL 1-1679-19 GEMEINSAME GRUNDSÄTZE DES BUNDES UND DER LÄNDER FÜRDIE GENEHMIGUNG DER ANLAGE UND DES

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	BETRIEBS VON SEGELFLUGGELÄNDEN ist u.a. die Hindernisfreiheit der An- und Abflugflächen sowie der seitlichen Übergangsflächen der Start- und Landebahn definiert. Die An- und Abflugflächen schließen an die Start- und Landebahn an und reichen 2000m weit bis in eine Höhe von 100m. Unter anderem wird in den Grundsätzen erklärt, dass in die An- und Abflugflächen sowie die seitlichen Übergangsflächen keine Bauwerke hineinragen sollen. Auf Grundlage der o.g. Gemeinsamen Grundsätze zeigt die von uns erstellte maßstabsgetreue Karte in der unten dargestellten Abbildung, dass das Windvorranggebiet Nr. 50 innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen liegt. 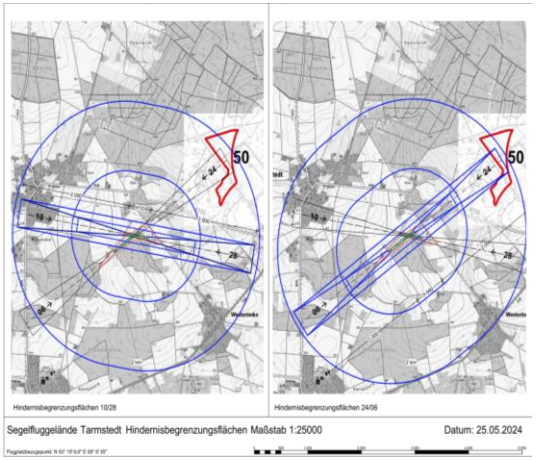 In der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Planung des LK ROW am 22.05.2024 wurde in der Begründung zur Ermittlung der Vorranggebiete ebenfalls erklärt, dass die Hindernisbegrenzungsflächen um die Betriebsgelände von Flugverkehrsanlagen, darunter fällt auch das Segelfluggelände Tarmstedt, von Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen. Aus den oben genannten Gründen sehen wir die Einrichtung des Windvorranggebiets Nr. 50 als nicht regelkonform an. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	
Zwei private Stellungnehmer Flächen 045, 058	Hiermit möchte ich Bedenken zu den Potenzialflächen Nr. 58 und 45 in unmittelbarer Nähe von Rüspel äußern. Die beiden Potenzialflächen für Windenergie liegen zu nah zum nächsten bebauten Haus, der Mindestabstand sollte die zehnfache Gesamthöhe des Windrades sein, so wie es auch in Bayern und Sachsen üblich ist. Es wäre somit mit Lärmbelästigung durch die Windturbinen, besonders nachts, zu	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie halten einen Mindestabstand von 800 m zur nächsten Wohnbebauung ein. Einen Mindestabstand von der „zehnfachen Gesamthöhe des Windrades“ gibt es auch in Bayern und Sachsen schon lange nicht mehr. Auch der Brutplatz des Weißstorchs wurde berücksichtigt. Da sich die

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	rechnen. Schlafen mit geöffneten Fenstern wäre wohl nicht mehr möglich. Ein Wertverlust unserer Grundstücke und Häuser wären die Folge. Außerdem bitte ich zu bedenken, dass mehrere in der Gegend ansässige Weißstorchenpärchen diese Gebiete zur Nahrungssuche aufsuchen und der Bau eines Windparks eine erhebliche Gefahr für diese seltene Vogelart darstellen würde. Dieses würde auch für die zahlreichen Fledermäuse zutreffen. Außerdem grenzt die Fläche Nr. 58 direkt am Naturschutzgebiet "Löhmoor".	beiden Flächen 045 und 058 nicht als Nahrungshabitat eignen, besteht kein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Wir weisen zudem darauf hin, dass es sich beim Löhmoor nicht um ein Naturschutzgebiet handelt.
Privater Stellungnehmer Flächen 045, 058	Hiermit äußere ich fristgerecht einige Bedenken von 2 Potenzialflächen in unmittelbarer Nähe der Ortschaft Rüspel!! Potenzialfläche Nr.58 (südlich von Rüspel) grenzt direkt am Naturschutzgebiet "Löhmoor". Das ist völlig inakzeptabel, das dort überhaupt mit dem Gedanken gespielt wird, dort einen Windpark zu errichten. Zudem ist dort unter anderem auf den Feldern/Wiesen im Frühling/Sommer seit mehreren Jahren ein Weißstorchpärchen auf Nahrungssuche, das in Rüspel in seinem Horst seine jährliche Brut aufzieht. Nähere Informationen darüber kann ihnen sicherlich Storchenbeauftragter Wilfried Glauch vom Nabu Rotenburg geben. Und auch im Winter ist gerade diese Fläche von Kranichkolonien sehr beliebt, weshalb es auch deshalb hier schon Konfliktpotenzial hervorruft. Zu guter Letzt ist den Bürgern vom südlichen Randgebiet von Rüspel diese Potenzialfläche ein Dorn im Auge, da bei entsprechenden Windverhältnissen von Geräuschbelästigungen ausgegangen werden kann. Von den roten Sicherheitsleuchten die zwangsläuf0ig bei jedem Blick aus dem Fenster sichtbar sind, möchte ich gar nicht viel schreiben. Potenzialfläche Nr.45 (an der Obeck nördlich von Rüspel) liegt genau in dem Gebiet, wo auch ein Weißstorchpärchen seit Jahren seine Futterquelle auf den Wiesen u. Äcker für die Aufzucht seiner Brut hat. Die Nähe der geplanten Potenzialflächen zu den 4 Storchennestern in Rüspel und ihre Nahrungsflächen stellt eine erhebliche Gefahr für die seltenen Tiere da. Dieses sollte in jeglicher Hinsicht bei den kommenden Entscheidungen mitberücksichtigt werden. Ich hoffe, das alle angegebenen Einwände verständlich sind und bei Ihrer Entscheidung über zukünftige Windparks berücksichtigt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die genannten Belange wurden bereits in die Planung einbezogen. So wird bei Brutplätzen von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten – wie dem Weißstorch – der Nahbereich freigehalten, auch in Rüspel. Außerdem hat diesbezüglich eine Umweltprüfung stattgefunden; hierzu wird auf den Umweltbericht vom 14.08.2024 verwiesen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass es sich beim Löhmoor nicht um ein Naturschutzgebiet handelt.
Privater Stellungnehmer Fläche 058	Hiermit ergeht mein fristgerechter Einspruch/Bedenkenanmeldung zum oben beschriebenen Windkraftausbau um Rüspel in erster Linie BV: 058.	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Sie enthält überwiegend unzutreffende und unsachliche Aussagen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Neben den objektiv vorhandenen Naturschutz Themen wie Zerstörung der Natur, Zerstörung der Landschaft hineinpflanzen von Betonfundamenten in das Erdreich, schreddern von Vögeln und anderen Lebewesen, gibt es noch weitere, nicht geklärte Themen, die der Ideologie immer neuer Windkraftanlagen ein Ende setzen muss. Der Rückbau der Anlagen ist oftmals nicht komplett durch finanziert. Das umweltgerechte recyceln. Dieser Anlagen ist in keiner Weise geklärt. Der CO2 Ausstoß, der oben aus der Anlage erfolgt ist mittlerweile in Deutschland so hoch wie die gesamte Flugflotte an CO2 in Deutschland verbraucht. Weiterhin entsteht ein nicht unerheblicher Abrieb an den Flügeln des aus Kunststoffen Faser verstärkten Materials, welches sich in der gesamten Umgebung ablagert und Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt hat. Auf dem Acker wird Landwirtschaft betrieben, und die Bürgerinnen und Bürger dürfen dann über die Nahrungsaufnahme diesen ab geriebenen chemischen Dreck zu sich nehmen. Die Langzeitfolgen dieser chemischen Verseuchung für die Tier-, Pflanzenwelt und Menschen sind nicht neutral geprüft und dokumentiert. Infraschall, Lärmbelästigung, Schattenwurf, sind weitere den Menschen und den Tieren belastende Fakten. Das Löhmoor befindet sich weiterhin in unmittelbarer Nähe, was ebenfalls naturtechnisch zu Problemen führen kann, die aktuell niemand zu Ermessen in der Lage ist. Neben all diesen Themen ist es faktisch auch so, dass Deutschland am Tag circa 70 GW Strom benötigt. Die bereits heute installierte Leistung der Fotovoltaik Anlagen beläuft sich auf 96 GW. Die installierte Leistung der Windkraftanlagen liegt jenseits von 70 GW. Das bedeutet, dass bei starkem Wind und starker Sonne, ein extremer Stromüberschuss vorhanden ist, den Deutschland nur unter Zahlung von immensen Geldern aktuell noch an die Nachbarländer abgeben kann. Sollte dieses Thema fortgesetzt werden, wird in diesem Fall zukünftig niemand mehr diesen Strom abnehmen. An Tagen der dunkel flaute wie Anfang November 2024 an denen durch Windkraft nachts gerade einmal 44 MW produziert werden und an denen nachts natürlich auch die Sonne nicht scheint und am Tag die Photovoltaikanlagen gerade mal 10 GW erzeugen, macht ein weiterer Ausbau umso weniger Sinn. An diesen Tagen darf Deutschland so viel Geld für den Stromimport bezahlen, da man sich nicht mehr selber versorgen kann, wie noch nie da gewesen. Wie sagt man doch bereits bekannte Politiker, die Sonne schickt keine Rechnung oder? Die Energiewende kostet nicht mehr als eine Kugel Eis.	Die Planung von Gebieten für Windkraft ist ein aufwendiger Prozess. Dabei werden viele verschiedene Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen. Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft spielt eine wichtige Rolle und wird über bestehende Schutzgebiete berücksichtigt. Die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz werden ebenfalls berücksichtigt. Neben wichtigen Bereichen wie dem Militär und der Infrastruktur werden auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger beachtet, zum Beispiel durch den Schutz von Wohngebäuden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) nimmt mit dieser Planung seine gesetzliche Pflicht wahr, 3,09% des Planungsraumes bis 2027 bzw. 4% bis 2032 für Windenergie auszuweisen (Anlage zu § 2 NWindG). Gegenstand des Beteiligungsverfahrens bzw. dieser Beteiligung ist also nicht, *ob* Flächen ausgewiesen werden, sondern *wo*.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wenn ich die Netzkosten, die CO2 Gebühr all die vertonen Themen betrachte, dann muss man schlichtweg feststellen, dass wir von der Politik von vorne bis hinten belogen worden sind. Die einzigen, die von dieser Situation profitieren sind diejenigen, die auch bei keinem Wind beziehungsweise abgeschalteten Windkraft, Allrad, Geld kassieren sind. Diejenigen, die das aufbauen und die Profiteure sind weiterhin die Eigentümer der Grundstücke, die auf eine wahnsinnige Weise entschädigt werden, dass ein Arbeitsleben gar nicht mehr von Nöten ist, um den benötigten Lebensunterhalt zu verdienen. Garantiert habe ich noch viele Themen vergessen, aber das sollte für den Einspruch reichen, der dazu führt, dass die Windkraft insbesondere in und um unser Dorf nicht weiter ausgebaut wird.	
Privater Stellungnehmer Fläche 058	Hiermit widerspreche ich fristgerecht dem geplanten Bauvorhaben Windkraft Ausbau um Rüspel in erster Linie BV 058. Aus naturschutzrechtlichen Sinne, ist es eine Katastrophe, diesen Windpark zu bauen. Wir haben seit über 40 Jahren endlich wieder Störche in Rüspel, die der Windpark mit seinen Windrädern töten würde. Es ist mehrfach bewiesen, dass Störche, und auch viele andere Vögel von den Windrädern getötet werden! Die Tiere in unserem Moor werden durch den Lärm und die Mikroplastikteilchen, die durch die Windräder verstreut werden, krank. Das Mikroplastik ist für Mensch und Tier gefährlich, dies ist mittlerweile auch bewiesen. Daher ist es Wahnsinn, diese Windkrafträder aufzubauen. Das Erdreich wird durch das Fundament unwiderruflich zerstört! Da ich selber in der Chemiebranche arbeite, weiß ich, was als Fundament ins Erdreich gelangt. Es ist ein totaler Widerspruch zu Naturschutz und Umwelt, diese Windräder aufzubauen. Es geht hier nur ums Geld und nicht um die Natur. Windräder können nicht recycelt werden. Das ist alles totaler Sondermüll. Mit Umweltschutz hat diese ganze Anlage nichts zu tun. Von der Lärmbelästigung der Bürger ganz zu schweigen.	Siehe die entsprechende Abwägung auf den vorherigen Seiten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Diese Windräder sind schädlich für die Natur, verstreuen auf die Felder, Mikro Plastik, der Geräuschpegel ist nicht gesund für Mensch und Tier und der Nutzen ist nicht gegeben. Ich widerspreche daher diesen geplanten Windpark.	
Privater Stellungnehmer Fläche 058	Dies ist mein fristgerechte Einspruch beziehungsweise meine Bedenken Anmeldung zum Windkraft Ausbau um Rückspiel in erster Linie Bauvorhaben 058 Windräder haben nichts mit Tierschutz und Umweltschutz wohl zu tun. Windräder töten Wildvögel und durch Den ständigen Abrieb der Windräder entstehen Micro Plastikteile, die auf unsere Felder und in die Umwelt geblasen werden. Winterräder sind nicht nur gesundheitsgefährdend, Sie sind auch eine Bedrohung für die Umwelt. Windräder können nicht recycelt werden. Wir reden hier von einer riesigen Menge an Sondermüll. Die Vögel, die permanent getötet werden, stehen nicht im Verhältnis zum angeblichen Nutzen der Windräder. Der Nutzen der Windräder ist nicht gegeben, weil wir nicht dauerhaften Strom bekommen und wenn der Wind mal weht, haben wir so viel Strom, dass alles abgestellt werden muss. Windräder sind daher überhaupt, keine Lösung. Ich bin gegen den Bau der Windräder und werde alles unterstützen, um diese zu verhindern.	Siehe die entsprechende Abwägung auf den vorherigen Seiten.
Zwei private Stellungnehmer Fläche 058	Hiermit ergeht mein fristgerechter Einspruch/Bedenkenanmeldung zum oben beschriebenen Windkraftausbau um Rüspel in erster Linie BV: 058. Neben den Naturschutz Themen wie Zerstörung der Natur, Zerstörung der Landschaft hineinpflanzen von Betonfundamenten in das Erdreich, Schreddern von Vögeln und anderen Lebewesen, gibt es noch weitere, nicht geklärte Themen. Es entsteht ein nicht unerheblicher Abrieb an den Flügeln des aus Kunststoffen Faser verstärkten Materials, welches sich in der gesamten Umgebung ablagert und Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt hat. Auf dem Acker wird Landwirtschaft betrieben, und die Bürgerinnen und Bürger dürfen dann über die Nahrungsaufnahme diesen ab geriebenen chemischen Dreck zu sich nehmen. Die Langzeitfolgen dieser chemischen Verseuchung für die Tier-, Pflanzenwelt und Menschen sind nicht neutral geprüft und dokumentiert.	Siehe die entsprechende Abwägung auf den vorherigen Seiten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Lärmbelästigung und Schattenwurf sind weitere den Menschen und den Tieren belastende Fakten. Das Löhmoor befindet sich weiterhin in unmittelbarer Nähe, was ebenfalls naturtechnisch zu Problemen führen kann, die aktuell niemand zu Ermessen in der Lage ist.	
Privater Stellungnehmer Fläche 058	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen den Windkraft Ausbau in und um Rüspel BV:058. Mein Einspruch dient dem Tierschutz, der eventuellen Belastung der Umwelt und meinem persönlichen Schutz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Privater Stellungnehmer Fläche 058	Hiermit melde ich mich für die Gemeinde Elsdorf bei der Fläche 058 – südlich von Rüspel Bedenken an. Begründung bezüglich der Bedenken des Baues von Windräder: ○ Schutz der Tierwelt ○ Störungen bzw. Vernichtung von Rastplätzen für ziehende Kraniche ○ Störche haben durch die Windräder keine Futterplätze mehr ○ Die Tiere wie Rotwild sowie Wildschweine werden im Löh Moor gestört bzw. verscheucht ○ Kollidieren der fliegenden Insekten, Störche, Fledermäuse und Kraniche mit den Propellern, die zur Tötung der Vogel führen. ○ Geräuschentwicklung, Schattenwurf der Rotorblätter, können als belästigend empfunden werden. ○ Kann gesundheitsgefährdend sein. ○ Der Infraschall kann Gesundheitsschädigend sein ○ Eiswurf, Gefahr für Mensch und Tier ○ Windkraftanlagen stören das Landschaftsbild ○ Das Ökosystem im Löhmoor kann beeinträchtigt werden ○ Die Störung der Beleuchtung für die Flugsicherung in der Nacht ○ Abholzung von kleineren Wäldern bzw. Umweltzerstörungen, stattdessen sollte man lieber Bäume pflanzen ○ Den Wertverlust von Eigenheimen, die Immobilien werden nicht mehr so viel Wert sein ○ Wären auf langer Sicht Atomkraftwerke nicht effektiver ○ Mangelnder Beitrag zur CO2-Reduktion ○ Windräder sind nicht recycelbar wenn die ausgedient haben ○ Öl und andere giftige Komponenten können bei einem Unfall auslaufen und das Grundwasser kontaminieren ○ Meines Erachtens stehen die Windräder zu dicht am Dorf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Belange wurden im Planungsprozess berücksichtigt, soweit sie den Handlungsrahmen der Regionalplanung betreffen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Um nur ein paar Argumente vorzubringen die gegen die Planung bzw. gegen den Bau Sprechen würden.	
Drei private Stellungnehmer Fläche 058	Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 600-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Zwischen der Wohnbebauung und den Vorranggebieten für Windenergie wird ein Mindestabstand von 800 Metern eingehalten. Laut Umweltbericht sind bei diesen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht zu erwarten (vgl. Umweltbericht, S. 21 f.). Die genaue Prüfung, ob alle gesetzlichen Vorgaben wie Lärmschutz oder Schattenwurf eingehalten werden, findet später im Genehmigungsverfahren statt – wenn Anlagentyp und Standort feststehen. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall nicht zu erwarten *(*vgl. *Myck/Wothge, Infraschall von Windenergieanlagen: pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023).* Grundsätzliche Bedenken zur Windenergie können von der Regionalplanung lediglich zur Kenntnis genommen werden. Die Regionalplanung sorgt dafür, dass Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie möglichst wenig Konflikte verursachen. Dafür müssen an vielen Stellen Kompromisse gefunden werden – nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Interessen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Flächen 058, 059, 064, 065, 066	Hiermit teile ich Ihnen meine Einwendungen zur geplanten Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Elsdorf, betreffend die Planung rund um die Ortsteile Ehestorf und Hatzte (Gebiete 058, 059, 064, 065, 066) mit. Die Einwände richten sich auch gegen die geplante Änderung der Satzung vom 27.05.2020. Kurz zu meiner Person: Ich bin seit 11.11.2009 Eigentümer eines Grundstücks (Hof und Gebäudefläche) im Ortsteil Hatzte, [redacted]. Beigefügt finden Sie den dazugehörigen Grundbuchauszug. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die infolge der 2. Änderung des RROP 2020 auftreten, auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Flache, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Kulturguter und sonstige Sachguter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und zu bewerten. Es sind sowohl erheblich negative als auch deutlich positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (§ 8 ROG Anforderungen an die Umweltprüfung). Die geplanten Vorranggebiete 058, 059 und 065 würden im Falle einer tatsächlichen Nutzung durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Nähe und ihrer Lärmeinwirkungen für die Anwohner der Ortslagen Ehestorf und Hatzte erhebliche Gesundheitsgefahren mit sich bringen, da die bestehenden erheblichen und durchgehenden Lärmeinwirkungen durch die Bundesautobahn A1 die „gesunden“ Grenzwerte bereits erreicht oder - je nach genauer Lage - überschritten haben. Die BAB A 1 ist eine stark frequentierte Verkehrstrasse mit einer DTV (Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke) von 62.900 Kfz/24h und einem SV-Anteil (Anteil des Schwerverkehrs (Busse, Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht mit und ohne Anhänger, Sattelzüge) an allen Kfz) von 19,8 % auf dem Zählabschnitt AS Elsdorf (48) – AS Bockel (49) (Quelle: Bundesanstalt für Straßenwesen: Manuelle Straßenverkehrszählung 2015 (Stand 26.01.2017). Da die Schallimmissionen, die durch die Bundesautobahn verursacht werden, beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen (Umweltprüfung) im Rahmen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als Vorbelastung keine Berücksichtigung finden, ist das eigentliche Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit „Bedeutung der Lärmfreiheit“ für uns in den Ortslagen Hatzte und Ehestorf nicht erkennbar existent. Das gilt im Übrigen auch für die geplante Bestückung der genannten Gebiete mit mehreren Windparks, wenn diese nahezu zeitgleich geplant oder errichtet werden. Denn auch hier würden nur bereits	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Rahmen des zweiten Entwurfs wird auch der Umweltbericht überarbeitet. Der Hinweis, dass die Ortslage Hatzte in der Betrachtung des Gebiets 058 fehlt, wird dabei beachtet. Da die Abstände zur Wohnbebauung jedoch über die Daten des Allgemeinen Liegenschaftskatasters (ALKIS) berechnet werden, wird dies keinen Einfluss auf die Abstände zu den vorgesehenen Vorranggebieten haben. Die vorgebrachten Bedenken wurden bereits, soweit im Rahmen der Regionalplanung möglich, berücksichtigt. Folgende Anmerkungen dazu: Der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und den Grenzen eines potenziellen Windvorranggebiets entspricht mindestens 875 m. Diese setzen sich zusammen aus dem planerischen Vorsorgeabstand von 800 m und 75 m, die von den Rotoren der Windkraftanlage überstrichen werden (mit den Daten einer Referenzanlage gerechnet). Laut Umweltbericht sind bei diesen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Diese Einschätzung ist der Ebene der Regionalplanung angemessen. Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Hier kann genauer geprüft werden da z.B. Anlagentyp und Standort bekannt sind. Sollten z.B. die nächtlichen Immissionsschutzrichtwerte nicht eingehalten werden, kann festgesetzt werden, dass zu bestimmten Zeiten ein schalloptimierter Betriebsmodus genutzt werden muss. Der Schattenwurf durch den Betrieb von WEA und die periodische Rotorbewegung werden ebenfalls zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und ggfs. anschließend mit Hilfe von Abschaltzeiten begrenzt. Es stimmt, dass die verschiedenen Rechtsgrundlagen zur Berechnung von Immissionen durch Windkraftanlagen (TA-Lärm) und Verkehrslärm (16. BImSchV bzw. RLS-19) sich gegenseitig „nicht berücksichtigen“. Die Regionalplanung hat keine Handhabe, die Immissionsauswirkungen ihrer Planung genauer zu bestimmen, als es in diesem RROP-Verfahren getan wurde. Daher werden ggfs. auch Flächen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	vorhandene (gewerbliche) messbare Vorbelastungen in die Richtwertüberprüfung nach der TA Lärm einfließen. Die Baugenehmigungen für die einzelnen Windparks müssten nach geltendem Recht auch erteilt werden, wenn bereits absehbar ist, dass es – kumulativ betrachtet – zu einer Überschreitung der Grenzwerte kommen wird, aber diese im Vorwege (noch) nicht „messbar“ ist. Von daher liegt es nahezu ausschließlich in Ihrer (politischen) Verantwortung, mich und meine Mitmenschen - trotz aller vermeintlichen gesetzlichen Zielvorgaben - durch eine maßvolle Raumordnungsplanung auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen und geplanten (kumulativen) Verhältnisse vor Ort vor erheblichen gesundheitlichen Schäden zu bewahren. Auch wenn das geltende Bauordnungsrecht und das Immissionsschutzrecht in unserem Falle den Menschen hier nahezu keinen Schutz bieten, können auch für Planung und Festlegung der Gebiete und die Erteilung von Baugenehmigungen die allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen. Es sollte daher im Interesse der Verantwortlichen sein, dass es hier nicht zu Konflikten kommt, wenn den Menschen wohl wissend vermeidbarer Schaden zugefügt wird. Gesundheitliche Folgen erhöhter Lärmbelastung Tagsüber ist bei Mittelungspegeln über 55 dB(A) außerhalb des Hauses zunehmend mit Beeinträchtigungen des psychischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen. Um die Gesundheit zu schützen, sollte ein Mittelungspegel von 65 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. (https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/verkehrslaerm/strassenverkehrslaerm#gerauschbelastung-im-strassenverkehr) Die TA Lärm sieht für Dorf- und Mischgebiete Immissionsrichtwerte von 60 dB (A) am Tage und 45 dB (A) in der Nacht vor, die nicht überschritten werden dürfen. Gleichzeitig kann Lärmbelastung Stress verursachen, insbesondere, wenn sie länger anhält. Die Forschung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass Lärm eine der wichtigsten umweltbedingten Gefahren für die körperliche und psychische Gesundheit darstellt. Jedes Geräusch breitet sich in Schallwellen aus. Die Stärke dieser Schallwellen – den Schalldruckpegel, beziehungsweise die Lautstärke – drückt man in Dezibel (dB) aus. Die Hörschwelle liegt bei einem Dezibel: So laut sind also die leisesten Geräusche, die Menschen hören können. Wenn	ausgewiesen, durch die es eventuell zu kumulierten Immissionen durch Autobahn und WEAs kommen kann. Die Lärmbelastung wird aber in keinem Fall so hoch sein wie in der Stellungnahme berechnet. Das logarithmische Maß Dezibel (dB) kann nicht wie in der Stellungnahme vorgerechnet *addiert* werden. Entgegen der Darstellung in der Stellungnahme werden bei der Genehmigung von Windkraftanlagen auch bereits eingereichte Planungen weiterer WEA in der Nähe bei der Berechnung der Immissionsbelastung berücksichtigt. Neben einem generellen Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden bemühen wir uns auch darum, dass Ortschaften nicht von Windkraftanlagen „umfasst“ werden. Dennoch wird es sich nicht vermeiden lassen, dass im Landkreis Rotenburg in einigen Fällen mehrere Vorrangflächen direkt „um Ortschaften herum“ liegen. Angesichts der gesetzlichen Verpflichtung, bis 2027 mindestens 3,09 % und bis 2032 mindestens 4 % der Landkreisfläche für Windenergie auszuweisen (Anlage zu § 2 NWindG), sowie des Bestrebens, neben dem Schutzgut Mensch auch andere Schutzgüter zu berücksichtigen, ist es nicht möglich, dies vollständig zu verhindern.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ein Geräusch 10 Dezibel lauter ist, wird es als doppelt so laut wahrgenommen. Generell wird Lärm in der Nacht als störender und belastender als am Tag empfunden. Beispielsweise kann Lärm durch Flugzeuge von durchschnittlich 40 Dezibel nachts schon belastend und schädigend sein, am Tag ab etwa 45 Dezibel. Das Gehör kann durch länger anhaltende laute Geräusche geschädigt werden. Beispielsweise kann nach einem Konzert (etwa 90 bis 120 Dezibel) das Hören eingeschränkt und dumpf sein. Ohrgeräusche mit Rauschen oder Pfeifen können vorübergehend auftreten oder zu einem Tinnitus führen. Hierbei hört man ständig ein Pfeifen oder Summen, ohne äußeren Anlass. Wenn sehr laute Geräusche die Haarzellen im Inneren des Ohrs beschädigen, werden bestimmte Schallwellen nicht mehr an das Gehirn weitergeleitet. Insbesondere hohe Töne (mit hoher Schallfrequenz) verursachen oft Schäden an diesen Haarzellen. Da beschädigte Haarzellen sich jedoch nicht erholen, bedeutet das möglicherweise permanente Hörschäden, also Schwerhörigkeit. Schwerhörigkeit kann aber auch durch eine permanent erhöhte Lärmbelastung entstehen. Anhaltender Lärm kann zu chronischen Stressreaktionen führen und erhöht das Risiko für eine Reihe von gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Dazu zählen Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und starke Gefühle von lärmbedingtem Ärger. Die lärmbedingten Stressreaktionen treten auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. (https://gesund.bund.de/laermbelastung#schutzmassnahmen) Situation vor Ort Die bestehende Lärmbelastung durch den Straßenverkehrslärm kann bei den Umweltkarten Niedersachsen grundstücksgenau ermittelt werden. Für mein Grundstück Neue Str. 6, 27404 Elsdorf, OT Hatzte, ergibt sich nach „Straßenlärm Lden 22“ tagsüber eine Vorbelastung von 60 dB (A) bis 64 dB (A) (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de). Nach „Straßenlärm Lnight 22“ nachts eine Vorbelastung von 55 dB (A) bis 59 dB (A). In vergleichbarer Größenordnung dürften die Werte bei den übrigen Bewohnern der Ortsteile Hatzte und Ehestorf ausfallen. Vergleicht man diese Werte mit den genannten Grenzwerten (TA Lärm 60 bzw. 45 dB (A)) oder den allgemeinen Empfehlungen (Bundesumweltamt) 65 bzw. 55	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

dB (A). gibt es hier praktisch keinen Spielraum mehr für weitere dauerhafte Schallimmissionen, ohne die Gesundheit der Bürger ernsthaft zu gefährden.

Nach dem von Ihnen im Auftrag erarbeiteten Umweltbericht (S. 21) muss davon ausgegangen werden, dass eine Referenzanlage ein Schallleistungspegel von max. 105 dB (A) aussendet, am Einwirkungsort sind es:

1 WEA

- 45 dB(A) in ca. 320 m Entfernung
- 40 dB(A) in ca. 550 m Entfernung
- 35 dB(A) in ca. 910 m Entfernung

Windpark aus 5 WEA12

- 45 dB(A) in ca. 430 m Entfernung
- 40 dB(A) in ca. 850 m Entfernung
- 35 dB(A) in ca. 1.490 m Entfernung

Wie dem Bericht weiter zu entnehmen ist, können negative Auswirkungen durch Schallemission, periodischen Schattenwurf, nächtliche Beleuchtung sowie eine „bedrängende Wirkung“ auftreten.

Auf Grundlage der genannten Berechnungsbeispiele wird die Lärmbelastung unabhängig von der Himmelsrichtung bei Ortslagen mit einer Entfernung von 800 bis 1.000 m als mittel und bei > 1.000 bis 1.500 m als gering erheblich bewertet.

Folgende Vorranggebiete sind im Umkreis der Ortslagen Ehestorf und Hatzte laut RROP 2020 geplant (in Klammern ca. Entfernung zu den Ortslagen):

- 058 – südlich von Rüspel (Ehestorf ca. 840 m südlich, Hatzte ca. 820 m südlich)
- 059 – südlich von Volkensen (Hatzte ca. 1.380 m südwestlich)
- 065 – zwischen Wittkopsbostel und Hatzte II (Ehestorf ca. 1.060 m nördlich, Hatzte ca. 850 m nördlich)
- 066 – Bereich des vorhandenen Windparks südlich von Elsdorf

Für die Gebiete 058 und 065 hat der Umweltbericht die Ortslage Hatzte nicht erwähnt und deshalb keine Auswirkungen festgestellt. Hier liegt ein formeller Fehler vor, denn die beiden Gebiete dürften jeweils nur etwa 800 m von Hatzte entfernt sein, was mit erheblichen Umweltwirkungen insbesondere hinsichtlich der Lärmbelästigung und dem periodischen Schattenwurf für die Ortsbewohner einhergeht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, ist durch diesen formellen Fehler eingeschränkt worden.

Für mein Grundstück in Hatzte würden sich bei Umsetzung der Pläne Vorranggebiete Windenergie und Realisierung voraussichtlich folgende zusätzliche Schallimmissionen ergeben (Werte s.o. Umweltbericht S. 21):

- Windpark 058 (5 WEA / 850 m Entfernung nördlich) 40 dB (A)
- Windpark 059 (5 WEA / 1.490 m Entfernung nordwestlich) 35 dB (A)
- Windpark 065 (5 WEA / 850 m Entfernung südlich) 40 dB (A)

Laut dem vorliegenden Umweltbericht (S 21) empfiehlt die WHO, die Lärmbelastung durch WEA auf unter 45 dB zu begrenzen, da Lärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist. Durch einen lärmreduzierten Betrieb kann die Lärmbelastung gemindert werden. Allerdings würden sich auf meinem Grundstück durch die bestehende Vorbelastung der Schallimmissionen der BAB A1 bei geplanter Umsetzung zusammenfassend bereits Werte deutlich über den zulässigen Grenzen ergeben:

Vorbelastung + Windpark 058: tagsüber 62 dB (A) + 40 dB (A) = 102 dB (A), nachts 57 dB (A) + 40 dB (A) = 97 dB (A)

Vorbelastung + Windpark 058 + Windpark 065: tagsüber 62 dB (A) + 2 x 40 dB (A) = 142 dB (A), nachts 57 dB (A) + 2 x 40 dB (A) = 137 dB (A)

Vorbelastung + Windpark 058 + Windpark 059 + Windpark 065: tagsüber 62 dB (A) + 2 x 40 dB (A) + 35 dB (A) = 177 dB (A), nachts 57 dB (A) + 2 x 40 dB (A) + 35 dB = 172 dB (A)

Auch ein lärmreduzierter Betrieb kann die Lärmbelastung hier nicht ausreichend mindern.

Es handelt sich hierbei auch nicht um seltene Ereignisse, bei denen der Nachbarschaft eine höhere Geräuschbelastung zugemutet werden kann.

Bei den geschätzten Gesamtwerten zwischen 97 und 172 dB (A) nachts am Ort kann nicht mehr von Lärmfreiheit oder gesunder Lebensweise gesprochen werden.

Wie bereits ausgeführt, kann das Gehör durch länger anhaltende laute Geräusche geschädigt werden. Beispielsweise kann bei etwa 90 bis 120 Dezibel das Hören eingeschränkt und dumpf sein. Ohrgeräusche mit Rauschen oder Pfeifen können vorübergehend auftreten oder zu einem Tinnitus führen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Auch Schwerhörigkeit kann durch eine permanent erhöhte Lärmbelastung entstehen. Anhaltender Lärm kann zu chronischen Stressreaktionen führen und erhöht das Risiko für eine Reihe von gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Dazu zählen Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und starke Gefühle von lärmbedingtem Ärger. Mit der Verabschiedung des RROP 2020 in der aktuellen Fassung und der damit einhergehenden Signalwirkung zur Erteilung von Baugenehmigungen würden Sie bewusst meine Gesundheit und die meiner Mitmenschen in Gefahr bringen mit der sehr wahrscheinlichen Folge von Krankheiten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Genehmigung gewährt dem Anlagenbetreiber Rechtssicherheit nicht nur in öffentlich-rechtlicher, sondern auch in privatrechtlicher Hinsicht: Mit ihrer Erteilung sind die nachbarrechtlichen Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung von Immissionen (§ 906 BGB, Nr. 1) beschränkt; der vom Betrieb der genehmigten Anlage beeinträchtigte Nachbar kann die Einstellung des Betriebes nicht mehr verlangen (§ 14 BImSchG). Er kann aber unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen bzw. sofern für ihn Gefahren aus der Beschaffenheit oder dem Betrieb der Anlage entstehen, von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie nach § 17, § 5 BImSchG dem Anlagenbetreiber Abwehrmaßnahmen auferlegt. Da es hier Konfliktpotential gibt, wäre eine konstruktive Lösung, die auch die Belange der Menschen vor Ort nachhaltig berücksichtigt, anzustreben. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft Im Bereich der Gemeinde Elsdorf sind mit den Gebieten 057, 058, 059, 065 und 066 insgesamt 5 Vorranggebiete geplant. Auf die Gemeinde Elsdorf entfällt davon eine Fläche von ca. 480 ha. Da die Gemeindefläche insgesamt ca. 49,1 qkm beträgt, sind nunmehr fast 10% der Fläche als Vorranggebiete Windenergie eingeplant. Das entspricht ungefähr dem 5-fachen der bundesweiten Vorgabe. (2%) und liegt mit 150% über der Vorgabe für den Landkreis Rotenburg (4%). Durch diese unverhältnismäßige Überplanung kommt es auch im Umweltbericht im Rahmen der Bewertung Kumulationsraum K7 – um Elsdorf zur Aussage: „Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft“. Weiter heißt es: kumulative Umfassungswirkung auf die Ortslage Elsdorf. Durch die Kumulation der Gebiete 047, 057, 058, 065 und 066 wird, im	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Betrachtungsraum von 2,5 km vom Ortsrand (vgl. oben), zu keiner Richtung ein Freihaltewinkel von 60° eingehalten. Aufgrund der geringen Entfernung zwischen den Gebieten 065 und 066 werden diese als ein Windpark wahrgenommen und sind als ein VR-Komplex zu betrachten. Es werden trotz der z.T. bestandssichernden Festlegung in Gebiet 066 (im Norden Richtung Elsdorf Erweiterungsbereich) erhebliche kumulative Beeinträchtigungen vorbereitet. Hier ist anzumerken, dass auch die Ortslagen Hatzte und Ehestorf erhebliche kumulative Beeinträchtigungen erwarten dürfen, auch diese sind gesundheitsbelastend. *[Beigefügt ist eine Eintragungsbekanntmachung und der entsprechende erwähnte Grundbuchauszug]*	
Privater Stellungnehmer Fläche 072	Zu der Potentialfläche für Windkraft, Gebiet 72, habe ich folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken. Das Gebiet 72 ist zum großen Teil ein Feuchtgebiet, ein Quellgebiet und Rastplatz von Zugvögeln und Wild. Außerdem befand sich schon ein Brachvogelgelege in der unmittelbaren Nähe des Vorranggebietes. In der Raumordnungsplanung wurden die Abstandsregelungen von 800 m zur Siedlung Neuenfelde nicht berücksichtigt. Die von Ihnen im Umweltbericht genannten Ackerflächen im betreffenden Gebiet waren bis vor wenigen Jahren Grünflächen mit verschiedensten Gräsern, Kleinlebewesen (wie Insekten etc.) und Champignons. Erst durch den massiven Grünlandumbruch wurde das ehemalige Feuchtwiesengebiet zu Maisackerland mit artenarmen Pflanzen und sehr geringer Bedeutung. Hieran zeigt sich bereits, welche Schäden durch die Erneuerbaren Energien (Stichwort Biogasanlagen) in diesem Vorranggebiet entstanden sind. Im Bezug des Wassers befinden sich außer dem genannten Dunghorstgraben zahlreiche Quellen in Teilen des Gebietes, was in der Bewertung in keiner Weise berücksichtigt wird, also ebenfalls ökologisch wertvoll. Landschaftsbild und Erholung: Wie schon erwähnt, war das Gebiet zwischen Westeresch und Sothel ein artenreiches Feuchtwiesengebiet und wurde erst durch massiven Grünlandumbruch zu Ackerland. Diese Hinweise und Bedenken sollten berücksichtigt werden. Dann muss sich doch die Frage stellen, ob das Vorranggebiet überhaupt noch geeignet ist. Oder wenn es eventuell verkleinert wird, der immense Aufwand, Windkraftanlagen zu errichten, im Verhältnis zu dem Nutzen zu einem irreparablen Schaden für Umwelt und für das Landschaftsbild führen wird.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Vom Eigentümer des Wohngebäudes in der Siedlung Neuenfelde wurde mitgeteilt, dass das Wohnrecht im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aufgegeben wird. Die im Außenbereich gelegene Hofstelle muss daher bei der Kartierung der Potenzialflächen nicht berücksichtigt werden. Die Planung von Gebieten für Windkraft ist ein aufwendiger Prozess. Dabei werden viele verschiedene Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen. Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft spielt eine wichtige Rolle. Es gibt viele wertvolle Natur- und Erholungsräume, die jedoch nicht grundsätzlich von der Windkraft ausgeschlossen werden können. Manche Eingriffe in die Natur lassen sich nicht vermeiden. Doch sie sind notwendig, um den Klimawandel einzudämmen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 072	Da ich durch den Besitz einer Teilfläche innerhalb des genannten Vorranggebietes persönlich betroffen bin, möchte ich hiermit meine massiven Bedenken im Allgemeinen und speziell zu dieser Windparkfläche äußern. Windenergieanlagen sind gesundheitsschädlich und verstoßen gegen das Grundgesetz (körperliche Unversehrtheit), wie viele nationale und internationale Studien sowie unzählige Erfahrungsberichte Betroffener belegen, z. B. durch Infraschall bis zu einer Entfernung von ca. 10 km! Die Argumentation: „Was man nicht hört/sieht kann nicht schaden“ kann nicht zählen! Es gibt bereits unzählige betroffenen Menschen die z.T. über massive gesundheitlich Problem klagen. Dazu gibt es bereits diverse wissenschaftliche Studien. Im Umfeld treten Gesundheitsschäden wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Zittern, Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Reizbarkeit regelmäßig bei den Betroffenen auf. Es gibt z.B. Infraschall-Waffen, wozu sind solche Waffen entwickelt? Es gibt Kirchenorgeln, die durch Ihre Art und Bauweise Infraschall vom 8 Hz erzeugt. Der Einsatz dieser Orgel darf nur in besonderen Fällen zum Einsatz kommen um, keine Schäden zu verursachen. Durch die steigende Anzahl und Größe der Windenergieanlagen (WEA) steigert sich entsprechend auch nachweislich der erzeugte und einwirkende Schalldruck auf Menschen und Tier. Die z.Z. vorgegebene Entfernung von mindestens 800 m zwischen Windrädern und Wohnbebauung ist als Schutzzone bei weitem nicht ausreichend! Die 800 m sind im betroffenen Gebiet 72, zur Siedlung Neuenfelde nicht berücksichtigt. Es gibt genügend weitere Beispiele der technischen Entwicklung durch die Menschheit, bei denen die Realität früher oder später Einzug gehalten hat! Elektrischer Strom, elektromagnetische und radioaktive Strahlung, einige Giftgase usw. Kann man auch alles nicht sehen, und dadurch unschädlich? Neue zusätzliche unvermeidbare Schäden durch die Installation von WEA gibt es durch das sogenannte „Ewigkeitsgift“. So hat z.B. Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz vor dem Verzehr von Wildschweinfleisch gewarnt. Untersuchungen im Auftrag des Ministeriums hat ergeben, dass das Fleisch verseucht, ist durch das „Ewigkeitsgift“. Dieses Gift ist Bestandteil von Windenergieanlagen und gelangt durch Abrieb in die Umwelt. Grundsätzlich wird durch Windenergieanlagen auf vielfältige Weise die Natur dauerhaft und unwiederbringlich zerstört.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Vom Eigentümer des Wohngebäudes in der Siedlung Neuenfelde wurde mitgeteilt, dass das Wohnrecht im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aufgegeben wird. Die im Außenbereich gelegene Hofstelle muss daher bei der Kartierung der Potenzialflächen nicht berücksichtigt werden. Die Planung von Gebieten für Windkraft ist ein aufwendiger Prozess. Dabei werden viele verschiedene Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen. Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft spielt eine wichtige Rolle. Es gibt viele wertvolle Natur- und Erholungsräume, die jedoch nicht grundsätzlich von der Windkraft ausgeschlossen werden können. Manche Eingriffe in die Natur lassen sich nicht vermeiden. Doch sie sind notwendig, um den Klimawandel einzudämmen. Eine weitere Anmerkung zur folgendem Teil der Stellungnahme: *„Meine Flächen werde ich nicht dem Windpark zur Verfügung stellen. Eine Bewaldung der Fläche ist in Absprache mit meiner Familie in Planung“:* Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie bedeutet nicht, dass dort Windräder gebaut werden müssen. Die Grundeigentümer entscheiden, ob sie ihr Land für Windräder zur Verfügung stellen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Auch wenn mit diverse Retentionsmaßnahme Schadensbegrenzung versucht wird, ist die Zerstörung unvermeidbar und endgültig.

- Entsorgung der Anlagen ist endgültig geklärt. Richtiges Recycling nicht möglich.
- Sterben von Insekten, Vögel, Fledermäuse.

Speziell im Plangebiet „72“ sind seit Jahren die Kraniche, teilweise ganzjährig, ansässig und pendeln u.a. zwischen dem Tister Bauernmoor und diesen Niederungen /Feuchtwiesen.

In diesem Gebiet kann von einem „Vogelflugkorridor" gesprochen werden, Daher darf keine Genehmigung für diesen Windpark erteilt werden. Zusätzlich sind in jedem Jahr der Kiebitz und der große Brachvogel anzutreffen. Auch wenn mittlerweile theoretische Maßnahme zum Vogelschutz an den WEA vorgenommen werden, sind diese schützenswerten Vögel hier verschwunden und noch stärker bedroht.

- Feuer in der Turbine: unlöschbar, unkontrolliertes austreten von krebserregenden Stoffen.
- Einsatz von Schmierstoffen, teilweise unkontrolliertes austreten an den Masten sichtbar. Abrieb, „Ewigkeitsgift", Mikroplastik, Expoxidharz, Bisphenol-A, usw.
- Veränderung des Klimas: Obwohl bei bestehenden Windparks Veränderungen der klimatischen Bedingungen offensichtlich sind, wird aus den oben genannten finanziellen Gründen eine Intensive Forschung / Untersuchung vermieden. Es ist schließlich auch schön einfach den Klimawandel alles „in die Schuhe zu schieben".
- Zerstörung der Bodenstruktur und Versiegelung: Durch die Herstellung der Fahrwege, Verlegung von Leitungen wird die Bodenstruktur der Grünland- und Ackerfläche dauerhaft zerstört und negativ beeinflusst. Auch nach Rückbau der Anlagen bleiben dauerhafte Schäden. Innerhalb des Plangebiet 72 gibt es in der Nähe des „Dunghorstgraben“ diverse Wasserquellen. Diese Quelle sind bis jetzt in der Planung nicht berücksichtigt. Kann der dauerhafte Schutz trotz Windpark sichergestellt werden?
- Allgemeine Versiegelung der Flächen. Speziell in diesem Gebiet zwischen Sothel und Westeresch befindet sich ein äußerst schützenswertes mooriges Feuchtgebiet. Obwohl die intensive Mais- / Landwirtschaft schon große Flächen als Ackerland umgewandelt haben. Legal oder illegal?
- Nur Teilrückbau der Fundamente und dauerhafter Verbleib im Untergrund. Folgeschäden?

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Neben diesen wichtigen Gründen die gegen eine Realisierung dieses sinnlosen Vorhabens in einen schützenswerten, moorigem Feuchtgebiet sprechen, gilt es zusätzlich den Schattenschlag/-wurf, die nächtliche Beleuchtung und das zerstörte Landschaftsbild zu berücksichtigen. Für die Dörfer Westeresch, Wenkeloh, Hetzwege, Wittkopsbostel kann man, zusammen mit den bereits bestehenden Anlagen und dem zusätzlich geplanten Windpark Westerholz/Jeersdorf, absolut von einer „Umzingelung“ sprechen! Der Deutsche Bundestag hat auf Anregungen des (noch) Wirtschaftsministers Habeck und der „Ampelkoalition“ zwischenzeitlich verschiedene Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen zugunsten der Windkraft vorgenommen. Diese Änderungen finden vor allem Niederschlag im EEG, im Baugesetzbuch, im „Wind-an-Land-Gesetz“ sowie im Bundesnaturschutzgesetz. Durch diese Änderungen soll der Ausbau der Windkraft erleichtert werden. Tatsächlich gehen diese Änderungen aber vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Hierbei wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist. Nach meiner Rechtsansicht verstoßen diese Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben ist zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser völlig überbewerteten Energieform. Irgendwann wird der menschliche Verstand durch Schäden, an Menschen und Natur wieder Einzug halten. Spätestens wenn genug Geld verdient wurde und die Investitionen rückläufig sind. Das regionale Raumordnungsverfahren hat bei der Planung neuer Windkraftanlagen sicher zu stellen, dass die von ihm vorgestellten Pläne verfassungskonform sind. Der Planungsverband darf nicht als blinder und höriger Erfüllungsgehilfe Vorgaben der Bundesregierung und der Landesregierung erfüllen, die im Widerspruch zu Grundgesetz, insbesondere zu Art. 2 und 20a GG, stehen. Der Planungsverband ist verpflichtet, die Bundesregierung und der Landesregierung darüber informieren ob und welche Gebiete zur Ausweisung weiterer Windkraftanlagen geeignet sind, sodass weder die Körperverletzungen der Anwohner noch die wahllose und massenhafte Tötung von Individuen strenggeschützter Arten und die Verknappung der Lebensräume dieser Arten mit dem Grundgesetz und mit dem Europäischen Recht vereinbar sind.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wenn die Bearbeitung fachgerecht und fehlerfrei durchgeführt wird, kann nur die Ablehnung speziell dieser Fläche als Windpark ergeben. Ich möchte Sie und die gesamte Politik um gesunden Menschenverstand bitten und im Sinne der betroffenen Bevölkerung rechtzeitig die Einwände bei der Prüfung zu berücksichtigen. Ich habe das Gefühl das viele Risiken aufgrund der zu erwartenden Gewinne, auch für Gemeinden und Landkreis, nicht zur Kenntnis genommen werden (wollen) und sogar wissend als „lächerlich“ abgetan werden und einfach ignoriert werden. Meine Flächen werde ich nicht dem Windpark zur Verfügung stellen. Eine Bewaldung der Fläche ist in Absprache mit meiner Familie in Planung. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte zur richtigen Überzeugung gelangen, dass nicht jeder Windpark den Bürgern zuzumuten ist.	
Private Stellungnehmer Fläche 072	Hiermit möchten wir anregen, auf die Ausweisung der Vorrangfläche 072 aus folgenden Gründen zu verzichten. Begründung: Diese Fläche 072 befindet sich in sehr knapp bemessenen Abständen zwischen mehreren Ortsteilen Scheeßels zugleich, zwischen den Ortsteilen Sothel, Wenkeloh, Westeresch, Oldenhöfen/Wittkopsbostel und dem Weiler Hunhorn. Der Abstand zur Wohnbebauung in Wenkeloh und Hunhorn erscheint dabei nahezu grenzwertig, möglicherweise liegen diese Häuser bereits innerhalb der 800m Abstandszone. Das Wohnhaus Neuenfelde 2 befindet sich in der Sperrzone, das ist bereits bekannt. Nun der Vorplanung nach 4 - 5 Ortsteile zugleich mit einem Windkraftpark derart nahgerückt zu belasten, das kann und sollte vermieden werden. Es könnten vermutlich alternative Flächen in Frage kommen, wo weniger Belastungen zu erwarten wären. Auch die Rückstellung dieser Fläche könnte zunächst eine Option sein. Neben dem Gebiet zwischen Jeersdorf und Westeresch (Fläche 079 bis zum Bullerberg) ist das Gebiet zwischen den o. g. Ortsteilen sowie Helvesiek und Scheeßel, insbesondere die von PKWs kaum frequentierte Straße von Westeresch über Wenkeloh bis nach Helevesiek von sehr vielen Menschen als Naherholungsgebiet frequentiert, täglich sind dort Spaziergänger, Jogger, Radfahrer unterwegs, an Wochenenden vermehrt. Im Planungsverfahren sollte Sorge dafür getragen werden, dass für die Naherholung von Windkraftanlagen unbelasteter Raum erhalten bleibt, für die Menschen der Gemeinde Scheeßel. Diesem Ziel kann annähernd	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Um die vorliegende Flächenausweisung erfolgreich umzusetzen, ist es nicht möglich, alle Anliegen zu berücksichtigen. Das Anliegen, das Landschaftsbild in jedem Ortsteil von Scheeßel für die Naherholung frei zu halten, wiegt weniger schwer als das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und andere Flächen – die beispielsweise Lebensraum für Gast- und Brutvögel sind – von der Windenergienutzung freizuhalten. Laut Umweltbericht ist bei dem vorgesehenen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Das Wohngebäude in der Siedlung Neuenfelde ist dabei nicht zu berücksichtigen, da vom Eigentümer mitgeteilt wurde, dass das Wohnrecht im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aufgegeben wird. Zum Rotmilan ist anzumerken, dass die dem Landkreis vorliegenden Daten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten keine Hinweise auf das Vorkommen des Rotmilans im Bereich des Vorranggebietes 072 zwischen Sothel und Westeresch enthalten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	entsprochen werden, wenn auf Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen 072 und 079 verzichtet wird. Jede und jeder in diesem Verfahren Beteiligte/r und Verantwortungsträger/in sollte alles nur Erdenkliche tun, um einen flächendeckenden Zubau von bis zu 8% der Gemeindefläche zu verhindern. Im vergangenen Jahr sowie in diesem Jahr war das Gebiet zwischen diesen Ortsteilen (einschließlich Hunhorn) das Habitat eines Rotmilans (vielfach von BürgerInnen des Ortes wahrgenommen). Es wäre zu überprüfen, ob er dieses Gebiet auch weiterhin als sein Habitat nutzen wird. Zudem halten sich hier eine große Anzahl von Kranichen und Wildgänsen auf, es ist außerdem eine zentrale Flugroute für diese Vögel in dieser Region. Wir bitten um eingehende Prüfung und Abwägung dieser vorgetragenen Bedenken und Argumente. Nachtrag: Vielleicht lohnt es und führt zu einer Entlastung in der Ausweisung geeigneter Vorranggebiete, wenn in Niedersachsen mit den zuständigen Personen der Bundeswehr deren Gebiete genauestens untersucht werden, um dort Teilflächen für Windkraftanlagen, beispielsweise nahe ihrer Außengrenzen, die den Betrieb der Bundeswehr nicht stören, ausfindig zu machen.	
Private Stellungnehmer Fläche 078	Das NWindG legt für die Träger der Regionalplanung die regionalen Teilflächenziele für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 fest. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) muss insgesamt mindestens 8.288 Hektar (4,00 % der Kreisfläche) bis 2032, davon 6.404 Hektar (3,09 % der Kreisfläche) als Zwischenziel bis 2027, für die Windenergie ausweisen. Dementsprechend ist eine Potentialfläche (Potentialfläche 78) im Büschelmoor der Gemeinde Scheessel ausgewiesen. Der Ort Büschelskamp mit rd. 85 Einwohnern im Erwachsenenalter befindet sich in unmittelbarer Nähe dieser Potentialfläche. Wir, als Einwohner von Büschelskamp, lehnen daher die Ausweisung der Potentialfläche 78 ab, weil wir durch den Betrieb der Windenergieanlagen erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sein würden, die nachstehend exemplarisch beschrieben werden. 1. Verseuchung unseres Wohngebietes durch PFAS (per- und polyflorierte Alkylsubstanzen) -auch Ewigkeitschemikalien genannt In wissenschaftlichen Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass jede Windenergieanlage im Jahr etwa 100 KG PFAS freisetzt. Büschelskamp wird sich aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Südwest fast ganzjährig auf der Lee-Seite der Windenergieanlagen befinden. Dadurch wird die Bevölkerung in	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Medizinische Bedenken zur Windenergienutzung betreffen nicht den Handlungsrahmen der Regionalplanung. Auch die Bedenken über die Gefahrenvorsorge im Falle eines Brandes entsprechen in ihrem Detailgrad nicht der Ebene der Regionalplanung. Außerhalb des Mindestabstandes von 800 m zu Wohngebäuden sind erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sichergestellt wird. Moderne WEA verfügen über schalloptimierte Betriebsmodi, sodass erfahrungsgemäß die Einhaltung der nächtlichen Immissionsschutzrichtwerte über die schalloptimierte Betriebsweise sichergestellt werden kann. Der Schattenwurf durch den Betrieb von WEA und die periodische Rotorbewegung werden zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und ggfs. anschließend mit Hilfe von Abschaltzeiten begrenzt. Beeinträchtigungen durch Infraschall bei WEA sind nach dem heutigen Stand der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Büschelskamp durch den Eintrag von PFAS in der Luft, in den Böden und in das Grundwasser einer massiven gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt sein. Derzeit prüfen die Gremien der Europäischen Chemikalienagentur einen Vorschlag für einschneidende Beschränkungen von PFAS, den Deutschland zusammen mit Dänemark, Schweden, Norwegen und die Niederland eingereicht hat. Der Bundesverband der Deutschen Industrie hat darauf hingewiesen, dass gerade bei dem Bau von Windenergieanlagen PFAS nicht durch weniger giftige Substanzen ersetzt werden kann. 2. Gefahren für die Gesundheit der Einwohner Büschelskamps durch Infraschall und Vibration Die wachsende Größe der Rotorblattlänge bedingt ein physikalisch bedingtes Absinken der Emission tieffrequenten Schalls auf Werte bis 0,2/0,1 Hz. Von einer Rotorfläche, die bei 250 Meter plus Anlagen bis zu 30.000 m2 umfasst, entsteht mit der Größenzunahme ein quadratisch anwachsendes Emissionsgeschehen tieffrequenten Schalls das chronischen und impulsiven Charakter hat. Diese Art von Tieffrequenzen kommt in der natürlichen Umgebung nicht vor. Jedes biologische System, das diesem chronischen Impact ausgesetzt ist, muss sich erschöpfen. Auch davon würden die Bewohner von Büscheiskamp massiv betroffen sein. Eine aktuelle Studie bezieht sich auf seit 2015 festgestellte Beschwerden von Anwohnern in der Nähe großer industrieller Windkraftanlagen, die weltweit Gesundheitsstörungen im Sinne sog. Mikrozirkulationsstörungen aufzeigen. Ebenso fiel auf, dass Tiere jeder Art Störungen des Verhaltens, Gedeihens, der Fertilität, der Produktion von Milch (Kühe), in der Umgebung großer Windkraftanlagen zeigen. Diese Auswirkungen sind auch für die Bewohner Büschelskamps zu befürchten, wenn die geplanten Windenergieanlagen gebaut würden. Die Geschwindigkeit an den Flügelspitzen erzeugt beträchtliche Lärmwerte, welche für Bewohner Büschelskamps psychisch belastend bzw. gehörschädigend werden können. Ebenso verhält es sich mit den Schallwellen, die erzeugt werden, wenn ein Rotorblatt am Mast der Windkraftanlage vorbei streicht. Das Brechen der Bugwelle vor dem Flügel durch den Mastversetzt den Flügel in Schwingungen und erzeugt auch Körperschall im Mast. 3. Gefahren durch den Brand eines Windrades Büschelskamp wird bedingt durch die Haupt-Windrichtung aus Südwest fast ganzjährig auf der Lee-Seite der Windenergieanlagen liegen. Beim Brand eines Windrades würde Büschelskamp	Wissenschaft nicht zu erwarten (*T. Myck, J. Wothge: Infraschall von Windenergieanlagen. pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023*).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	weiträumig durch lungengängige GFK/CFK/Bisphenol-A-Mikropartikel verseucht. Die Warnungen von Feuerwehren und Rettungskräften vor diesen krebserregenden Partikeln sowie vor brechenden oder brennenden Rotorblättern sind sehr berechtigt. In Höhe der Rotorblätter würde sich ein Feuer nicht löschen lassen. 4. Beeinträchtigung des Erholungsgebietes „Büschelmoor" - Das Büschelmoor wird insbesondere von Scheesseler Bürgern als Naherholungsgebiet genutzt. Hier wird gewandert und Rad gefahren und die Ruhe und Schönheit dieser Landschaft genossen. Zumal auch Hundebesitzer aus Scheeßel hier die Möglichkeit nutzen, ihren Hunden außerhalb der Brut- und Setzzeit Auslauf zu gewähren. Die Beeinträchtigung von Mensch und Tier wird in erster Linie durch massiven Flügelschlag an sonnigen Tagen bestehen, analog der jetzigen Situation im Windpark Wohlsdorf. Anlage: Unterschriftenliste zur gemeinsamen Stellungnahme *[mit 44 Unterschriften]*	
Privater Stellungnehmer Fläche 079	Im Rahmen des Planänderungsverfahrens zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung möchte ich meine Bedenken gegenüber der geplanten Vorrangfläche 079 vorbringen. Die Vorrangfläche 079 liegt in einem besonders sensiblen Landschaftsbereich, der für unsere Gemeinde und die gesamte Region von hoher kultureller, landschaftlicher und ökologischer Bedeutung ist. Diese Punkte möchte ich im Folgenden näher ausführen: 1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Fläche grenzt unmittelbar an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg, den “Bullerberg” (51 m über NN) und die Anhöhe nördlich der Kreisstraße 216 (53 m über NN). Der Blick von diesen landschaftlich prägenden Punkten würde durch die Errichtung von Windrädern massiv beeinträchtigt. Ebenso ist der “Bunkerberg” (47 m über NN) betroffen, dessen Aussichtsplattform, errichtet auf den Mauern eines historischen Bunkers, ein beliebtes Ausflugsziel für Einheimische und überregionale Besucher darstellt. 2. Kulturelle und historische Bedeutung In der unmittelbaren Umgebung befinden sich die Naturdenkmäler “Napoleoneiche” und “Stieleiche”, die für die Identität unserer Region von großer Bedeutung sind. Die Nähe dieser Denkmäler zur geplanten Vorrangfläche würde die Attraktivität und den kulturellen Wert des Gebiets mindern.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehören der Bullerberg und der Bunkerberg bei Scheeßel, die sich markant aus ihrer Umgebung hervorheben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Wirkung von Bullerberg und Bunkerberg als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftsbild entsprechend beeinträchtigen. Es soll deshalb im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung noch einmal geprüft werden, ob der Flächenumfang des Vorranggebietes 079 reduziert werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	3. Naturschutz und Tierwelt Die geplante Fläche liegt in einem Gebiet, das Lebensraum für geschützte Tierarten wie den Rotmilan, den Uhu und verschiedene Fledermausarten bietet. Der Bau von Windrädern birgt erhebliche Gefahren für diese Arten, wie zahlreiche Studien und Gerichtsurteile in ähnlichen Fällen belegen. Die Beachtung dieser ökologischen Aspekte ist essenziell und sollte bei der Entscheidungsfindung Vorrang haben. 4. Nutzung als Naherholungsgebiet Entgegen der Behauptung, dass das Gebiet nicht als Naherholungsort genutzt wird, zeigen die rege Nutzung durch die Dorfbevölkerung und überregionale Besucher sowie zahlreiche Beiträge in sozialen Netzwerken das Gegenteil. Wanderer, Familien und sogar Hochzeitspaare schätzen die einzigartige Schönheit und Ruhe dieses Gebiets. Zudem wurden Bänke und andere Infrastruktur für Erholungssuchende eingerichtet. 5. Gesundheitliche und soziale Aspekte In unmittelbarer Nähe der geplanten Fläche befinden sich eine Biogasanlage sowie ein Sportplatz mit Sporthaus (wurde in der Planung nicht berücksichtigt), die regelmäßig von vielen Menschen genutzt werden. Der Bau von Windrädern könnte negative Auswirkungen auf die Aufenthaltsqualität und möglicherweise auch gesundheitliche Belastungen durch Lärm und Schattenwurf mit sich bringen. 6. Langfristige Perspektive Der Schutz unseres Landschaftsbildes und der heimischen Tierwelt trägt langfristig zur Lebensqualität und Attraktivität unserer Region bei. Zwar mag es wirtschaftliche Anreize für Grundstückseigentümer und die Gemeinde geben, doch diese dürfen nicht auf Kosten der Natur, der Bürger und unserer Zukunft gehen. Aufgrund der genannten Punkte fordere ich, auf die Ausweisung der Vorrangfläche 079 zu verzichten. Die Argumente der Gemeinde wurden in der Sitzung vom 13.11.2024 leider nicht ausreichend berücksichtigt, und es scheint, dass wirtschaftliche Interessen über ökologische und gesellschaftliche Belange gestellt wurden. Dies halte ich für einen schwerwiegenden Fehler, der dringend korrigiert werden sollte. Ich appelliere an Sie, die langfristigen Auswirkungen dieser Entscheidung zu bedenken und das Gebiet in seiner jetzigen Form zu bewahren. *[Es sind 10 Bildschirmfotos mit Natur und Landschaftsaufnahmen der Region aus Social Media beigefügt]*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 079	In der Abschlussbewertung zur o. g. Potenzialfläche ist bereits die Geestkuppe von Bullerberg und Bunkerberg in unmittelbarer Nachbarschaft explizit erwähnt worden. Ebenfalls in unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Naturdenkmal „Napoleoneiche“. Ein einmaliger Baum, der auch in der Liste der Naturdenkmale der Gemeinde Scheeßel aufgelistet ist. Der Bunkerberg, eine der höchsten natürlichen Erhebungen im Kreisgebiet, wurde bereits 1824 von Carl Friedrich Gauß als markanter Messpunkt ausgewählt und verewigt auf dem Zehn -Mark-Schein. Dessen Vorderseite zeigt ein Porträt Gauß’ und auf dessen Rückseite neben einem Messinstrument das Vermessungsnetz inklusive des Vermessungspunkts Bunkerberg. Abschließend möchte ich auf einen Artikel der Kreiszeitung vom 4. Juni 2024 hinweisen, der ebenfalls die Potenzialfläche Nr. 79 behandelt. Hier wurde informiert, dass ein Flächeneigentümer der Potenzialflächen auch gleichzeitig im Ortsrat sitzt. Das ist insofern von großer Bedeutung, da auf der Sitzung in Ostervesede die Ortsräte eine Entscheidung der Verwaltung Scheessel und des VA zum Verzicht zum Bau der Windräder abgelehnt haben. Gemeinwohl vs. Eigennutz und Unparteilichkeit vs. Befangenheit deutet sich hier an. Somit möchte ich mich der Einschätzung des langjährigen Landkreisplaners und Fachmann Rainer Meyer anschließen, der sowohl bei der ersten Vorstellung der Pläne am Nachmittag des 23. Mai 2024 im Kreishaus als auch bei der aktuellen Sitzung im Dorfgemeinschaftshaus in Ostervesede seine großen „Bauchschmerzen“ bezüglich einer möglichen Bebauung dieser Flächen mit Windrädern zum Ausdruck brachte.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehören der Bullerberg und der Bunkerberg bei Scheeßel, die sich markant aus ihrer Umgebung hervorheben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Wirkung von Bullerberg und Bunkerberg als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftsbild entsprechend beeinträchtigen. Es soll deshalb im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung noch einmal geprüft werden, ob der Flächenumfang des Vorranggebietes 079 reduziert werden kann.
Privater Stellungnehmer Fläche 079	Ich bin Einwohner in Jeersdorf und seit einigen Jahren dort im Ortsrat tätig. Mir war es schon immer wichtig die Interessen möglichst vieler Bürger zu vertreten. So habe ich mich wie auch die anderen Mitglieder unseres Ortsrates verhalten als es um die Planung des Gebietes 079 ging. Dabei handelte es sich nicht nur um die ca. 80 Familien die in dem betroffenen Gebiet Eigentum besitzen! Es sind viele Gespräche geführt worden um die Mitmenschen aufzuklären. Die Reaktionen waren fast ausschließlich positiv dem Windpark gegenüber. Diese Ergebnisse haben die anwesenden Mitglieder dann auf der	Die Stellungnahme zur politischen Beratung in den Gremien der Gemeinde Scheeßel wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gemeinsamen Sitzung in Ostervesede übermittelt. Die anderen betroffenen Ortsräte haben dieses ebenfalls getan. Anschließend hat, wie Sie ja mitbekommen haben, auch der Fachausschuss sich positiv für das Gebiet 079 ausgesprochen. Das der VA in Scheeßel der Empfehlung der Verwaltung gefolgt ist, und auf das Gebiet komplett verzichten will ist nicht zu akzeptieren und nicht im Geringsten bürgernah! Die Argumente der Gemeinde zwei Bäume, ein Bauwerk aus Kriegstagen und ein Geestrücken sind höher zu bewerten als Anlagen die dem Klimaziel dienen sind mehr als dünn und an den Haaren herbeigezogen. Wenn dann noch der große Besucherstrom des Bullerberg aufgeführt wird, erscheint die gesamte Argumentation schon lächerlich. Ich empfehle den Entscheidungsträgern mal einen Ausflug auf die Sonneninsel Fehmarn. Denn dort stört sich scheinbar niemand der jährlich 380000 Touristen an den ca. 135 Windrädern!! Die Aussage des Grünen Politikers (…) „Wir wollen damit auch den Bedenken der Bevölkerung Rechnung tragen": Es erschließt sich mir nicht welche Bevölkerung er meint. Wir kommen aus den betroffenen Ortsteilen und wir haben uns und unser Mitbürger informiert und wir sprechen offen mit unseren Mitbürgern die es betrifft. Und wenn in der Zeitung steht das Gebiet 079 hat für Diskussionen gesorgt, sind die Ursachen wohl mehr in der unsachlichen Argumentation der Gemeindeverwaltung als in der Qualität der Vorrangfläche zu sehen. Ich hoffe auf eine objektive Behandlung. Das Verhalten wie das des VA in Scheeßel inclusive unserer Bürgermeisterin sorgt für Politikverdrossenheit und treibt immer mehr Mitbürger in politische Randgebiete.	
Privater Stellungnehmer Fläche 079	Ich möchte Sie in den Planungen zur Ausweisung des Windvorranggebietes Nr. 079 Jeersdorf/ Westerholz unterstützen. Die beabsichtigten Ausweisungen von Flächen zur Nutzung der Windenergie werden auch an der Gemeinde Scheeßel nicht vorbeigehen. Meiner Meinung nach ist es besser einige wenige, aber dafür größere Flächen wie das Gebiet 079, auszuweisen, als viele kleine. Das, was auch als „Verspargelung der Landschaft“ bezeichnet wird, wird so minimiert. Es ist geplant auf der Fläche 079 einen echten Bürgerwindparkt mit Beteiligungsmöglichkeiten für die Kommune und die Bevölkerung zu errichten. Dies ist auf dem Gebiet der Gemeinde Scheeßel meines Wissens ein Alleinstellungsmerkmal. Wenn also schon Windenergieanlagen errichtet werden müssen, sollen auch alle davon profitieren können, wenn sie möchten.	Die unterstützende Stellungnahme für das Vorranggebiet 079 am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die von der Gemeinde Scheeßel in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Bedenken bezüglich der Fläche 079 halte ich für übertrieben. Die touristische Bedeutung von Bunkerberg und Bullerberg ist sehr begrenzt. Menschen, die dort nicht arbeiten, sind nur selten zu sehen. Die Napoleoneiche auf dem Bullerberg bleibt in ihrer optischen Wirkung wenig berührt und von der Eiche am Spotplatz aus wird man die Windräder vermutlich kaum oder gar nicht sehen können, da der Baum auf der abfallenden Seite des Bullerbergs Richtung Dorf hinter einem Wald steht.	
Heimatverein „Niedersachsen“ e.V. Scheeßel Fläche 079	Insbesondere im Hinblick auf die Fläche 079 - Am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel (Gemarkung Westerholz, Jeersdorf, Wohlsdorf und Westeresch) - nehmen wir unseren Satzungsauftrag gem. § 2 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4, zum Anlass, unsere erheblichen Bedenken bezüglich der geplanten Vorrangflächen und der damit verbundenen Errichtung mehrerer Windkraftanlagen zum Ausdruck zu bringen. Wir appellieren an die Entscheidungsträger, die einzigartigen Gegebenheiten und Besonderheiten der Region“ Am Bullerberg" und ,,Bunkerberg", die das dortige Landschaftsbild entscheidend prägen, zu schützen und in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten. Dies beinhaltet insbesondere auch die dort vorhandenen Naturdenkmäler, die,,Napoleoneiche" und die „Stieleiche".	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehören der Bullerberg und der Bunkerberg bei Scheeßel, die sich markant aus ihrer Umgebung hervorheben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Wirkung von Bullerberg und Bunkerberg als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftsbild entsprechend beeinträchtigen. Es soll deshalb im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung noch einmal geprüft werden, ob der Flächenumfang des Vorranggebietes 079 reduziert werden kann.
Zwei private Stellungnehmer Flächen 079, 088	Fläche 079 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel (Gemarkung Westerholz, Jeersdorf, Wohlsdorf und Westeresch) Die Vorrangfläche befindet sich nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg. Der Blick vom „Bullerberg“ mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würde durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den „Bunkerberg“ in einer Höhe von 47 m über NN, wo die Dorfjugend auf den Mauern des alten Bunkers eine Aussichtsplattform errichtet hat, die auch überregional frequentiert wird. In der Nähe befinden sich darüber hinaus die Naturdenkmäler „Napoleoneiche“ (nahe Bullerberg) und „Stieleiche“ (nahe Dorfgemeinschaftshaus / Sportplatz). Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile handelt es sich hier um ein Ausflugsziel mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. Außerdem dient diese natürliche Erhebung für alle Freunde der Astronomie (s. Astronomietag 2024, Aktivitäten der Sternenfreunde e.V. um Herrn Christian Harder) als besonders geeigneter Standort für die Sternenbeobachtung auch	Siehe die entsprechenden Abwägungen zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	mit Sichtgeräten, die empfindlich auf Staubaufwirbelungen durch Rotortätigkeit reagieren und die Sicht auf Himmelsereignisse erheblich beeinträchtigen oder sogar verhindern werden. Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich verzichtet werden. Fläche 088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I (Gemarkungen Ostervesede und Westervesede) Am nördlichen Rand der geplanten Vorrangfläche (zwischen Roßiekenweg und der Kreisstraße 236) verläuft der Lünzener Bruchbach. Sowohl der beidseitige Randstreifen des Bachlaufs in einer Breite von 5 m sowie mehrere angrenzende Flächen befinden sich im Eigentum der „Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)“. Hier wurden in den letzten Jahren naturschutzrechtliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt und damit der Bach und seine Niederung sowie die angrenzenden Flächen aufgewertet. Durch die Einbeziehung dieser Flächen in das Vorranggebiet wird das dortige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und die durchgeführten Maßnahmen ad absurdum geführt. Der Landschaftsteil in Sichtbeziehung des Bachlaufs ist deshalb aus der Vorrangfläche herauszunehmen und damit das Gebiet zu verkleinern. Generell ist auch den Bedürfnissen der Menschen nach Naherholung im Bereich der Gemeinde Scheeßel und dem Landschafts-, Natur- und Artenschutz trotz notwendiger und fraglos richtiger Ausweitung Erneuerbarer Energien auch im Gemeindegebiet angemessen und sozialverträglich Rechnung zu tragen. Die Akzeptanz derartiger Ausbauten würde dadurch erheblich gesteigert. Finanzielle Anreize können den Verlust an Lebensqualität und Identifikation mit dem heimischen Umfeld nicht vollständig oder angemessen kompensieren. Desgleichen ist Maß und Mitte zu halten: 8 % der Gemeindefläche und eventuell mehr, um die seitens des Bundes vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen (zusätzlich zum Ausbau von Süd und Nordwestlink), belastet die Gemeinde Scheeßel überproportional im Vergleich zu anderen Regionen. Angesichts steigender Politikverdrossenheit und mangelnder Identifikation mit den Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler, Landes- und Bundesebene (siehe regionale Wahlergebnisse der Europawahl 2024), könnten derartige Entscheidungen den demokratischen Konsens weiter bröckeln lassen (die bevorstehenden Bundestagswahlen am 23.02.2025 wären Datum einer ersten Quittung mit weitreichenden Folgen).	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ich bitte um intensive Prüfung der aktuellen Planungen im Hinblick auf ihre soziale und regionale Verträglichkeit!	
Privater Stellungnehmer Flächen 079, 088	Fläche 079 - am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel (Gemarkungen Westerholz, Jeersdorf, Wohlsdorf und Westeresch) Bedenken: Die Vorrangfläche befindet sich nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg. Der Blick vom „Bullerberg" mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würde durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den „Bunkerberg" in einer Höhe von 47 m über NN, wo die Dorfjugend auf den Mauern des alten Bunkers eine Aussichtsplattform errichtet hat, die auch überregional frequentiert wird. In der Nähe befinden sich darüber hinaus die Naturdenkmäler „Napoleoneiche" (nahe Bullerberg) und „Stieleiche" (nahe Dorfgemeinschaftshaus / Sportplatz). Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile handelt es sich hier um ein Ausflugsziel mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. Außerdem dient diese natürliche Erhebung für alle Freunde der Astronomie (der NABU führt die Jahre im August öffentliche Perseiden Beobachtungen durch) als besonders geeigneter Standort für die Sternenbeobachtung. Der Bullerberg zieht regelmäßig Astrofotografen an. 2024: u.a. zur Polarlichtbeobachtung, Konjunktionen von Mond und Planeten sowie dem hellen Kometen C /2023 A3 im Oktober dieses Jahres. Die exponierte unterbaute Lage bzw. Umfeld ermöglichen erst diese wertvollen Observationen! Meine Ablehnung des Vorhabens basiert aus persönlicher Sicht: Ich zog vor nun genau 15 Jahren aus Fintel nach Jeersdorf. Mein Hobby ist seit Jahrzehnten die Astronomie. Da hochauflösende Beobachtungen in Häusernähe besonders im Winter bei rauchenden Schornsteinen nicht möglich ist zieht es mich zwangsläufig in die Natur. Schnell „entdeckte" einen geeigneten Beobachtungsplatz am Ende des Luhner Weges also direkt im Flächenbereich 079. Solche Plätze sind im Landkreis übrigens sehr sehr rar bzw. gar nicht auffindbar. Entweder sind die meist unbefestigten Abzweigwege von den Straßen abgehend nicht befahrbar bzw. nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge zugelassen. Zudem stören sich dann auch die Jäger an nächtlichen Aktivitäten seitens der Sternfreunde. All dieses trifft auf das Areal 079 nicht zu. Der Himmel ist durchweg frei und unbewachsen bis zum Horizont. Man ist so sehr dicht dran an der Natur. Vor 10 Jahren war ja schon mal ein Windpark angedacht, zum Glück aber nicht weiter vorangetrieben worden. Nun ist eine	Siehe die entsprechenden Abwägungen zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	„Bürgerwindpark" GmbH aktiv. Ich finde die Titulierung absolut unpassend da Bürger wie ich gar nicht befragt wurden/werden. Kurzum die Fläche 079 bietet nicht nur der Vogelwelt sprich Kranichen und Gänsen im Herbst/Winter ungestörte Aufenthalte bei ihren teils tagelangen Besuchen insbesondere auch auf dem kleinen Abschnitt nördlich der K216, sondern auch den Menschen. Sei es das Spaziergänger, Radfahrer, Hobby Ornithologen und Astronomen diese Fläche dankbar nutzen. Wie gesagt, wenn Sie sich mal umschauen wo gibt es im Rotenburger Raum vergleichbares? Es wäre sehr sehr schade, wenn diese kleine Naturperle einem weiteren Windpark weichen müsste. An ernsthafte Beobachtungen ist dann nicht mehr zu denken: zum einen nerven die blinkenden Lampen, die Geräuschkulisse ist störend und im Besonderen die Bodenvibrationen bzw. die von den Rotoren heraufbeschworenen atmosphärischen Turbulenzen erzeugen unscharfe Bilder im Teleskop. Nur nebenbei: am vergangenen Sonntag fiel mir auf als ich mit dem Rad dort unterwegs war das trotz kontinuierlichen Westwindes, ich musste ganz schön strampeln, die Rotoren der Windräder im südlich gelegenen Windpark Bartelsdorf sämtlichst inaktiv fest standen ... Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich verzichtet werden. Fläche 088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I (Gemarkungen Ostervesede und Westervesede) Bedenken: Am nördlichen Rand der geplanten Vorrangfläche (zwischen Roßiekenweg und der Kreisstraße 236) verläuft der Lünzener Bruchbach. Sowohl der beidseitige Randstreifen des Bachlaufs in einer Breite von 5 m sowie mehrere angrenzende Flächen befinden sich im Eigentum der „Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)". Hier wurden in den letzten Jahren naturschutzrechtliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt und damit der Bach und seine Niederung sowie die angrenzenden Flächen aufgewertet. Durch die Einbeziehung dieser Flächen in das Vorranggebiet wird das dortige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und die durch geführten Maßnahmen ad absurdum geführt. Der Landschaftsteil in Sichtbeziehung des Bachlaufs ist deshalb aus der Vorrangfläche herauszunehmen und damit das Gebiet zu verkleinern. Generell ist auch den Bedürfnissen der Menschen nach Naherholung im Bereich der Gemeinde Scheeßel und dem Landschafts-, Natur- und	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Artenschutztrotz notwendiger und fraglos richtiger Ausweitung Erneuerbarer Energien auch im Gemeindegebiet angemessen und sozialverträglich Rechnung zu tragen. Die Akzeptanz derartiger Ausbauten würde dadurch erheblich gesteigert. Finanzielle Anreize können den Verlust an Lebensqualität und Identifikation mit dem heimischen Umfeld nicht vollständig oder angemessen kompensieren. Desgleichen ist Maß und Mitte zu halten: 8 % der Gemeindefläche und eventuell mehr, um die seitens des Bundes vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen (zusätzlich zum Ausbau von Süd und Nordwestlink), belastet die Gemeinde Scheeßel überproportional im Vergleich zu anderen Regionen. Angesichts steigender Politikverdrossenheit und mangelnder Identifikation mit den Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler, Landes- und Bundesebene (siehe regionale Wahlergebnisse der Europawahl 2024), könnten derartige Entscheidungen den demokratischen Konsens weiter bröckeln lassen (die bevorstehenden Bundestagswahlen am 23. 02.2025 wären Datum einer ersten Quittung mit weitreichenden Folgen). Ich bitte um intensive Prüfung der aktuellen Planungen im Hinblick auf ihre soziale und regionale Verträglichkeit!	
Privater Stellungnehmer Fläche 081	Meine Stellungnahme zur Windvorrangfläche Nr. 81 des Landkreises hat zwei Kernbotschaften: 1) Die geplanten WEA auf der genannten Fläche sind durchaus realisierbar, da Zustimmung bei den Grundstücksinhabern (2) besteht! 2) Die selbe Fläche wird von TenneT für eine Elbe - Lippe Leitung und ein Umspannwerk beplant. Hier bin ich als Flächeninhaber in Gesprächen mit der Tennet und die Hinhaltetaktik des Unternehmens enttäuscht. Allein der Gedanke, mit 12.5 ha in den Antrag zu gehen und über 30 ha Fläche zu erwerben, ist unglaubwürdig und stößt auf Ablehnung meinerseits.	Die Stellungnahme zur Fläche 081 nördlich von Hassendorf wird zur Kenntnis genommen.
Privater Stellungnehmer Fläche 081	Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zur Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) abgeben, insbesondere in Bezug auf das vorgesehene Vorranggebiet für Windenergie mit der Flächenbezeichnung 81. Ich besitze eine Fläche im Gebiet 81 und habe einen Pachtvertrag mit der Firma Engie Deutschland Wind GmbH zur Errichtung einer Windkraftanlage auf dieser Fläche abgeschlossen. Ich stehe der Nutzung von Windenergie positiv gegenüber und unterstütze die Ausweisung des Gebietes 81 als Vorranggebiet für Windenergie. Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wir werden die Interessen der Firma Tennet an der Errichtung eines Umspannwerkes im Bereich des Vorranggebietes 081 berücksichtigen, da der Ausbau des Stromnetzes eine unverzichtbare Grundlage für die Energiewende ist. Das Vorranggebiet 081 nördlich von Hassendorf wird deshalb gestrichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gleichzeitig möchte ich auf die Pläne der Firma Tennet zur Errichtung eines Umspannwerkes auf einem Teilbereich meiner Fläche hinweisen. Entgegen den ursprünglichen Planungen hat sich die Fläche für dieses Umspannwerk von 15 ha auf 30 ha vergrößert. Tennet hat mir ein Kaufangebot für 7 ha meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche unterbreitet. Ich möchte jedoch betonen, dass ich keine Flächen für den Bau eines Umspannwerkes verkaufen werde. Ich appelliere an den Landkreis Rotenburg (Wümme), die Notwendigkeit der Windnutzung zu erkennen und das Gebiet 81 als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Zudem lehne ich den Bau eines Umspannwerkes auf meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche entschieden ab. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme und hoffe auf eine positive Entscheidung im Sinne der Windenergienutzung.	
Privater Stellungnehmer Fläche 083	Wie bereits mehrfach erwähnt, würde die Gemeinde Hassendorf durch das geplante Vorranggebiet Nr. 83 Hassendorf-Waffensen unverhältnismäßig belastet. Ich denke, Sie wissen um die Besonderheit der Gemeinde Hassendorf mit der Vielzahl von Stromleitungen, dem bestehenden und den zukünftigen PV Parks, dem bestehenden und dem wahrscheinlichen zweiten Umspannwerk auf dem Gemeindegebiet. Als wesentliches Kriterium bei der Bestimmung von Vorranggebieten für WEA Nutzung ist aus meiner Sicht zwingend das Merkmal der unverhältnismäßig hohen Belastung durch Energieinfrastruktur sowie der quasi Umzingelung dann nicht nur von Strommasten sondern auch von Windrädern zu berücksichtigen. Eine weitere Besonderheit in Hassendorf bezüglich des bestehenden Windparks an der B75 stellt die Tatsache dar, dass dieses Gebiet nicht im RROP 2020 als Windenergiestandort ausgewiesen wurde. Die Anlagen sollten nach Ablauf der Vertragslaufzeit komplett entfernt werden. Mit dem nunmehr geplanten Repowering und Erweiterung des Windparks durch die PNE Cuxhaven könnte der Wegfall des Vorranggebiets Nr. 83 sowie auch des durch den Bau des neuen Umspannwerks nicht mehr möglichen Gebiets Nr. 81 flächenmäßig kompensiert werden. Ich bitte Sie im Interesse der Bewohner von Hassendorf eindringlich, auf die Aufnahme des Gebiets Nr. 83 als Vorranggebiet zu verzichten. Und zwar auf das gesamte Gebiet des geplanten Vorranggebiets, d.h. auch die Fläche in Rotenburg-Waffensen liegend. Welchen Sinn würde es machen, wenn ein Teilgebiet in Waffensen mit möglicherweise 25 ha bestehen bliebe und der	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen im Bereich Hassendorf entsprechen nicht den Kriterien der Planung. Sie liegen zu nah an der Wohnbebauung. Sie werden daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bestehenden Anlagen können jedoch nach § 4 Abs.1 WindBG auf das Flächenziel angerechnet werden. Die Vorbelastung durch die bestehende Energieinfrastruktur stellt aus planerischer Sicht einen Standortvorteil dar: Die Kabeltrassen für den Netzanschluss können kurz gehalten und landschaftliche Eingriffe räumlich konzentriert werden. Aus lokaler Perspektive mag dies als zusätzliche Belastung wahrgenommen werden; aus Sicht der Planungsebene handelt es sich jedoch um einen notwendigen Kompromiss, um die gesetzten Ziele möglichst raumverträglich umzusetzen. Die Bedenken zum Thema Schlagschatten werden zur Kenntnis genommen. Durch die bestimmten Abstände wurde Sorge getragen, dass es voraussichtlich nicht zu einer Belastung kommt. Laut Umweltbericht sind bei den vorgesehenen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Teil in Hassendorf gestrichen würde. Die Probleme für die Menschen blieben in gleicher Weise bestehen aufgrund der Nähe der Wohnhäuser Hassendorfs zu den betreffenden Flächen in Waffensen. Bereits jetzt ist erkennbar, dass im Spätherbst, Winter und Frühjahrsanfang von den möglichweise in Waffensen stehenden Windrädern eine starke Belastung durch Schlagschatten entstehen würde. Neben den Problemen für die Menschen wird natürlich auch die Natur erheblich leiden. Das geplante Vorranggebiet Nr. 83 befindet sich mitten im Biotopverbund Reithbachniederung. Eine Querung der Vögel in West-Ost und Ost-West Richtung wird aufgrund der zukünftigen parallel verlaufenden Freileitungen Stade-Landesbergen und der Elbe-Lippe Leitung Nord zusammen mit dann möglicherweise 7 Windrädern kaum noch unbeschadet möglich sein. Was wird hier der Natur angetan? Dass ein Bestand an Rotmilanen in diesem Gebiet nachweislich vorhanden ist, muss in Ihrem Hause bekannt sein. Auch das Seeadler dieses Gebiet nutzen ist sicherlich keine Neuigkeit. Auf einen in der Nähe der Bahnstrecke Hamburg-Bremen getöteten Seeadler vor ein paar Jahren weise ich ausdrücklich hin. Ich weiß um die Schwere Ihrer Aufgabe, die 4 % Flächenvorgabe des Landes Niedersachsen zu erfüllen. Aber aufgrund der Einbindung des Repowering Windparks in das Flächenziel gibt es doch eine realistische Möglichkeit, im Sinne von Mensch und Natur auf das Gebiet Nr. 83 in Gänze zu verzichten.	Das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich des Reithbaches umfasst einen prioritären Fließgewässerabschnitt für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Hier liegt kein Konflikt vor, da eine Standortplanung für WEA unter Berücksichtigung des Gewässerabschnittes erfolgen kann. Der Bestand des Rotmilans wurde berücksichtigt und der entsprechende Nahbereich aus dem Vorranggebiet ausgeschlossen.
Zwei private Stellungnehmer Fläche 083	Im Zuge des Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm, Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), nehme ich wie folgt Stellung: 1. Verdichtung von Energieinfrastruktur Die Verdichtung von Energieinfrastruktur in Hassendorf auf engem Raum (siehe beigefügte Illustration) führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Einwohner. Die Konzentration einer großen Anzahl energietechnischer Anlagen und die daraus resultierenden Belastungen sind nicht vertretbar. Daher sollten die bestehenden Kriterien für die Flächenausweisung um das Prinzip der „Umzingelung und unverhältnismäßigen Belastung“ erweitert werden. Die Potenzialfläche Nr. 083 südlich von Hassendorf würde in Kombination mit bestehenden energietechnischen Anlagen zu einer faktischen Umzingelung und zu einer übermäßigen Beanspruchung der Gemeinde Hassendorf führen.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen im Bereich Hassendorf entsprechen nicht den Kriterien der Planung. Sie liegen zu nah an der Wohnbebauung. Sie werden daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bestehenden Anlagen können jedoch nach § 4 Abs.1 WindBG auf das Flächenziel angerechnet werden. Die Vorbelastung durch die bestehende Energieinfrastruktur stellt aus planerischer Sicht einen Standortvorteil dar: Die Kabeltrassen für den Netzanschluss können kurz gehalten und landschaftliche Eingriffe räumlich konzentriert werden. Aus lokaler Perspektive mag dies als zusätzliche Belastung wahrgenommen werden; aus Sicht der Planungsebene handelt es sich jedoch um einen notwendigen Kompromiss,

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2. Berücksichtigung des bestehenden Windenergiegebiets Das bereits bestehende Windenergiegebiet nördlich der B 75 in Hassendorf (PNE-Anlage) wird durch „Repowering“ erneuert und später erweitert. Dieses Gebiet muss zwingend in die geplante 4-Prozent-Flächenausweisung des Landkreises Rotenburg einbezogen werden, um eine zusätzliche Verdichtung durch weitere Potenzialflächen zu vermeiden. Eine Überplanung führt zu einer unnötigen Verschärfung der Belastung und widerspricht dem Ziel einer ausgewogenen und verträglichen Flächenplanung. 3. Natur- und Artenschutz Die Ausweisung von Potenzialflächen zur Erreichung des 4-Prozent-Ziels umfasst auch Gebiete, die bei näherer Betrachtung Risiken für den Natur- und Artenschutz bergen. Besonders schützenswerte Flächen wie das Biotopgebiet Reithbachniederung südlich von Hassendorf müssen aus dem Entwurf des RROP herausgenommen werden. Dort befindet sich ein nachweislich wichtiger Lebensraum für geschützte Arten wie den Rotmilan. Vor zwei Jahren brütete ein Rotmilanpaar in der Nähe des Wümmewegs, und auch in den vergangenen beiden Jahren wurden in diesem Gebiet Rotmilanpaare sowie einzelne Vögel beobachtet. Der Rotmilan ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13–14 BNatSchG besonders geschützt. Eine Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 083 würde diesen wertvollen Lebensraum bedrohen und damit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes widersprechen. Aus den vorgenannten Gründen sollte die Potenzialfläche Nr. 083 südlich von Hassendorf für Windkraft aus der Planung für zukünftige Windkraftgebiete herausgenommen werden. *[Es ist eine Grafik beigefügt die grob die geplante Energieinfrastruktur um Hassendorf darstellt]*	um die gesetzten Ziele möglichst raumverträglich umzusetzen. Die Bedenken zum Thema Schlagschatten werden zur Kenntnis genommen. Durch die bestimmten Abstände wurde Sorge getragen, dass es voraussichtlich nicht zu einer Belastung kommt. Laut Umweltbericht sind bei den vorgesehenen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich des Reithbaches umfasst einen prioritären Fließgewässerabschnitt für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Hier liegt kein Konflikt vor, da eine Standortplanung für WEA unter Berücksichtigung des Gewässerabschnittes erfolgen kann. Der Bestand des Rotmilans wurde berücksichtigt und der entsprechende Nahbereich aus dem Vorranggebiet ausgeschlossen.
Privater Stellungnehmer Flächen 079, 084, 085	Die Vorrangfläche 079 befindet sich nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg. Der Blick vom „Bullerberg" mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würde durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den „Bunkerberg" in einer Höhe von 47 m über NN. Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile handelt es sich hier um Ausflugsziele mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die Ausweisung der Vorrangfläche 079 gänzlich verzichtet werden.	Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt. Zum Vorranggebiet 079 am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel verwiesen. Bei den Vorranggebieten 084 und 085 handelt es sich um die vorhandenen Windparks in Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel. Hier sind bereits zahlreiche raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen worden. Auf solche vorbelasteten

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Vorrangfläche 084 befindet sich nahe der Kreisstadt Rotenburg (Wümme) und den Ortschaften Wohlsdorf, Bartelsdorf, Wensebrock und Hemsbünde. Hier ist eine südliche Erweiterung des bisher bestehenden Gebietes vorgesehen. Bei den im Jahr 2022 erbauten achten Windenergieanlagen sollen erhebliche Baumängel vorliegen. Gesprochen wird von einer Anzahl über 1.000 Einzelpunkten. Besonders hervorzuheben sind Probleme bei den Getrieben, welche bereits zu mindestens einem Brand in einer Anlage geführt haben sollen. Nur durch die installierten Brandschutzanlagen konnte bisher schlimmeres verhindert werden. Inwieweit diese Vorfälle meldepflichtig sind, sollte ebenfalls geprüft werden. Eine neunte Windenergieanlage ist im Rahmen eines Repowering zudem genehmigt worden und befindet sich 800 m südlich der Ortschaft Wohlsdorf. Allein aus dem Schattenwurf dieser Anlage wird der südliche Teil der Ortschaft Wohlsdorf in den Wintermonaten erheblich beeinträchtigt, ohne dass den betroffenen Anwohner Entschädigungen zufließen. Nach dem Prinzip „Pech gehabt" sollte nicht verfahren werden. Die Erweiterung des Gebietes führt zudem durch den in diesem Jahr für eine Summe in Höhe von 2,3 Millionen Euro errichteten Fidi-Boon Wech. Dieser Weg soll eine Ergänzung zum vorhandenen Nordpfadverbund sein und zur touristischen Attraktivität unserer Region führen. Auf der Internetseite zu diesem Weg wird auf unberührte Natur und grüne Baumalleen hingewiesen. Leider ist durch die Erweiterung dieses Vorranggebietes ein Großteil dieses Weges durch die geplanten Windenergieanlagen und deren Geräuschkulisse erheblich beeinflusst. Dieser Weg führt durch eine beeindruckende landschaftliche Umgebung, die es zu schützen gilt. Die Vorrangfläche 085 befindet sich zwischen den Ortschaften Bartelsdorf, Westervesede, Hemslingen, Brockel und Wensebrock. Hier ist ebenfalls eine Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks mit bisher 16 „Alt-Anlagen" sowie fünf „Neu-Anlagen" vorgesehen. Für die 16 „Alt- Anlagen" soll bereits ein Repowering in Planung sein, was zu einer erheblichen Steigerung der Effektivität des bereits bestehenden Standorts führen wird. Hier ist aber bereits anzumerken, dass es bereits jetzt zu erhöhten Standzeiten der fünf „Neu-Anlagen" kommt, da die Abnahmekapazität des vorhandenen Netzes an ihre Grenzen gekommen ist. Hierzu verweise ich auf den Stromanbieter EWE, der für seinen Netzanteil bereits im Jahr 2023 einen Stromanteil aus erneuerbarer Energie in Höhe von 108% ermittelt hat. Das Vorrangfläche 085 wird zusammen mit der Vorrangfläche 084 nach bisherigen Planungen insgesamt 56 Windkraftanlagen umfassen. Eine Anzahl die es zu überdenken gilt. Mögliche Erweiterungen der	Flächen mit einer moderaten Erweiterung kann zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele nicht verzichtet werden. Wir sind uns bewusst über die Problematik, dass bei der Ausweisung der Windenergiegebiete keine ausgewogene Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden vorliegt. Der Grund liegt in der jeweiligen Siedlungsstruktur der Gemeinden und in der unterschiedlichen Betroffenheit durch militärische und naturschutzfachliche Belange.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	angrenzenden Ortschaften in Richtung dieser Gebiete wären zwar möglich, werden aber keine bzw. kaum Resonanz bei potenziellen Käufern finden. Die Gemeinde Scheeßel soll mit einem Flächenanteil von 8,14% bei den Vorrangflächen Berücksichtigung finden. Eine Verteilung der Vorrangfläche auf die weitere Gemeindegebiete würde hier für eine besseren Akzeptanz in der Bevölkerung der Gemeinde Scheeßel führen.	
Zwei private Stellungnehmer Flächen 084, 085	Wir machen von der Möglichkeit Gebrauch, Hinweise, Anregungen und Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner der bestehenden Windparks Wohlsdorf-Rotenburg und Bartelsdorf-Brockel zu äußern. Wobei es sich in dieser Stellungnahme hauptsächlich um Bedenken und Kritik handelt. Bereits mit den Planungen zur Erweiterung bzw. Neuausweisung der Gebiete in 2015 haben wir uns als Anwohner an den Landkreis gewandt, da es bereits mit Inbetriebnahme des ersten Windparks Bartelsdorf 2009-2010 zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner von Bartelsdorf gekommen ist. Eine Lärmmessung wurde durch den Landkreis auf Kosten der RWE angeordnet. Diese hat nachts Werte im Bereich von 42 bzw. 40 Dezibel ergeben. Natürlich im von der TA Lärm zulässigen Rahmen, aber für die Anwohner nicht hinnehmbar, auch wenn daraufhin die an Bartelsdorf nächsten Anlagen nachts schallreduziert betrieben werden. Lärm, dem man nicht ausweichen kann und ohne Unterbrechung über einen längeren Zeitraum die Nachtruhe stört, sorgt für Schlaflosigkeit und macht krank. Darauf haben wir auch bereits in unserer letzten Stellungnahme zum RROP von 2015 hingewiesen. Auch alle weiteren Einwendungen (Infraschall etc.) von uns seinerzeit blieben ohne Berücksichtigung und werden nicht nochmal wiederholt, da sie auch jetzt wahrscheinlich nicht beachtet werden. Stattdessen drehen sich statt 16 Windräder mit einer Höhe bis 149 m (seinerzeit die höchsten WEA im Landkreis) nunmehr zusätzlich 13 Windräder mit einer Höhe von 246 m (wieder die höchsten landkreisweit), 8 WEA im Windpark Wohlsdorf-Rotenburg seit 2022 und die 5 WEA in der Erweiterung Bartelsdorf-Brockel seit 2023. Die Lärmbelastung hat seitdem um ein Vielfaches zugenommen. Statt auf den Einwand der Umzingelung einzugehen, mussten wir uns anhören, dass wir NIMBYS sind und das dort, wo es bereits eine Vorbelastung gibt, noch mehr Belastungen hinzukommen dürfen. Was für eine Logik…. Es geht auch noch lauter, wenn es dem Zweck dienen muss: *[es ist ein Bild mit folgendem Text beigefügt]* *Berlin, 4. November 2023*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei den Vorranggebieten 084 und 085 handelt es sich um die vorhandenen Windparks in Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel. Hier sind bereits zahlreiche raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen worden. Auf solche vorbelasteten Flächen mit einer moderaten Erweiterung kann zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele nicht verzichtet werden. Wir sind uns bewusst, dass die Anwohner in Bartelsdorf seit Jahren mit dem Ausbau der Windenergie im Raum Bartelsdorf/Wohlsdorf hadern. Auch deshalb wurden die Potenzialflächen 086 und 087 nicht als Vorranggebiet für Windenergie übernommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Erneut gestattet die Bundesregierung den Betreibern von Windkraftanlagen, die ihnen im Zuge der Betriebsgenehmigung auferlegten Lärmschutzauflagen zu missachten. Dies, ohne die Anwohnenden darüber informieren zu müssen. Begründet wird die wiederholte temporäre Ausnahmeregelung mit einem vermeintlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Tatsächlich handelt es sich um Gewährung eines sicheren Zusatzeinkommens zu Lasten Dritter. Dem vorgeblichen Ziel wird nicht gedient. Für diesen Winter hat die Bundesregierung wieder § 31k BImSchG aktiviert. Betreiber von Windkraftanlagen können dann auf Antrag bis zum 15. April 2024 nachts die Leistung ihrer Anlagen bis zu einem um 4 Dezibel höheren Schallpegel erhöhen. In der Praxis bedeutet dies leider in vielen Fällen, dass ein schallreduzierter Betrieb, wie er zum Lärmschutz der Anwohner verfügt wurde, außer Kraft gesetzt wird und die Anlagen nachts ungedrosselt durchlaufen. Ein Beispiel hierfür sind die leidgeplagten Anwohner der brandenburgischen Stadt Bernau, die von mehreren Windparks umgeben sind – eine parlamentarische Anfrage des Bernauer Landtagsabgeordneten Peter Vida (BVB/Freie Wähler) ergab, dass die Anlagen auf Antrag des Betreibers nun bis zum 15. April 2024 auch nachts durchlaufen werden. Die ursprüngliche Genehmigung sah zum Schutz der Anwohnenden einen gedrosselten Betrieb vor. Für lärmsensible Menschen ist dies nun ein unhaltbarer Zustand. In der nächsten „Runde“ wird auch der bisherige Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung aufgegeben, nur damit das landkreisweite 4% Flächenziel für Windkraft geschafft werden kann. Verordnungen und Gesetze wurden gemacht (z.B. „Wind-an-Land-Gesetz“), um den enormen Flächenausbau unter Abschwächung bzw. Aussetzung von Natur- und Umweltschutzbelangen zu ermöglichen. Ohne auf die zukünftigen noch stärkeren Auswirkungen auf Menschen und Natur Rücksicht zu nehmen. Alle warnenden Stimmen wurden damals ignoriert und heute auch wieder. Dabei hat der Ministerpräsident Weil seinerzeit geäußert, dass durch Repowering kein weiterer Flächenverbrauch notwendig sein würde….	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

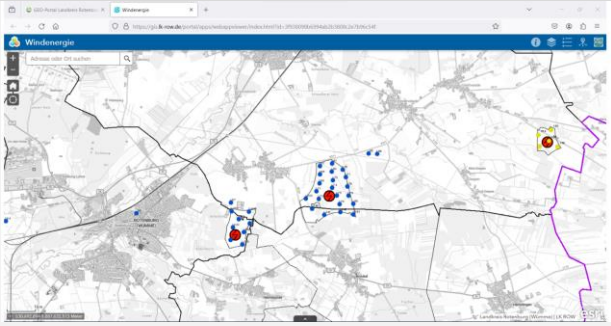

Und was besagt der Umweltbericht (Stand 14.08.2024) zum „Schutzgut Mensch“?

Vorranggebiet Wohlsdorf-Rotenburg:

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Bewer-tung
Schutzgut	**Erläuterungen**	
Mensch / menschliche Gesundheit	Ortslage Wohlsdorf > 850 m nördlich, Ortslage Bartelsdorf > 950 m nördlich, Ortslage Wensebrock > 890 m östlich, Ortslage Hemsbünde > 920 m südlich, Ortslage Worth > 1.460 m südlich, Ortslage Rotenburg (Wümme) > 1.250 m westlich. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer - mittlerer Intensität auf die Ortslage Wensebrock und von geringer Intensität für die Ortslagen Wohlsdorf und Bartelsdorf zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zur Ortslage Rotenburg (Wümme) ist hier nicht mit einer erheblichen Betroffenheit durch Schattenwurf zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer - mittlerer Intensität auf die Ortslagen Wohlsdorf, Bartelsdorf, Wensebrock und Hemsbünde sowie von geringer Intensität für die Ortslage Rotenburg (Wümme) zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	T

Vorranggebiet Bartelsdorf-Brockel:

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Bewert-ung
Schutzgut	**Erläuterungen**	
Mensch / menschliche Gesundheit	Ortslage Bartelsdorf > 1.000 m westlich, Ortslage Brockel > 850 m südlich, Ortslage Wensebrock > 930 m südlich. Zusätzliche erhebliche Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf treten nicht auf. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer - mittlerer Intensität auf die Ortslagen Brockel und Wensebrock sowie von geringer Intensität für die Ortslage Bartelsdorf zu rechnen. Da die Festlegung größtenteils bestandssichernd ist, ist mit einer geringen Intensität einer zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen.	

Was heißt das jetzt für Einwohner von Bartelsdorf? Alles in Ordnung, es kann mit noch höheren Anlagen bei noch geringeren Entfernungen erweitert bzw. gebaut werden? Die zuständigen Planer haben jedenfalls mit keinem von uns Anwohnern darüber gesprochen, was es jetzt schon bedeutet, in unmittelbarer Nähe zu solchen „Riesen“ zu leben zu müssen…

Wo findet ein Einwohner von Bartelsdorf in seiner näheren Umgebung Erholung von all den Windrädern und von dem was uns in der Umgebung sonst noch belastet und belasten wird:

- Bahnstrecke Hamburg-Bremen nördlich von der Ortschaft

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	○ zwei durch den Ort verlaufende Kreisstraßen mit extremen Verkehrsaufkommen ○ zukünftig der durch östlich und südlich in der Gemarkung verlaufende Südlink ○ Planungen für den Nord-Westlink, wie auch immer er an Bartelsdorf herumgeführt werden wird ○ Wiederaufnahme der Gasförderung Hemsbünde Z4 und in der Nachbarschaft der Gasförderstätte ○ Planungen für ein Wasserstoffwerk im Bereich des WP Wohlsdorf-Rotenburg, mit der Absicht, Wasserstofftankstellen an Autobahnraststätten zu betreiben…. ○ ein Windrad in der Gemarkung Wohlsdorf, das von 80m auf 261m repowert wird ○ Repowering im Bestandswindpark Bartelsdorf (mit mehr und höheren Anlagen als bisher?) ○ ein ehemaliges Munitionsdepot, das in absehbarer Zeit wieder als solches genutzt werden wird ○ Atommüllllager unter unserem Gebiet? Welche Antworten, Lösungen und Angebote zur Entlastung der Anwohner haben die Verwaltung und die Politiker für uns? 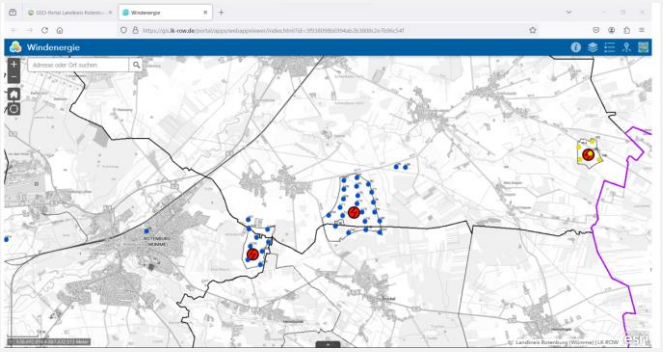 Bisherige Anlagen Stand 2024 Noch ein Beispiel für die Aufweichung des Umweltschutzes: das Wasserschutzgebiet findet bei den Planungen nur noch Berücksichtigung, wenn es sich um die Zonen I + II handelt. Die Vorranggebiete befinden sich in Zone III, sind aber durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht weniger gefährdet (unsere „Rotenburger Rinne“).	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	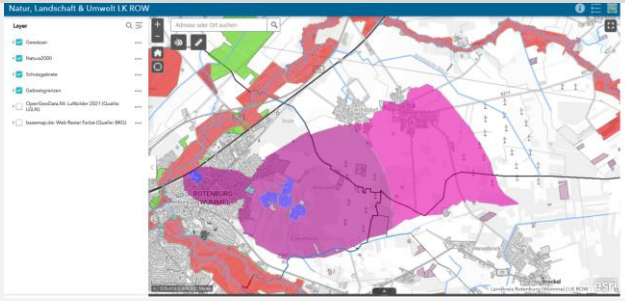 Wie sich seit dem letzten Jahr in Alfstedt gezeigt hat, besteht bei einer Havarie ein erhebliches Umweltproblem für die Umgebung in einem Umkreis von mindestens 2 km. Auch bei einem normalen Betrieb von Windkraftanlagen wurde festgestellt, dass ein Abrieb von gesundheitsgefährdenden Stoffen geschieht. Stoffe, die irgendwann im Menschen, bei Tieren, im Boden und im Wasser nachweisbar sein werden. Das Problem mit der Entsorgung von Windkraftanlagen ist ebenso wenig gelöst, wie die Frage was geschieht, wenn Fundamente nach Rückbau im Boden verbleiben. Es gibt Stimmen, die sprechen von der Energiewende als „dem größten Umweltzerstörungsprogramm aller Zeiten in Deutschland“. Friedrich Merz als Kanzlerkandidat der CDU hat bereits davon gesprochen, dass es sich bei den Erneuerbaren Energien nur um eine Übergangstechnologie handelt, die noch für einen Zeitraum von 20 Jahren benötigt werden. Die Probleme mit der Energieversorgung von Deutschland versuchen Politiker u.a. im großen Stil dadurch zu lösen, sie händeringend im Ausland u.a. Verträge zum Bezug von Grünem Wasserstoff machen, der aber auch noch irgendwie nach Deutschland geschafft werden muss. In 2023 erzeugten 30.243 Windkraftanlagen („nur“) rund 27 Prozent des deutschen Stromverbrauchs. Wozu also der massive Ausbau? Entscheidend ist doch der Primärenergieverbrauch in Deutschland und wie man an der Grafik unten sehen kann, ist der Rückgang des Gesamtverbrauchs sicherlich auch begründet durch die Krise der deutschen Wirtschaft.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	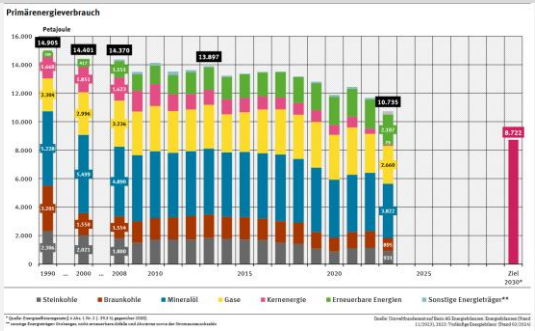 Fazit der Bürgerinitiative VERNUNFTKRAFT DEUTSCHLAND: „Windindustrieanlagen sind in verschiedener Hinsicht umweltschädlich. Ihre Produktion ist energie- und materialintensiv, sie verbrauchen Flächen, sie verdichten und versiegeln Böden, sie gefährden und verdrängen die Fauna. Dem Klima nützen sie unterm Strich nicht.“ Nachzulesen wie auch viele weitere Informationen auf deren Homepage. Und helfen tun sie nur denjenigen, die mit den Anlagen verdienen. Anwohner sind auf jeden Fall die Verlierer der Energiewende. Die Nachteile können nicht durch (mögliche, bisher kam kein Geld bei uns an…) Geldzahlungen kompensiert werden. Der Wertverlust unserer Immobilien, die Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens, die Zerstörung des Landschaftsbildes und der Umwelt sind durch kein Geld der Welt wieder gutzumachen!	
Zwei private Stellungnehmer Flächen 088, 089	Die Potentialflächen 88 und 89 (südostlich von Ostervesede I und II) sind grundsätzlich nicht geeignet für Windenergieanlagen. Hiermit widersprechen wir dem Ausweis der o.a. Gebiete als Potentialflächen für Windenergieanlagen. Insbesondere die Fläche 89 ist sehr nahe an der Wohnbebauung Fintels gelegen, so dass der dort geplante Windpark Einloh die nachstehenden Folgen haben wird. Wir widersprechen somit auch einer etwaigen Genehmigung des Windparks Einloh. Begründung: Eigenschaften des Standortes *Windrichtung / Lärmemission:* Der Wind kommt im Laufe des Jahres überwiegend aus westlicher Richtung. Das bedeutet, dass die deutlich hörbaren Lärmemissionen etwaiger Anlagen ununterbrochen auf Fintel einwirken - mit den wissenschaftlich erwiesenen schädlichen Folgen für Menschen und Tiere. Der zudem durch die Anlagen	Der Stellungnahme wird nicht zugestimmt; sie enthält zahlreiche unzutreffende Aussagen, etwa zu den Lärmimmissionen, zum Infraschall, zum Schattenwurf, zur Bewaldung, zu den Belangen der Bundeswehr und zu möglichen Havarien. Generelle Bedenken zur Energieform „Windenergie“ betreffen außerdem nicht den Handlungsrahmen der Regionalplanung und werden daher nicht adressiert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	verbreitete Infraschall wird selbst nicht mehr von den Windanlagenbetreibern geleugnet. Ebenso entstehen durch die mittlerweile riesigen Anlagen mit Höhen bis 244 m und mehr schädliche Dauervibrationen im Boden, welche sich bei so großer Nähe zur Wohnbebauung schädlich insbesondere auf Gelenke auswirken. *Sonnenverlauf/u.a. Schlagschatten:* Der Verlauf der Sonne wird mindestens den halben Tag zu unmittelbarem Schlagschattenwurf Richtung Fintel führen. Insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten wird bei tief stehender Sonne ein permanenter Schlagschatten zu erwarten sein, Dieser Schlagschatten ist ebenso gesundheitsbeeinträchtigend wie permanente künstliche Lichteinwirkungen (Blinken) nachts. *Sichtbarkeit der Befeuerung:* Auch wenn künftig anlassbezogene Befeuerung installiert werden wird, ist allein auf Grund der Nähe der Anlagen zu den Wohngebieten mit einer erheblichen Belästigung durch die Befeuerung zu rechnen. (Man kann von Fintel aus sogar die Befeuerung der Anlagen bei Bartelsdorf - 15km entfernt — gut sehen) *Bewaldung:* Die ausgewiesenen Flächen sind vergleichsweise stark bewaldet. Erhebliche Rodungen werden erforderlich sein, angrenzende Waldgrundstücke werden in Mitleidenschaft gezogen. *Belange der Bundeswehr:* In beiden Potentialflächen besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Tiefflügen (Jets, Hubschrauber). Folgen Die Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen und Tiere sowie der Pflanzenwelt durch die o.a. Effekte ist konkret zu erwarten Für die Amplitudenmodulation sind noch keine technischen Lösungen in Sicht. Zwar sind die Flächen den Angaben der Gebietsblätter zur Folge im gesetzlich vorgegebenen Abstand zur Wohnbebauung ausgewiesen. Insbesondere die Fläche 89 ist ohne Not nahe an der Wohnbebauung.. Der Abrieb von Partikeln insbesondere der Rotorblätter und eine Rauch- und Trümmerverteilung im Falle eines Brandes einer Anlage betreffen bei der üblichen Windrichtung konzentriert die Wohnbebauung von Fintel. Mit exponentieller ungeregelter Zunahme der Windkraftanlagen steigt jetzt schon die Anzahl der Havarien. Gesundheits- und naturschützende	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Maßnahmen sind nicht vorgesehen - die jährlichen Kontrollen selbst nach TÜV-Angaben viel zu wenig. Die ausgewiesenen Gebiete werden den Zug und die Sammelplätze von unzähligen Zugvögeln sowie Gänsen und Reihern betreffen. Das verträgt sich nicht mit dem Naturschutz. Pro Windrad muss 1 ha gerodet werden. In relativer Nähe und Windrichtung befinden sich mit dem Kindergarten sowie der Grundschule in Fintel zwei besonders schützenswerte Einrichtungen.. Der Eurostrand bildet in Fintel seit Jahrzehnten einen gewichtigen Tourismushotspot in der Region. Das Gebiet wird den o.a. Effekten umfangreich ausgesetzt sein. Die Erfahrung mit einer Windenergieanlage bspw. in Horst zeigt, dass allein durch die Lärmbelästigung zahlreiche Tourismusgäste fernbleiben. Die Folgen sind verringerte Gewerbesteuereinnahmen und Tourismusumsätze. Fintel verliert deutlich an Attraktivität. Die o.a. Effekte werden zudem für die anliegenden Wohngrundstücke mit einem erheblichen Wertverlust verbunden sein. Niedersachsen ist mit Windenergie bereits überversorgt - 2023 wurden 50,8 Terrawattstunden über erneuerbare Energie erzeugt - verbraucht wurden nur 50,5 Terrawattstunden. Ein Leitungsausbau in andere Bundesländer zerstört noch mehr Natur. Eine geballte Menge von Windkraftanlagen — wie ohne Rücksicht auf Verluste in ROW geplant bewirkt eine Veränderung des Bodenklimas (Austrocknung), die Abwanderung von Tourismus in südliche Bundesländer, das notwendige Abstellen von Anlagen, wenn diese das Stromnetz überlasten und eine nicht geklärte Entsorgung. An den Biogasanlagen ist das Problem deutlich zu sehen: Der unproportional hohe Ausbau im Landkreis hat zu Havarien geführt, zu Vermaisung und erhöhtem LKW-Verkehr da der Mais auch aus anderen Bundesländern angekarrt werden musste. Wenn jetzt Subventionen wegfallen, werden viele Biogasanlagen unrentabel werden und als Baumüll in der Landschaft verbleiben. Das ist auch schon mit ersten unrentabel gewordenen Windkraftanlagen geschehen und zukünftig bei Subventionswegfall oder Problemen mit der Ersatzteilbeschaffung aus dem Ausland zu erwarten. Die großen Betreiber gehen - die Anwohner bleiben mit dem Industriemüll allein, die Gesundheit und die Natur sind angeschlagen auf Jahrzehnte. Alternative Standorte: Alternative Standorte sind auch in diesem Landkreis weiter weg von Wohnbebauungen zu finden. Es gibt keinen Grund, die stark invasiven	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Anlagen im Landkreis ROW in der Menge und nahe an Häuser, Gehöfte und Betriebe zu bauen. <u>Weniger invasive Alternativen, z.B. Solarenergie:</u> Solarparks stellen die deutlich bessere Variante der alternativen Energieerzeugung dar. Lärmemissionen, Schlagschatten und Befeuerung entfallen Gefährliche Havarien gibt es nicht. Die optische Belästigung ist deutlich verringert, und Amplitudenmodulation ist nicht vorhanden.	
Privater Stellungnehmer Fläche 089	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben eines Windparks am Krähenberg in Fintel. Aus folgenden Gründen stimme ich gegen dieses Bauvorhaben. 1) Ein Teil der betroffenen Waldfläche ist in meinem Besitz und angesichts der Klimakrise halte ich es für kontraproduktiv Wald abzuholzen der für die Speicherung von Co2 so wichtig ist. 2) Der geplante Windpark liegt zu dicht an bewohntem Gebiet. 3) Rundherum gibt es genügend Maisäcker die nur für den Einsatz von Biogasanlagen da sind, und meiner Meinung nach, kaum einen Nutzen für die Bevölkerung darstellen. 4) Negative Beeinträchtigung der Vogelwelt. 5) Durch die Nähe zum bewohnten Gebiet Störungen der Anwohner durch Infraschall. 6) Verschmutzung des Umlandes durch den Betrieb der Windkraftanlagen und den dadurch entstehenden Abrieb an den Rotorblättern.	Dem Einspruch wird nicht gefolgt. Bei der Planung wurden alle Flächen im Landkreis für zunächst in Betracht gezogen. Viele kommen aber aufgrund ihrer Widmung prinzipiell nicht infrage. Wald z.B. ist auch für den Landkreis ein schützenswertes Gut. Daher werden Waldflächen von der Planung geschont. Alle Flächen, die im RROP als Vorranggebiet Wald ausgewiesen sind, kommen nicht als Vorranggebiet für Windenergie infrage. Warum genau andere Flächen in der Nähe der Fläche 089 nicht in Frage kommen, ist den Planunterlagen des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 zu entnehmen.
Privater Stellungnehmer Fläche zwischen Fintel und Haswede	Hiermit nehme ich Stellung zum Raumordnungsprogramm (RROP) Entwurf Mai 2024 und lege hiermit meinen Widerspruch zu dem durch eine Interessengemeinschaft beantragten Windpark (WP) Fintel-Wesseloh ein. Der Windpark Fintel-Wesseloh soll als zusätzliche Ausweichfläche in das Programm aufgenommen werden; ein Antrag wird sicherlich fristgerecht bei Ihnen eingegangen sein. Eine entsprechende Karte über das Vorhaben ist diesem Schreiben als pdf beigefügt. Im aktuellen RROP für 105 Potentialflächen vom Mai 2024 findet diese Fläche jedoch noch keine Beachtung als Vorranggebiet, sie gilt also als momentan nicht privilegiert. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben Windpark Fintel-Wesseloh abzulehnen. Folgende Begründungen der Ablehnung habe ich abzugeben:	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das mögliche Windparkgebiet zwischen Fintel und Haswede wird im RROP nicht berücksichtigt. Die Flächen kommen nicht in Frage, weil die einzelnen Teilflächen unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung zusammen nicht die Mindestgröße von 25 ha für ein Vorranggebiet für Windenergie erreichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Es handelt sich um eine Pseudo-Fläche. Im Gegensatz zu allen anderen ausgewiesenen Potentialflächen des aktuellen RROP ist die angegebene Fläche Fintel-Wesseloh zu einem Großteil mit Wald bewachsen und die Standorte werden durch diesen geteilt. Nur einzelne Wiesen, die dann auch mögliche Standorte wären, können mit diesem Taschenspielertrick überhaupt erst als „eine Fläche“ nachgewiesen werden. Es sind genügend wirkliche Potentialflächen im aktuellen RROP nachgewiesen die bisher nicht ausgeschöpft wurden. Dafür bedarf es keiner weiteren Flächen wie dieser. Die ausgewiesene Fläche ist ein einst trockengelegtes Hochmoor. Die Tragfähigkeit der Fundamente ist explizit nachzuweisen. Zudem würde eine Renaturierung beispielsweise durch stoppen der Entwässerung der Fläche damit gänzlich ausscheiden. Auch die Auswirkungen von Windkraftanlagen dieser Größe inmitten von Waldlichtungen hat einen negativen Einfluss auf die Tierwelt und seht in keinem Verhältnis. Ein Horst von Rotmilanen befindet sich beispielweise in unmittelbarer Nähe. Die Belange der Bundeswehr sind hier explizit zu wahren. Zwar mag die Fläche nicht unmittelbar in der Hubschraubertiefflugzone liegen, jedoch grenzt diese direkt an die Zone. Aus Sicherheitsgründen ist die Errichtung von sehr hohen Hindernissen abzulehnen. Auch eine Erweiterung oder gar Verlegung der bestehenden Hubschraubertiefflugzone wird damit verhindert. Zudem ist die Jettiefflugstrecke betroffen. Windkrafträder dieser Größe stellen ein Gefahrenpotential für den sicheren Übungsflugbetrieb dar. Die sich veränderte politische Bedrohungslage hat sich derzeit eher verschärft als entspannt. Ein Verzicht auf militärische Trainingsflüge ist damit unabdingbar und wird vermutlich in Zukunft ausgeweitet werden. Der Eingriff in meine persönlichen Grundrechte ist für mich als direkt betroffener Anwohner nicht akzeptabel. Die permanente Verbreitung von Lärm und die Langzeitfolgen für Mensch und Tierwelt werden nicht berücksichtigt. Ich behalte mir ausdrücklich vor weitere Argumente bei Bedarf gegen dieses Vorhaben darzulegen. Dies beinhaltet auch solche, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zudem fehlt es mir durch die Interessengemeinschaft an Transparenz und Informationsaustausch. Die Bewohner der in unmittelbarer Nähe liegenden Höfe auf dem Redderberg wurden von dem Anliegen überrascht. So kann man keine Akzeptanz der direkten Anwohner erreichen. Wirtschaftliche Interessen weniger Investoren gehen hier klar gegen die Rechte betroffener Anwohner. Ich bitte um Informationen zum Fortgang dieses Vorhabens und dem Status der Genehmigung. *[Es ist eine Karte des Gebiets beigefügt]*	
Privater Stellungnehmer Fläche zwischen Fintel und Haswede	Ich wohne seit 1991 [redacted] Fintel, dort besitze ich auch ein kleines Stück Wald. Mir wurde die Übersichtskarte Potentialfläche zum vorhaben WP Fintel-Wesseloh gezeigt. Ich möchte jedoch Stellung nehmen. Ich bitte den Abstand des Windparks auf diesem Wald- und Feldgebiet zu den Gebäuden nochmal zu überarbeiten. Mein Haus, die Osterheide, der Hof am Osterberg und die Gebäude am Redderberg, ebenso Eggersmühlen und auch der Schweinestall, zu dem der Abstand von 600 m nicht eingehalten soll, sind alle Wohnstätten für Fledermäuse. Diese Tiere reagieren empfindlich auf die Emissionen und vor allem auf Infraschall. Des Weiteren sind die Felder östlich meines Grundstücks Jahr für Jahr Sammelplatz für unzählige Kraniche und Wildgänse. Für diese Zugvögel sollen sich Korridore freigehalten werden. Ich weiß, dass der Abstand zu Wohngebäude nicht ganz einheitlich in allen Bundesländern gehandhabt wird, nach bayrischen Richtlinien wären die 600 m Abstand ein Indiz für eine geplante Höhe der Windkrafträder von 60 m. In vielen Bundesländern gilt der Abstand vom 1000m. Ich bin überzeugt, dass ein Abstand von 1000 m sinnvoller für die Tierwelt wäre und dass auch der Schweinestall in diesem Abstand mit eingeplant werden sollte.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das mögliche Windparkgebiet zwischen Fintel und Haswede wird im RROP nicht berücksichtigt. Die Flächen kommen nicht in Frage, weil die einzelnen Teilflächen unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung zusammen nicht die Mindestgröße von 25 ha für ein Vorranggebiet für Windenergie erreichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Dann wären sowohl den Zugvögeln als auch den Fledermäusen und Greifvögeln geholfen. Für uns Anwohner würde es bedeuten, dass unsere Gebäude in einem Radius liegen, in dem Infraschallsignale kaum noch oder nicht mehr detektierbar sind. Ich bitte also den Abstand von 600 auf 1000 m hochzusetzen.	
Deutsche Wildtier Stiftung Fläche zwischen Fintel und Haswede	ZUR MÖGLICHEN NUTZUNG DER ÖFFNUNGSKLAUSEL FÜR EINEN WINDPARK FINTEL-WESSELOH HINTERGRUND Energiewende und Artenschutz Im 21. Jahrhundert steht die Gesellschaft zwei großen Krisen gegenüber: Dem Klimawandel und dem Verlust an Biodiversität. Beiden Krisen begegnet die Bundesrepublik Deutschland mit unterschiedlichen Maßnahmen und Instrumenten. So hat sich Deutschland im Rahmen des Kunming-Montreal Global Biodiversity Frameworks auf der 15. Weltnaturkonferenz verpflichtet, bis 2030 den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und den Trend umzukehren. Gleichzeitig soll der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland dazu beitragen, unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden und die zukünftigen Folgen des Klimawandels abzumildern. Die Deutsche Wildtier Stiftung begrüßt den Ausbau von Wind-, Solar-, und Wasserkraft in Deutschland. Sie sind unersetzlich für die Reduktion der Treibhausgasemissionen. Doch die Anstrengungen zur Energiewende dürfen die Initiativen zum Erhalt der Artenvielfalt nicht gefährden. Die Deutsche Wildtier Stiftung setzt sich daher für Lösungen im Konflikt zwischen den Zielen der Energiewende und der Begrenzung bzw. dem Stopp des Artensterbens ein. Pläne für einen Windenergiepark zwischen Fintel und Wesseloh Der Landkreis Rotenburg (Wümme) plant durch Nutzung einer Öffnungsklausel des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 die Festlegung von 85 Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Der Flächenumfang beträgt 8.307 Hektar und entspricht 4,01 % der Kreisfläche. Davon betroffen ist auch das Gebiet zwischen den Ortschaften Fintel und Wesseloh, in dem die Deutsche Wildtier Stiftung Eigentümerin der Liegenschaft Fintel/Eggersmühlen ist. STELLUNGNAHME DER DEUTSCHEN WILDTIER STIFTUNG Mit großer Sorge betrachten wir das geplante mögliche Windparkprojekt im Bereich Fintel und Wesseloh, zu dem es durch die Nutzung der	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das mögliche Windparkgebiet zwischen Fintel und Haswede wird im RROP nicht berücksichtigt. Die Flächen kommen nicht in Frage, weil die einzelnen Teilflächen unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung zusammen nicht die Mindestgröße von 25 ha für ein Vorranggebiet für Windenergie erreichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Öffnungsklausel kommen kann. Dieses Vorhaben wird nachweislich streng geschützte Arten gefährden und verstößt möglicherweise gegen naturschutzrechtliche Vorgaben. Schutzbedürftige Arten in der Region: Im betroffenen Gebiet, insbesondere im NSG Oberes Fintautal, kommen mehrere nach BNatSchG besonders beim Ausbau der Windkraft zu prüfende kollisionsgefährdete Vogelarten vor. Der Uhu (*Bubo bubo*) brütet im Gebiet und See- (*Haliaeetus albicilla*) und Fischadler (*Pandion haliaetus*) nutzen das Gebiet regelmäßig zur Nahrungssuche. Auf der Liegenschaft Eggersmühlen wurde der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) nachgewiesen, der ebenfalls europaweit unter Schutz steht. Die Nachweise liegen der Deutschen Wildtier Stiftung vor. Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe dieser Brut- und Nahrungsstätten birgt erhebliche Risiken durch Kollisionen und Lebensraumverlust. Für den Fall der Aufnahme konkreter Planungen für einen Windpark Fintel-Wesseloh fordern wir die Einhaltung der Abstandskriterien im „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2015) und damit die Prüfung nicht nur der gesetzlich vorgeschriebenen 15 kollisionsgefährdeten Vogelarten. 2. Naturschutzrechtliche Verpflichtungen: Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie dürfen Vorhaben nur durchgeführt werden, wenn keine Gefährdung der Populationen geschützter Arten besteht. Das Vorhaben könnte gegen diese Vorschriften verstoßen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen getroffen werden. Für den Fall der Aufnahme konkreter Planungen für einen Windpark Fintel-Wesseloh werden wir als betroffener Grundeigentümer schlicht die Einhaltung aller relevanten Umwelt- und Naturschutzgesetze einfordern. LITERATUR Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2015): Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“. Stand der Bearbeitung: 29.04.2015	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 094	Für die Ermittlung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde mein Wohnhaus ([redacted] Hemsbünde, Gemarkung Hassel, [redacted]) nicht berücksichtigt. Dies betrifft das Gebiet 094 - südöstlich von Hassel. In der Zwischenzeit wurde zwischen mir und dem Vorhabensträger eine Einigung erzielt und eine Wohnrechtsaufgabe wird angestrebt. Das hieße, dass das Wohnhaus auch bei einem eventuellen zweiten Entwurf Ihrer Regionalplanung nicht zu berücksichtigen wäre. Bitte teilen Sie mir hierzu mit, zu welchem Zeitpunkt die Wohnrechtsaufgabe zur Realisierung der Regionalplanung erfolgen muss. Zur Wohnrechtsaufgabe gehört unter anderem die Änderung der Gebäudeklassifizierung in den ALKIS-Daten. (Aktuell hat das Gebäude GFK=1000).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das benannte Haus wird auch weiterhin nicht berücksichtigt, da es nicht im Allgemeinen Liegenschaftskataster Informationssystem (ALKIS) eingetragen ist.
Privater Stellungnehmer Fläche 097	Ungerechtfertigter Weise muss der Landkreis ROW eine im Vergleich gigantische Fläche von 4% für Windkraft ausweisen. Das ist die größte Fläche eines Nds. Landkreises. Politische Bemühungen die Forderung zu senken sind weitgehend ausgeblieben. Nach Abschluss des Ausbaus wird der Landkreis nicht wiederzuerkennen sein. Einem großen Teil der Bevölkerung scheint das nicht bewusst zu sein. Neben der Windkraft werden Energiespeicher, großflächige PV-Anlagen, Hochspannungstrassen das Landschaftsbild vollständig zerstören. Der ehemals durch Kulturlandschaft, sowie wertvolle Schutzgebiete geprägte Landkreis wird eine Wandlung zur Industrielandschaft vollziehen. Das Gleichgewicht zwischen Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft aber auch naturbelassener Flächen wird restlos zerstört. Eine weitgehende Verwüstung der Natur- und Kulturlandschaft ist die Folge. Auf Grund der maßlosen Flächenforderung der Nds. Landesregierung hat die Landkreisverwaltung sowie Kommunalpolitik eine hohe Verantwortung bei Planung und Bau, damit nicht nur die wirtschaftlichen Interessen der Flächenbesitzer, einseitig berücksichtigt werden. Die festgelegten Mindestabstände zu Naturschutzgebieten und anderen landschaftlich wertvollen Flächen sind bei weitem nicht ausreichend um diese in ihrem eingebetteten Verbund, für die Nachwelt zu erhalten. Bei der jetzigen Planung bleiben nur Fragmente erhalten. Im Zuge der Planung muss allen Beteiligten klar sein, dass wir nicht nur die Verantwortung für das Stoppen des Klimawandels, sondern ebenfalls für die Erhaltung von Natur und Umwelt, mit der dazu gehörenden Diversität im Blick haben müssen. Es muss ebenso verstanden werden, dass Klimaschutz nicht automatisch mit Umweltschutz verwechselt werden darf.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, denn das Vorranggebiet 097 (Eversener Berg) stimmt mit allen Ausschlussflächen und Bewertungskriterien des Landkreises überein. So wird das Naturschutzgebiet „Wolfsgrund“ mit einem Abstand von 300 m von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten. Die Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung, wie sie im Landschaftsrahmenplan des Landkreises ausgewiesen sind, werden ebenfalls von WEA freigehalten. Die Regionalplanung sorgt dafür, dass Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie möglichst wenig Konflikte verursachen. Dafür müssen an vielen Stellen Kompromisse gefunden werden – nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Interessen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Meine Forderung für den Eversener Berg (Gebiet 097): Der Eversener Berg umschließt das Naturschutzgebiet „Wolfsgrund". Der Wolfsgrund ist die nördlichste Heidefläche der Lüneburger Heide. Das Gebiet des Eversener Bergs, auch Eversener Horn genannt bildet, mit dem Wolfsgrund ein landschaftliches Gesamtensemble. Beides gehört untrennbar zusammen. Der Eversener Berg wurde deshalb durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises in den Landschaftsrahmenplan, als Potentialfläche für die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes, aufgenommen und sollte als Vorranggebiet der Erholung der Bürger dienen. Schon vor mehr als zehn Jahren wurden in diesem Gebiet Wanderwege im Rahmen des Nordpfadeprojekts, durch Tourow, ausgewiesen. Gefördert auch durch Mittel des Projekts Gesundregion. Einzigartig ist auch, dass es sich hier um den einzigen barrierefreien Wanderweg des Landkreises handelt. Dieser wird auch häufig durch die Rotenburger Werke genutzt. Es ist unredlich, den Schwächeren unserer Gesellschaft diesen Erholungswert, durch die Umwandlung in ein Industriegebiet zu nehmen. Es ist absurd wenn Tourow, auf seiner Webseite von einer wunderschönen Urlaubs- und Freizeitregion spricht und dieses mühsam aufgebaute Prädikat leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird. Gerade im heutigen Umfeld einer modernen, sensiblen, auf Fairness und Gleichbehandlung ausgerichteten Gesellschaft sollte Diskriminierung ein absolutes No Go sein. Ich möchte Sie bitten das Gebiet Eversener Berg aus dem Katalog der Windkraftpotentialflächen zu streichen. Denn sicher ist, dass auch bei Verzicht auf eine Fläche, die Energiewende nicht scheitern wird.	
Zwei private Stellungnehmer Fläche 097	Hiermit erheben wir Einspruch gegen das o.g. Bauvorhaben. Unseres Erachtens kann es nicht richtig sein, einen Windpark in direkter Nachbarschaft zu einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet zu errichten. Der Nordpfad ist beliebt bei vielen Menschen und zieht viele Besucher an. Bekannt ist außerdem, dass der Rotmilan hier beheimatet ist! Und nicht nur der Rotmilan hat hier sein Zuhause gefunden. Viele Fledermaus Arten sind hier in Eversen ebenfalls beheimatet und können jeden Abend beobachtet werden. Steht man auf dem Everser Berg ist zu sehen, dass das Landschaftsbild bereits jetzt schon sehr geprägt ist durch die Windräder/Windparks! Auf den Punkt gebracht ist Eversen bereits jetzt schon von Windrädern umzingelt.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, denn das Vorranggebiet 097 (Eversener Berg) stimmt mit allen Ausschlussflächen und Bewertungskriterien des Landkreises überein. So wird das Naturschutzgebiet „Wolfsgrund“ mit einem Abstand von 300 m von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten. Die Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung, wie sie im Landschaftsrahmenplan des Landkreises ausgewiesen sind, werden ebenfalls von WEA freigehalten. Die Regionalplanung sorgt dafür, dass Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie möglichst wenig Konflikte verursachen. Dafür müssen an vielen Stellen Kompromisse

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Und lt. Planung sollen in nächster Umgebung weitere Flächen zur Erstellung für Windräder/Windparks ausgewiesen werden. Wird unsere Heimat nun ein Ballungsgebiet für Windräder!? Und alles ohne Rücksicht auf Mensch und Natur? Wir sind entschieden dagegen!	gefunden werden – nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Interessen.
Zwei private Stellungnehmer Fläche 097	Mit großer Betroffenheit haben wir die Planungen zum Bau eines Windparks auf dem Everser Horn zur Kenntnis genommen. Zusammen mit dem benachbarten Naturschutzgebiet Wolfsgrund stellt das Everser Horn einen landschaftlich bedeutenden, schützen- und erhaltenswerten Lebensraum und ein überregionales Erholungsgebiet dar. Vor diesem Hintergrund entstand dort auch ein barrierefreier Nordpfad Rundwanderweg. Würde der Bau des Windparks an dieser Stelle realisiert werden, so bedeutete dies einen erheblichen nachteiligen Eingriff in die Natur und der Nordpfad würde jegliche Attraktivität und seinen Erholungswert verlieren. In der Gemeinde Ahausen stellen sich jetzt viele Bewohner die Frage, wie die verantwortlichen Personen des Landkreises Rotenburg überhaupt so einen besonders wertvollen Lebensraum für eine Bebauung mit einem Windpark in Erwägung ziehen konnten. Grundsätzlich erkennen wir die Notwendigkeit für den Ausbau regenerativer Energien natürlich an, sind aber der Meinung, dass die Belastung durch drei vorhandene Biogasanlagen und die damit verbundene „Vermaisung“ der Flächen der Gemeinde Ahausen, sowie die geplante große Photovoltaikanlage Auf dem Adel schon zu erheblichen Belastungen und zu einer bereits jetzt einer 250%igen Einspeisung an regenerativen Energien durch die Gemeinde führt. Deshalb lehnen wir den Bau eines Windparks, mit der weitere Belastungen für Natur und Mensch durch die Zerstörung eines wertvollen Lebensraums verbunden sind, ab.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, denn das Vorranggebiet 097 (Eversener Berg) stimmt mit allen Ausschlussflächen und Bewertungskriterien des Landkreises überein. So wird das Naturschutzgebiet „Wolfsgrund“ mit einem Abstand von 300 m von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten. Die Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung, wie sie im Landschaftsrahmenplan des Landkreises ausgewiesen sind, werden ebenfalls von WEA freigehalten. Die Regionalplanung sorgt dafür, dass Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie möglichst wenig Konflikte verursachen. Dafür müssen an vielen Stellen Kompromisse gefunden werden – nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Interessen.
Privater Stellungnehmer Flächen 100, 102, 103	Ich beziehe mich auf den Sachstand, soweit vom Landkreis unter der URL https://www.lk-row.de/rrop (zuletzt abgerufen am 15.11.2024) veröffentlicht. In Visselhövede sind einige Ortschaften besonders von der Planung zum Ausbau der Windkraft betroffen. Angesichts des – auch für den LK ROW ungewöhnlich hohen – Umfangs geplanter Windenergieanlagen insbesondere im Nahbereich der Ortschaften Lüdingen / Hainhorst halte ich eine kritische Stellungnahme für unverzichtbar. Dabei möchte ich anmerken, dass meine Kritik auf eine Akzeptanzerhöhung der Bevölkerung angesichts des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien abzielt. Dazu jedoch müssen erst noch hinnehmbare und verträgliche Bedingungen geschaffen werden, auf die ich im Folgenden hinweise.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Regionalplanung betroffen ist, sind die eingebrachten Hinweise in die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie eingeflossen und wurden im Rahmen der Abwägung bestmöglich berücksichtigt. Zwischen der Wohnbebauung und Windvorranggebieten wird ein Mindestabstand von 875 Metern eingehalten. Dieser setzt sich aus dem planerischen Vorsorgeabstand von 800 Metern und einem zusätzlichen Sicherheitsabstand von 75 Metern für den Rotordurchmesser zusammen. Laut Umweltbericht sind bei diesen Abständen erhebliche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Einige Fakten aus der Planung ○ Der Ortsteil Lüdingen / Hainhorst ist als eine der ganz wenigen Orte im Landkreis nach aktueller Planung auf allen vier Seiten von Windparks umgeben. ○ Die Zahl der Windenergieanlagen (WEA) zum gegenwärtigen Planungsstand beträgt 30 WEA im unmittelbaren Umkreis der Ortsteile. ○ Nach Angaben der projektierenden Unternehmen bedeutet dies die dauerhafte Versiegelung von ca. 2 ha je WEA. Bei 30 Mühlen insgesamt 60 ha rund um die Ortsteile. ○ Je WEA werden 881,6 m³ Beton pro Anlagenfundament plus Stahlbewehrung verbaut. –zusammen ca. 27000m3 Beton. ○ Pro WEA werden ca. 150 Betonmischer, 280 LKW, 15 Schwertransporte und weitere für den Wegebau nötig sein – pauschal etwa 500 LKW und 15 Schwertransporte je WEA. Bei bis zu 30 Mühlen sind dies ca. 15000 Fahrten von LKW und Schwertransporten nur in diesen Gemeinden. ○ Für den Bau werden aufgrund der benötigten Lichtraumprofile zahlreiche landschaftsprägende Alleebäume, tw. vermutlich auch ganze Alleen beseitigt werden. ○ Im Wirkbetrieb werden Windparks in allen Blickrichtungen für die Anwohner an jedem Wohnort jederzeit zu hören und zu sehen sein. Die Ausmaße der Beeinträchtigungen dadurch sind derzeit aufgrund des Umfangs der geplanten Anlagen nicht absehbar. Folgen der bestehenden Planung Der Wirkbetrieb von 4 Parks mit ca. 30 WEA in einer so hohen Dichte hat gravierende Folgen: ○ Neben der hohen Belastung der Landschaft selbst (Flächenversiegelung mit Folgen für Wasserableitung bei erwartbaren Starkregenfällen, neue Biotopbegrenzungen, Verlust von Alleen…) sind insbesondere ökologische und soziale Folgen zu erwarten. ○ Ökologische Folgen betreffen v.a. die endemischen Vorkommen der hier brütenden Rotmilane, Weihen, Baumfalken, Eulen etc., aber auch verschiedener, inzwischen in ihren Lebensgrundlagen aufgrund der industrialisierten Landwirtschaft bedrohter Fledermausarten. ○ Weiter wird insbesondere der Windpark mit der Nr. 103 im Gebietsblatt die Wiedervernässung des Lüdinger Moores dauerhaft	Umweltauswirkungen in der Regel nicht zu erwarten (vgl. Umweltbericht, S. 21 f.). Die genaue Prüfung, ob alle gesetzlichen Vorgaben wie Lärmschutz oder Schattenwurf eingehalten werden, findet später im Genehmigungsverfahren statt – wenn Anlagentyp und Standort feststehen. Sollte es zu Überschreitungen kommen, können z. B. leisere Nachtbetriebsmodi oder Abschaltzeiten angeordnet werden. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall nicht zu erwarten (vgl. *Myck/Wothge, Infraschall von Windenergieanlagen: pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023*). Die Regionalplanung achtet außerdem darauf, dass Orte möglichst nicht von Windkraftanlagen „eingekreist“ werden. Dennoch kann es vorkommen, dass mehrere Vorrangflächen in der Nähe einzelner Orte liegen. Das lässt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – bis 2027 mindestens 3,09 %, bis 2032 mindestens 4 % der Kreisfläche – nicht immer vermeiden. Ziel ist eine ausgewogene Lösung, die Natur, Mensch und Technik bestmöglich in Einklang bringt und den Weg zu einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung ebnet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	erschweren bis unmöglich machen. Das ist insbesondere mit Blick auf die Klimawirkung funktionierender Moore bedeutsam. Daneben muss aber vor allem auf die sozialen Folgen der bestehenden Planung hingewiesen werden: o Die Erträge von ca. 30 Mühlen verteilen sich auf wenige Grundbesitzer, die allein den Profit aus den Anlagen ziehen. In Mitleidenschaft von Bau und Betrieb gezogen sind aber alle Nachbarn. Die ohnehin bestehende und – gerade für so kleine Gemeinden – hoch kritische soziale Spaltung wird weiter vertieft. o Gerade in der Umzingelungssituation und aufgrund der Anlagendichte wird der Vermögensverlust der Anwohner durch die Immobilienentwertung noch höher sein als im Durchschnitt des LK ROW. Da diese Gemeinden überproportional belastet sind, ist eine überproportionale Entwertung des Grundbesitzes erwartbar. o Die im niedersächsischen Gesetz „zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024“ genannten Beteiligungsformen für die lokale Bevölkerung sind ebenso unklar wie für die lokale Bevölkerung untauglich. Eine Akzeptanzsteigerung ist daraus nicht zu erwarten. Verbesserungsbedarfe Als Ortsvorsteher und in Vertretung der Interessen aller Nachbarn sowie als betroffener Anwohner fordere ich daher, die anstehende 2. Änderung des RROP durch den Landkreis dahingehend zu revidieren, dass o die Anzahl der Windparks um Lüdingen reduziert wird. So sind etwa im Gebiet #103 mehrere Teilflächen ausgewiesen, von denen die moornahen gestrichen werden sollten. o Eine Umzingelung auf allen Seiten darf nicht Planungsziel sein. Mehr als 180° des Blickfeldes sollten nicht mit Windparks verbaut sein. o Die Anzahl der Mühlen pro Park muss reduziert werden - bei 103 etwa durch eine Reduktion der Teilgebiete, bei 100 und 102 durch Verkleinerung der Gebiete / Reduktion der Anzahl von WEA erreichbar. o Der Abstand zur Wohnbebauung liegt derzeit tw. beim gesetzlichen Minimum von 800m. Das ist insbesondere deswegen gravierend, weil die gesamte Belastung durch die 360°-Umzingelung bereits so hoch ist. Unabhängig von der gesetzl. Vorgabe sollte in dieser Lage der Abstand punktuell substantiell erhöht werden – auch	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	wegen befürchteter gesundheitlicher Folgewirkungen auf die Nachbarn. Darüber hinaus und unabhängig vom RROP muss ○ der aktuelle Planungsstand transparent kommuniziert und darf nicht allein von den Grundbesitzern mit den Projektierern verhandelt werden. ○ Planung, Vertragsrahmen und konkrete Bauprojekte müssen den betroffenen Nachbarn verständlich und zeitnah zur Kenntnis gegeben werden. Die Betreiber müssen veranlasst werden, ihre konkreten Planungen vorzulegen. Formen finanzieller und ökonomischer Beteiligung der betroffenen Nachbarn sind in den zu schließenden Verträgen und im o.g. Gesetz so auszugestalten bzw. zu konkretisieren, dass auch ein nicht vermögender Haushalt vom Ausbau erneuerbaren Energien vor seiner Haustür profitieren kann.	
Privater Stellungnehmer Flächen 100, 102, 103	Wir möchten hier einmal unsere Stellungnahme und ein paar Bedenken bzgl. des Baus der Windparks in Lüdingen und Umgebung mitteilen: ○ Die Gasförderanlage in Dreeßel ist unserer Meinung nach sehr nahe. Anlagen in der Nähe haben erwiesenermaßen schon kleine Erdbeben ausgelöst. Auch bei uns in Lüdingen gab es bereits welche. Ob sie dokumentiert wurden, wissen wir leider nicht. ○ Das Dorf kann, den Plänen nach, von vier Seiten umbaut werden, wir werden also regelrecht umzingelt sein. ○ Das wiederum wird sich auf Faktoren wie die Lebensqualität auswirken, z.B. durch den Geräuschpegel der Windräder selbst und nicht zu vernachlässigen auch den Bau. Etliche Baufahrzeuge werden über lange Zeit durch das Dorf fahren müssen, um zuerst die Infrastruktur zu erweitern und nicht zuletzt die Windräder zu bauen. ○ Moorgebiete und Wildruhezonen werden zerstört, wo wir vorher nicht einmal mit unserem Hund spazieren gehen durften. Außerdem werden Tiere gestört, die teilweise sogar unter Naturschutz stehen, wie bspw. der Rotmilan (§7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG). ○ Allgemein finden wir den Kosten-Nutzen-Faktor sehr bedenklich, da ein riesiges Stück Natur zerstört wird, durch Windräder, von denen wir nicht einmal wissen, ob sie später überhaupt Strom erzeugen können, da das Stromnetz die Belastung nicht aufnehmen kann. Nach unserem Kenntnisstand (ca. 30 Windräder)	Siehe vorstehende Abwägung zur Stellungnahme bzgl. der Windparks in Lüdingen und Umgebung.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dürfen maximal 50% der produzierten Energie ins Stromnetz abgegeben werden. ○ Nicht zuletzt haben wir auch gesundheitliche Bedenken. In unserer Familie ist Migräne weit verbreitet. Infraschall und die Geräusche der Rotation in Bezug auf eine Gesundheitsgefährdung (z.B. für Herz und Gehirn) werden bereits in Studien untersucht. ○ Als letzten Punkt möchten wir noch auf den Wert der Immobilien aufmerksam machen. Sicher relativiert es sich irgendwann, da es kaum noch Gebiete ohne Windparks geben wird, aber wir werden, wie schon vorher angemerkt, von vier Seiten umzingelt, was im Landkreis einmalig ist! Wir hoffen, Ihnen mit unseren Punkten noch eine andere Sicht auf die Planung der Windparks geben zu können. Unserer Meinung nach ist die Finanzierung dieser Windparks grundsätzlich falsch geplant. Es fließen viele Gelder, um Windräder zu bauen, obwohl noch nicht einmal klar ist, ob sie später Strom produzieren können oder dürfen. Menschen, die es sich leisten können, Windräder zu bauen, werden schon rein für den Bau der Windräder finanziell unterstützt und die Akzeptanzabgabe hingegen wird nur dann gezahlt, wenn später wirklich Strom eingespeist wird. Leider wird uns nicht einmal diese Abgabe gezahlt, da die Verträge vor dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Windgesetzes stillschweigend unterschrieben wurden.	
Vier private Stellungnehmer Flächen 100, 102, 102, 103, 104, 105	Im Bereich der Stadt Visselhövede sind wenige Ortschaften außerordentlich stark von der Planung zum Ausbau der Windkraft betroffen. Hingegen in weiten Teilen von Visselhövede die Planung von Vorranggebieten durch eine BW-Radaranlage nicht möglich ist (Ausschluss Kriterium). Besonders betroffen sind Wittorf und Lüdingen. Durch die aktuelle Planung entsteht eine Umzingelung und damit eine ungewöhnlich hohe Belastung der anwohnenden Bürger. Konzentrieren möchte ich meine Stellungnahme auf die um Wittorf angesetzten Plangebiete 100, 101, 102, 104 und 105. In diesem Zusammenhang ist zu bemängeln, dass die bereits vorhandenen Windkraftanlagen, 3 WKA hinter dem Gemeindeholz Wittorf und 3 WKA hinter Grapenmühlen, Richtung Visselhövede, bei der aktuellen Planung keine Rolle spielen. Auch wenn sie angeblich nicht raumbedeutend sind, sind sie ein Fakt. Auch diese Anlagen mit ca. 100 m Höhe werden von Anliegern nicht nur optisch, sondern auch akustisch (besonders nachts) wahrgenommen. Sie werden allerdings weitgehend akzeptiert. Zusammenfassend ergäbe sich bei der Realisierung der Planung eine Umzingelung von Wittorf. Immer wieder brüten Rotmilane im Bereich der geplanten Vorranggebiete. Mal mehr, mal weniger. Wenn sie verscheucht oder Äste mit Nestern	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Ausbau der Windenergie liegen außerhalb des Einflussbereichs der Regionalplanung und können daher nicht berücksichtigt werden. Werden bereits bestehende Windkraftanlagen nicht in die Planung einbezogen, so entsprechen sie nicht den Kriterien der Planung. Sie liegen z.B. zu nah an der Wohnbebauung. Sie werden daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bestehenden Anlagen können jedoch nach § 4 Abs.1 WindBG auf das Flächenziel angerechnet werden. Die Konzentration geplanter Flächen rund um Lüdingen ist kein Ergebnis mangelnder Sorgfalt in der Planung. Sie stellt einen Kompromiss dar, der die gesetzlichen Zielvorgaben und vielfältige schützenswerte Belange bestmöglich – wenn auch aus lokaler Sicht nicht optimal – miteinander in Einklang bringt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	abgesägt werden (wie in der Vergangenheit geschehen) eben weniger. Allerding sind jedes Jahr mehrere Rotmilane im betrachteten Gebiet unterwegs. Im Plangebiet 100 und 102 befindet sich der Dahnhorstgraben. Ein wichtiger Naturbereich. Die Dahnhorst verläuft in einer landschaftlichen Senke. Dort sollen WKA aufgebaut werden? Es gibt sicherlich bessere Lagen für Windkraft. Zudem verläuft in diesem Bereich ein Tiefflugbegebiet der Bundeswehr. Hier ist abzuklären, ob alleine aus diesem Grunde ein Vorranggebiet für mittlerweile über 260 Meter hohe Anlagen möglich ist. In den Plangebieten 100 und 102 und dicht daneben befanden sich in den letzten Jahren Nester von Rotmilanen. Eine einjährige Begutachtung zum Vogelschutz ist nicht zielführend. Es sollte schon ein größerer Zeitraum sein. Die Belastung von anwohnenden Bürgern ist durch die Aufstellung und den Betrieb von Windkraftanlagen erheblich. Auch nach unterschiedlicher Sichtweise erstellte Gutachten bestätigen das. Menschen reagieren unterschiedlich. Es ist daher geboten, einen größtmöglichen Abstand der WKA zu Wohnbebauungen einzuhalten. Bei ca. 260 Meter hohen Anlagen ist ein Mindestabstand von 800 Meter völlig unzureichend. Insbesondere zu einer Siedlungsbebauung mit ca. 1000 Einwohnern, wie real in Wittorf. Auch die früher angedachten Abstände von 1000 Meter sind unzureichend. Eintausend zusammenlebende Menschen sollten besser geschützt werden. Es muss nach alternativen Flächen gesucht werden. Auch kleine Wälder oder Baumreihen sollten bei 260 Meter hohen Anlagen kein Ausschluss-Kriterium sein. Es ist auch ein Unterschied, ob man die Einwohner ganzer Dörfer belastet oder betroffene Einzelbebauung mit deren Bewohnern man verhandeln kann und gegebenenfalls eine vertragliche Lösung bzw. Entschädigung vereinbaren kann. Im Wirkbetrieb würden die geplanten Windparks in allen Blickrichtungen für die Anwohner an jedem Wohnort jederzeit zu hören und zu sehen sein. Die Ausmaße der Beeinträchtigungen dadurch sind derzeit aufgrund des Umfangs der geplanten Anlagen nicht absehbar. Daher gibt es eine große Verantwortung für Verwaltung und Politik, das Wohl der Bürger lt. Grundgesetz deutlich im Blick zu halten. Besonders muss auf die sozialen Folgen der bestehenden Planung hingewiesen werden: ○ Die Erträge aus dem Betrieb der Windkraftanlagen verteilen sich auf wenige Grundbesitzer, die allein den Profit aus den Anlagen ziehen. In Mitleidenschaft von Bau und Betrieb gezogen sind aber alle Nachbarn. Die ohnehin bestehende - und gerade für so kleine Gemeinden – hoch kritische soziale Spaltung wird weiter vertieft.	Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft sind wichtige Aspekte in der Planung, z.B. der Rotmilan als ein nach Anlage 1 (zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) kollisionsgefährdeter Brutvogel. Alle relevanten uns durch die untere Naturschutzbehörde mitgeteilte Horste werden mit einem Abstand als Tabubereiche gewertet. Der Dahnhorstgraben gehört – wie viele andere Gebiete im Landkreis – zu den Gebieten, die für Natur und Mensch wertvoll sind; die aber nicht so wertvoll/geschützt sind, dass sie von der Planung freigehalten werden können. Das Anliegen, diese Flächen freizuhalten, wiegt weniger schwer als das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und andere Flächen – die beispielsweise Lebensraum für Gast- und Brutvögel sind – von Windnutzung freizuhalten. Die Bedenken bezüglich des Abstands zur Wohnbebauung wird zur Kenntnis genommen. Bei dem vorgesehenen Abstand von 800 m (ab Flügelspitze) sind erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel jedoch nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Diese Einschätzung ist der Ebene der Regionalplanung angemessen. Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sind auch gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall nicht zu erwarten (vgl. *Myck/Wothge, Infraschall von Windenergieanlagen: pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023*). Die Regionalplanung ist bemüht, dass Orte möglichst nicht von Windkraftanlagen „eingekreist“ werden. Dennoch kann es vorkommen, dass mehrere Vorrangflächen in der Nähe einzelner Orte liegen. Das lässt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – bis 2027 mindestens 3,09 %, bis 2032 mindestens 4 % der Kreisfläche – nicht immer vermeiden. Ziel ist eine ausgewogene Lösung, die Natur, Mensch und Technik bestmöglich in Einklang bringt und den Weg zu einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung ebnet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	○ Gerade in der Umzingelungssituation und aufgrund der Anlagendichte würde der Vermögensverlust der Anwohner durch die Immobilienentwertung noch höher sein, als im Durchschnitt des LK ROW. Da diese Gemeinden überproportional belastet sind, ist eine überproportionale Entwertung des Grundbesitzes erwartbar. ○ Die im niedersächsischen Gesetz „zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024“ genannten Beteiligungsformen für die lokale Bevölkerung sind ebenso unklar wie für die lokale Bevölkerung untauglich. Eine Akzeptanzsteigerung ist daraus nicht zu erwarten. Grundstückseigentümer sind frei wie sie ihre Grundstücke für Ackerbau und Viehzucht landwirtschaftlich nutzen oder nutzen lassen. Diese Freiheit ist aber nicht mehr gegeben, wenn 260 Meter hohe Anlagen aufgestellt werden sollen, die das Umfeld extrem belasten. Hier ist politisches Handeln gefordert, auch um eine Bürgerbeteiligung von Anfang an sicherzustellen. Derzeit ist zu erkennen, dass Betreibergesellschaften nur zusammen mit Grundstückseigentümern Verträge und Konzepte erarbeiten. Gesetzliche Regelungen für eine regelmäßige Entschädigungsabgabe an belastete Bürger gibt es nicht. Auch hier ist Handlungsbedarf. Daher ist zwingend erforderlich (unabhängig von RROP): ○ Der aktuelle Planungsstand transparent kommuniziert und darf nicht allein von den Grundbesitzern mit den Projektierern verhandelt werden. ○ Planung, Vertragsrahmen und konkrete Bauprojekte müssen den betroffenen Nachbarn verständlich und zeitnah zur Kenntnis gegeben werden. Die Betreiber müssen veranlasst werden, ihre konkreten Planungen vorzulegen. ○ Formen finanzieller und ökonomischer Beteiligung der betroffenen Nachbarn sind in den zu schließenden Verträgen und im o.g. Gesetz so auszugestalten bzw. zu konkretisieren, dass auch ein nicht vermögender Haushalt vom Ausbau erneuerbaren Energien vor seiner Haustür profitieren kann. ○ Belastete Bürger müssen, vorrangig vor Kommunen, am Gewinn der Betreibergesellschaften / Grundstückseigentümer beteiligt werden. ○ Es muss eine gesetzliche Regelung gefunden werden, die sicherstellt, dass bei Stillstand von Windkraftanlagen (keine Stromabnahme) nicht der Bürger belastet wird, sondern das	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	unternehmerische Risiko beim Betreiber liegt. Windkraftanlagen können zukünftig keine automatischen Gelddruckmaschinen sein. Nur so ist eine mehrheitliche Akzeptanz der Bürger zu erreichen. Eine große politische Aufgabe ist, für eine faire Belastungsverteilung in Bezug auf die notwendigen Anforderungen der Energiewende in Deutschland zu sorgen. Belastungen für Bürger sollten in jedem Bundesland gleich sein. Bevor Windkraftanlagen geplant und aufgestellt werden, muss eine kontinuierliche Stromabnahme gewährleistet sein. Stromableitungsnetze müssen ertüchtigt sein. Bitte nicht das Pferd von hinten aufzäumen. Der Landkreis Rotenburg ist, was erneuerbare Energieerzeugung betrifft, beispielhaft aufgestellt. Es werden bereits ca. 200% Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt. Bundesweit sollen 2% der Flächen für Windkraft ausgewiesen werden. Der Landkreis Rotenburg/W soll 4% ausweisen. Das kann man doch nur als ungerechtfertigt auffassen, Zuständigkeiten Land oder Bund hin und her. Jeder Landkreis in Deutschland sollte nach seinem Leistungsstatus und dem Belastungsstatus seiner Bürger beurteilt werden. Wenn Bundesländer nicht ausreichend für die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen sorgen, kann die Differenz nicht auf andere Bundesländer übertragen werden. Hiermit protestiere ich gegen den Beschluss, 4% der Landkreisfläche für Windkraft-Vorranggebiete auszuweisen. Bei 2% Ausweisungsfläche würden viele Extremsituationen im Landkreis entfallen.	
Initiative Wittorfer Bürger für Umwelt und Gesundheit e.V.	Im Stadtgebiet von Visselhövede sind einige Ortschaften besonders von der Planung zum Ausbau der Windkraft betroffen. Im LK ROW wird eine ungewöhnlich hohe Zahl von Windenergieanlagen (WEA) geplant, insbesondere im Nahbereich der Ortschaft Wittorf. Dabei möchten wir anmerken, dass unsere Kritik auf eine Akzeptanzerhöhung der Bevölkerung angesichts des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien abzielt. Dazu jedoch müssen erst noch hinnehmbare und verträgliche Bedingungen geschaffen werden, auf die wir im Folgenden hinweisen. Zum Ausbau der Windkraft hatten wir auch bereits einen Forderungskatalog eingereicht mit Datum vom 12.02.2024! Die Zahl der WEA zum gegenwärtigen Planungsstand beträgt in etwa 30 WEA im unmittelbaren Umkreis des Ortsteils Wittorf. Im Wirkbetrieb werden Windparks in allen Blickrichtungen für die Anwohner an jedem Wohnort jederzeit zu hören und zu sehen sein. Die Ausmaße der	Siehe die entsprechende Abwägung auf den vorherigen Seiten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Beeinträchtigungen dadurch sind derzeit aufgrund des Umfangs der geplanten Anlagen nicht absehbar. Folgen der bestehenden Planung Ökologische Folgen betreffen v.a. das Vorkommen der hier brütenden Rotmilane, Weihen, Baumfalken, Eulen etc., aber auch verschiedener, inzwischen in ihren Lebensgrundlagen aufgrund der industrialisierten Landwirtschaft bedrohter Fledermausarten. Auch muss vor allem auf die sozialen Folgen der bestehenden Planung hingewiesen werden. Die Erträge von ca. WEA verteilen sich auf wenige Grundbesitzer, die allein den Profit aus den Anlagen ziehen. In Mitleidenschaft von Bau und Betrieb gezogen sind aber alle Bewohner in dem Bereich. Die ohnehin bestehende und gerade für so kleine Gemeinden hoch kritische soziale Spaltung wird weiter vertieft. In der Umzingelungssituation und aufgrund der Anlagendichte wird der Vermögensverlust der Anwohner durch die Immobilienentwertung noch höher sein als im Durchschnitt des LK ROW. Da diese Gemeinden überproportional belastet sind, ist eine überproportionale Entwertung des Grundbesitzes erwartbar. Bei der jetzigen Planung ist eine Umzingelungssituation zu befürchten, und bei einer Anlagenhöhe von 260m wird es bei aufkommenden Wind aus allen Richtungen Beeinträchtigungen geben. Das gilt insbesondere für die Plangebiete 100 und 102 zwischen Wittorf und Lüdingen, die in südwestlicher Richtung zum Ort liegen. Durch Rechenmodelle der Betreiber wird die Einhaltung vom Schallpegel nachgewiesen, aber die genaue Topografie kann ein Rechenmodell nicht genau nachbilden, und die Berechnungen bilden auch nicht den faktischen Istzustand während des Betriebs ab. Bei einer Anlagenhöhe von 260m ist ein Mindestabstand von 800 Meter nicht ausreichend, insbesondere zu einer Siedlungsbebauung mit ca. 1000 Einwohnern, wie in Wittorf der Fall. Die im niedersächsischen Gesetz „zur Steigerung des Ausbaus von WEA an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024“ genannten Beteiligungsformen für die lokale Bevölkerung sind ebenso unklar wie für die lokale Bevölkerung untauglich. Eine Akzeptanzsteigerung ist daraus nicht zu erwarten.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bevor WEA geplant und aufgestellt werden, muss eine kontinuierliche Stromabnahme gewährleistet sein. Betreiber sollten verpflichtet werden, beispielsweise Batteriespeicher oder Elektrolyseure zu betreiben, damit bei Netzüberlastung keine Kosten für die Allgemeinheit entstehen. Verbesserungsbedarf sehen wir bei folgenden Punkten Eine Umzingelung auf allen Seiten darf nicht Planungsziel sein. Mehr als 180° des Blickfeldes sollten nicht mit Windparks verbaut sein. Der Abstand zur Wohnbebauung liegt derzeit beim gesetzlichen Minimum von 800m. Das ist insbesondere deswegen gravierend, weil die gesamte Belastung durch die 360°-Umzingelung bereits so hoch ist. Unabhängig von der gesetzl. Vorgabe sollte in dieser Lage der Abstand punktuell substantiell erhöht werden, auch wegen befürchteter gesundheitlicher Folgewirkungen bei den Anwohnern, die in 800m Abstand zu den WEA wohnen! Es muss nach alternativen Flächen gesucht werden. Auch kleine Wälder oder Baumreihen sollten bei 260 Meter hohen Anlagen kein Ausschluss-Kriterium sein. Es ist auch ein Unterschied, ob man die Einwohner ganzer Dörfer belastet oder betroffene Einzelbebauungen, mit deren Bewohnern man gegebenenfalls eine vertragliche Lösung bzw. Entschädigung vereinbaren kann. Bei dem aktuellen Planungsstand sollte transparenter kommuniziert werden, und es darf nicht allein von den Grundbesitzern mit den Projektierern verhandelt werden. Planung, Vertragsrahmen und konkrete Bauprojekte müssen den betroffenen Nachbarn verständlich und zeitnah zur Kenntnis gegeben werden. Die Betreiber müssen veranlasst werden, ihre konkreten Planungen vorzulegen. Die Formen finanzieller und ökonomischer Beteiligung der betroffenen Bürger sind in den zu schließenden Verträgen und im o.g. Gesetz so auszugestalten bzw. zu konkretisieren, dass auch ein nicht vermögender Haushalt vom Ausbau erneuerbaren Energien vor seiner Haustür profitieren kann. Allen Bürgern im Radius von 2500m ist ein vergünstigter Stromvertrag anzubieten, und das ist nicht mit einer Reduzierung von 2-3 Cent je KW Strombezug abgegolten. Wir denken eher an eine Vergünstigung von 30% zum jeweiligen Strompreis des Grundversorgers. Die Belastungen der Bürger durch einen Windpark müssen durch Teilhabe an den Gewinnen kompensiert werden. Nur so kann die Akzeptanz vor Ort erhöht werden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Vier private Stellungnehmer Flächen rings um Lüdingen	Nach den Plänen wird unsere Ortschaft geradezu "umzingelt" von den WKAs sein. Dadurch ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Wir befürchten eine Wertminderung unserer Wohnimmobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit. Lüdingen ist ein dünn besiedelter Ort mit viel Natur. Menschen die hier wohnen haben sich diese Idylle bewusst ausgesucht und nehmen in Kauf, dass so gut wie keine Infrastruktur vorhanden ist. Durch die "Einrahmung" des Ortes mit geradezu 30 WKAs, hat sich die besondere Wohnqualität gänzlich erledigt. Egal in welche Richtung man schaut, wird man einen Blick auf die Windmühlen haben. Das nächtliche rote Blinken sowie ständige Brummgeräusche, da die Anlagen ja zu allen Seiten ausgerichtet sind, schränken die Wohnqualität stark ein. Außerdem besteht die Befürchtung, dass es zu gesundheitlichen Problemen kommt, die sicher wissenschaftlich noch nicht nachgewiesen sind, jedoch von Betroffenen immer wieder erwähnt werden. Unsere Familie, als auch alle anderen Bewohner der Ortschaft Lüdingen (bis auf natürlich die Landbesitzer auf dessen Flächen die Mühlen geplant sind) ziehen bis jetzt nicht den geringsten Vorteil/Nutzen aus den WKAs, sondern werden lediglich die Nachteile ernten. Ein Teil der Windräder sind laut Plan an einem Wald-/Moorgebiet geplant. Wir hoffen inständig, dass die vom Ornithologen/Biologen aufgestellten Kameras die von uns gesichteten Uhus, Seeadler und Weihen aufgenommen hat. Bei den Weihen scheint es sich um ein Pärchen zu handeln, welches eigentlich täglich zwischen Lüdingen und Dreeßel beim Jagen zu beobachten ist. Auch Rotmilane brüten in Lüdingen und ziehen ihre Jungen hier auf, aber die scheinen wohl keine Rolle mehr zu spielen. Es ist darauf hinzuweisen, dass wir nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen sind, nur sind wir verwundert, warum dafür Landschaften genutzt werden, in denen sich seltene Tiere wieder heimisch fühlen, bzw. versuchen, sich wieder anzusiedeln. Auch Biodiversität ist ein wichtiges Thema, steht nach Ansicht einiger Wissenschaftler sogar vor dem Klimaschutz. Aus diesen Gründen bitten wir, die Anzahl und die Stellen der geplanten WKAs noch einmal zu überdenken und umzuplanen.	Siehe die entsprechende Abwägung auf den vorherigen Seiten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Flächen rings um Lüdingen	Ich habe große Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Höhe im Gebiet zwischen Wittorf und Lüdingen. Es wurde bisher nicht berücksichtigt, dass auf den abgeernteten Feldern in diesem Bereich im Zeitraum von Ende September bis Anfang Dezember sich hier sehr viele Kraniche versammeln, um von hier zu ihren Übernachtungsgebiet zu fliegen. Darüber hinaus wird dieser Bereich im o.g. Zeitraum von sehr vielen Kranichformationen überflogen. Dies geschieht in einer Höhe die durch die exorbitant hohen Windräder leicht erreicht wird. Diese Tatsachen sind meines Wissens bei der Planung bisher nicht berücksichtigt worden.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da es sich bei dem Gebiet zwischen Wittorf und Lüdingen nicht um ein Rastvogelgebiet mit internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung handelt.
Kanzlei bwk Flächen in der Gemarkung Bleckwedel	In der o.a. Angelegenheit zeigen wir an, dass wir Herrn [redacted] vertreten. Die uns legitimierende Vollmacht liegt als Anlage in Kopie bei. Unser Mandant ist Eigentümer ausgedehnter land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Bleckwedel. Die Flächen sind grundsätzlich zur Aufnahme von Windenergieanlagen geeignet. Dieser Befund gilt gleichermaßen für zahlreiche land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Raum zwischen Dreeßel - Jeddingen - Bleckwedel und den Kreisgrenzen zum Landkreis Verden und zum Landkreis Heidekreis, sieht man einmal vom Lehrdetal ab, das als NSG unter Naturschutz steht. In diesem ganzen Bereich ist kein Wind-Vorranggebiet vorgesehen. Den ausliegenden Unterlagen entnehmen wir, dass dies – allem Anschein nach - allein dem Umstand geschuldet ist, dass sich in Egenbostel eine Seismologische Messstation befindet, die im Rahmen der Erdbebenüberwachung Daten aufzeichnet und weitermeldet. Der ausliegende RROP-Entwurf weist um die Seismologische Messstation Egenbostel eine Pufferzone mit einem Radius von 3000 m aus. Die Pufferzone wird in der Begründung zur 2. Änderung des RROP 2020 als „sonstige Ausschlussfläche“ geführt, die das Ergebnis der Anwendung eines sog. „weichen“ Ausschlusskriteriums darstellt. „Weiche“ Ausschluss- oder Tabukriterien unterscheiden sich von „harten“ Tabu- oder Ausschlusskriterien. „Harte“ Tabukriterien sind solche, die tatsächliche, rechtliche oder planerische Umstände bezeichnen, die die zu betrachtende Nutzung, hier also die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, von vornherein ausschließen. Demgegenüber bezeichnen „weiche“ Tabukriterien Umstände, die der Nutzung der hier in Rede stehenden Windenergie nicht zwingend entgegenstehen, die der Plangeber aber aus sonstigen planerischen Erwägungen wählt, um Flächen von Windenergieanlagen freizuhalten.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von 3.000 Metern zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel trägt einerseits den Belangen der Erdbebenüberwachung Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann auf regionalplanerischer Ebene beiden Interessen entsprochen werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Das heißt im konkreten Fall, dass eine Seismologische Messstation die Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes nicht grundsätzlich ausschließt. Das folgt schon daraus, dass das Schwingungs- und Erschütterungsbild von Windenergieanlagen bestimmte typische Eigenschaften aufweist wie etwa eine gewisse Gleichförmigkeit und Kontinuität in Abhängigkeit von den jeweiligen Windverhältnissen, die es von plötzlich auftretenden seismologischen Ereignissen leicht unterscheidbar machen. Eines Schutzradius bedarf es daher im Grunde nicht. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um eine temporäre Messstation handelt, die nicht auf Dauer auf den Standort Egenbostel angewiesen ist, sondern z.B. auch - etwa auf Kosten des Trägers eines Windparkprojektes - verlagert werden könnte. Dass gleichwohl ein Puffer von 3000 m um die Messstation gebildet wurde, ist fachlich nicht begründet. Der Landkreis hat offenbar einfach den Mittelwert aus der Empfehlung des LBEG, eine Pufferzone von 5000 m zu bilden, und dem Ansatz eines Puffers von 1000 m, der aus der Windpotenzialstudie Niedersachsen stammt, gebildet und den Puffer in der Mitte, d.h. bei 3000 m festgesetzt. Die „Empfehlungen“ wurden augenscheinlich nicht fachlich hinterfragt, sondern als begründet unterstellt. Das ist zu kritisieren. Bei Lichte betrachtet ist es daher abwägungsfehlerhaft, allein aufgrund der Messstation in dem oben skizzierten Raum auf die Ausweisung eines Wind-VRG zu verzichten. Unser Mandant ist, wie gesagt, Eigentümer zahlreicher Flächen, die für die Erzeugung erneuerbarer Energien aus Wind geeignet sind. Er sieht sich durch das holzschnittartige Vorgehen des Landkreises bei der Kriterien Bildung benachteiligt. Anderen Flächeneigentümer in dem angesprochenen Raum geht es ebenso. Auch die gemeindliche Entwicklung wird letztlich ohne wirklich überzeugenden Grund beeinträchtigt, wenn es mangels eines VRG keine Möglichkeiten zur Erzielung kommunaler Einnahmen gibt - ein Punkt, der angesichts der sich absehbar ganz erheblich und auf Dauer massiv verschlechternden Finanzlage der Gemeinden ebenfalls noch einmal Beachtung finden sollte. Vor diesem Hintergrund bitten wir namens und im Auftrag unseres Mandanten darum, die Planung noch einmal zu öffnen, den Schutz für die Seismologische Messstation weitgehend zurückzunehmen und Wind-VRG im angesprochenen Teilraum festzulegen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Flächen in der Gemarkung Bleckwedel	In Bezug auf die Potenziellen Flächen für Windkraftanlagen im LK Rotenburg Wümme ist mir ein Ausschluss von Flächen aufgefallen, bei der mir die Begründung fehlt. Hierbei beziehe ich mich auf die Seismologischen Messstationen im LK Rotenburg Wümme bei denen eine Pufferzone von 3.000 m vorgesehen ist. Jedoch wird in der Windpotenzialstudie Niedersachen nur ein Ausschlussbereich von 1.000 m berücksichtigt! Wieso werden dann 3.000 m als Ausschlussbereich angenommen? Aufgrund einer Empfehlung der LBEG, auf eine Pufferzone von 5.000 m, erscheint mir nicht als plausibel, wenn eine Studie anderes belegt. Viel mehr erscheinen mir die vom LK Rotenburg Wümme vorgesehenen 3.000 m Pufferzone als willkürlich eingetragen. Hier würde ich eine Anpassung auf 1.000 m Pufferzone als angemessen ansehen. Zusätzlich betrifft mich diese Entscheidung persönlich. Sofern die Pufferzone von 3.000 m angenommen wird, fallen alle unsere Flächen und viele andere als potenzielle Windkraftanlagen Flächen heraus. Das würde ich persönlich sowie Wirtschaftliche schade finden. Auch sind viele Flächen meiner Nachbarn dadurch ausgeschlossen. Ich würde gerne Windkraft in unserer Gemarkung integrieren um langfristig einen nachhaltigen Energieträger (Strom) aus der Region, für die Region zu liefern. Ich sehe diesen Energieträger als essenziell wichtig für die Zukunft an und hoffe nicht, dass es durch Landesvorgaben ausgebremst wird.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von 3.000 Metern zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel trägt einerseits den Belangen der Erdbebenüberwachung Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann auf regionalplanerischer Ebene beiden Interessen entsprochen werden.
Private Stellungnehmer Flächen in der Gemarkung Bleckwedel	Im Herbst 2012 wurde in Egenbostel durch die Fa. Exxon Mobil eine Erdbebenmesssonde als Ergänzung des Überwachungssystems des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) in die Erde eingebracht, um kleinste Erdbewegungen zu registrieren. In der Öffentlichkeit wurde dies häufig mit Erdgasbohrungen in Verbindung gebracht. Über die Einrichtung der Sonde wurde die Öffentlichkeit am 14.06.2012 durch die Kreiszeitung informiert. Der Grund und der Nutzen der Sonde wurde erläutert und auch der Stadtrat musste darüber abstimmen. Allerdings wurde zu keiner Zeit die Öffentlichkeit über die daraus resultierenden Einschränkungen für unsere Gemeinde informiert. Die Gemeinde Bleckwedel ist die flächenmäßig größte Gemeinde der Stadt Visselhövede. Die Flächen gehören zu meist alleinstehenden Hofstellen die	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von 3.000 Metern zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel trägt einerseits den Belangen der Erdbebenüberwachung Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann auf regionalplanerischer Ebene beiden Interessen entsprochen werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	nur noch zum Teil bewirtschaftet werden. Auf Anfragen von Flächenbesitzern bezüglich Windkraft in den letzten Jahren wurden diese von der Gemeinde Visselhövede immer mit einem 3 km Radius um diese Sonde zunichtegemacht. Dieser wurde durch den Landkreis unseres Erachtens willkürlich ohne rechtliche Begründung festgelegt. Laut unseren Informationen legt das LBEG einen Radius von 5 km. fest. Genau diese Behörde hat allerdings im Sommer eine Erdgasbohrung in 1.100 Meter Entfernung genehmigt. Im Falle der Fündigkeit der Bohrung wird hier auch die Förderung aufgenommen. Des Weiteren liegt in 990 Metern die sogenannte Amerika-Linie, die zum Teil noch zweigleisig ausgebaut werden soll. Nach unseren Informationen unterscheiden sich die Schutzradien nach Anlagedimension und Untergrund. Nach diesen Erkenntnissen ergeben sich für Einzelanlagen Schutzradien von einem bis zu maximal drei Kilometern, sodass eine Reduzierung auf einem Kilometer, nicht nur ein sachgerechter Kompromiss wäre, sondern auch den sicherheitsrelevanten Erkenntnissen entspräche. Aus diesen genannten Gründen fordern wir den Landkreis Rotenburg auf, den Weg für die Gemeinde Bleckwedel im Rahmen des RROP für Windkraft frei zu machen und über einen Standortwechsel der Sonde zu beraten. Zudem hat das Umweltministerium Hannover und die Windkraftbranche 1 km Abstand für ausreichend erklärt. Wir bitten Sie, auch dieses zu berücksichtigen.	
Privater Stellungnehmer Egenbostel	Ich möchte ihnen mitteilen, dass es aus meiner Sicht nicht korrekt ist einen Schutzradius von 3 km um die seismologische Messstation in Egenbostel zu ziehen so dass ggf. Windenergie Standorte nicht zum Tragen kommen, zu dem ist es in einer Region in der die Südlinktrasse große Einschränkung für die Errichtung einer Windkraftanlage oder andere Bauliche Anlagen mit sich bringt, sodass eine Verweigerung aufgrund von einem nicht begründbarem Radius nicht akzeptabel sein würde. Ich erhebe hiermit Einspruch und plädiere zu dem 1000m Schutzradius.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von 3.000 Metern zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel trägt einerseits den Belangen der Erdbebenüberwachung Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann auf regionalplanerischer Ebene beiden Interessen entsprochen werden.
Privater Stellungnehmer Allgemeines	Das vorliegende RROP ist m. E. angesichts der bundespolitischen Entwicklungen (offensichtliches Scheitern der "grünen" Wirtschafts- und Energiepolitik) und volkswirtschaftlichen Folgen des bisherigen Ausbaus erneuerbarer Energien (aktuell geschätzt 15,9 Milliarden Euro für den Bundeshaushalt 2025 allein als Ausgleich) als hinfällig zu betrachten. Die Landes-Vorgabe von 4 % der Kreisfläche ergab sich aus dem "Graichen-Plan" eines längst entlassenen Staatsministers und Lobbyisten der "Agora" in einem Bundes-Wirtschaftsministerium unter Leitung eines Nicht-Wirtschaftsexperten Robert Habeck, der seinen Beratern hilflos ausgeliefert	Die ablehnende Position zum Ausbau der Windenergie wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ist. (Das "Heizungsgesetz" ist ein weiteres Beispiel offensichtlich gescheiterter planwirtschaftlicher Politik.) Angesichts weiterhin fehlender geeigneter Stromtrassen (Tennet soll ausschließlich Offshore-Strom gen Süden leiten) werden Windräder wie in Horst weiterhin ebenso wie neue Windräder überwiegend abgeregelt bleiben, während der Bürger für den nicht fließenden "Geisterstrom" an windige Investoren (darunter mutmaßlich auch die italienische Mafia) und glückliche Landeigentümer immer höhere Steuern zahlen muss. Neuester Werbetrick ist die "Akzeptanzabgabe" für Kommunen, die jedoch nicht für nicht eingespeisten Strom gezahlt wird, also nicht für den Geisterstrom abgeregelter Windräder und auch nicht für die Einspeisung in Stromspeicher, sollten sie denn eines Tages überhaupt in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen. Auch die "Beteiligungsmöglichkeiten" vor Ort eröffnen sich nur für diejenigen, die bereits über ausreichend Geldmittel verfügen - ein unsoziales Projekt. Ich halte daher das vom unehrenhaft entlassenen Ex-Staatssekretär Graichen geplante Vorgehen in Sachen Windenergieausbau für Betrug am Steuer- und Stromzahler (vgl. Professores Sinn und Vahrenholt) und erwarte vom Landkreis Rotenburg, dass er seine Bürger vor einer Industrialisierung unseres noch weitgehend schönen und glücklichen machenden wertvollen Landschaftsbildes schützt, ebenso wie Vögel und Fledermäuse sowie Insekten vor dem nachgewiesenen Erschlagen werden durch Rotorblätter. Die ideologisch bedingte Landes-Vorgabe von 4 % der Kreisfläche sollte auf ein natur- und landschaftsschutzverträgliches Maß erheblich reduziert werden. Laut Auskunft des Rotenburger NABU-Vorsitzenden Roland Meyer seien sinnvolle Absprachen zwischen NABU auf Landesebene nicht eingehalten worden; entsprechend groß sei bei ihm die Enttäuschung darüber. Für mögliche Havarien wie in Alfstedt sollten m. E. künftig Gelder auf Treuhandkonten gezahlt werden müssen, darüber hinaus sollten die Betreiber ein Emissionsschutzkonzept vorlegen und umsetzen, wie der Mikroplastikabrieb der Rotorblätter eingefangen werden kann. Schließlich sollte der Landkreis seine Kommunen darin unterstützen, eine Aufwandsteuer für jedes Windrad (z. B. in Höhe von 10 % des finanziellen Ertrags für den Landbesitzer) erheben zu können. - Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat gestern in öffentlicher Sitzung bereits eine Planungs-Kostenbeteiligung der Profiteure beschlossen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Aufgrund des zu erwartenden Regierungswechsels auf Bundesebene und den damit verbundenen zu erwartenden Energiewirtschaftsveränderungen empfehle ich dem Landkreis ein Moratorium in Sachen Windenergieausbau bis zum Vorliegen der Pläne der neuen Bundesregierung, damit in der Zwischenzeit durch "Torschlusspanik" keine verbindlichen Verträge zulasten der Steuerzahler und der Kommunen geschlossen werden können.	
Privater Stellungnehmer Allgemeines	Anlass dieses Schreibens ist das vom Kreistag neu zu beschließende Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg, in dem 4,01% der Kreisfläche zurzeit in 85 Vorranggebieten für Windkraftanlagen vorgesehen sind. „Ein Wahnsinn“, so sprach Landrat Marco Prietz (zitiert am 17.2.2023 in der Rotenburger Kreiszeitung), nachdem die Landesregierung für den Kreis Rotenburg 4,89% als Bereitstellungsfläche für die Windenergie vorgesehen hatte. Schauen wir uns die nun ausliegende Karte des Kreises mit den 85 Vorranggebieten auf nun 4,01% der Landkreisfläche (8307 Hektar) an, so lässt sich auf einem Blick sehen, dass hier eine unglaubliche Veränderung unserer Landschaft bevorzustehen droht. Am Verwaltungstisch in Niedersachsen wurden Prozentzahlen ausgegeben, ohne sich mit den Gegebenheiten vor Ort differenziert auseinanderzusetzen. Im Landkreis wurde daraufhin die Ausweisung von Flächen nach erstellten Kriterien vorgenommen, um das Ziel von 4,01% zu erreichen, es wurden bis dato geltende Abstände zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen reduziert, von 1000 m auf 800 m, obwohl Abstände von Windkraftanlagen zu entsprechenden Gebieten bei zunehmenden Dimensionen der Windräder der Logik nach doch erhöht werden müssten… Vorrang aber hatte, das Planziel von 4,01% zu erreichen. Ob und welche Expertisen hinsichtlich der Belastungszunahme berücksichtigt wurden, davon wurde bisher nicht berichtet. Eine Prüfung der konkret möglichen Belastungen vor Ort steht somit aus. Die Notwendigkeit der Beschleunigung der Energiewende steht inzwischen außer Frage, der Ausbau der Wind- und Solarenergie spielen dabei eine bedeutende Rolle. Die Fragen, die sich nun stellen, sind wo, in welchem Ausmaß, unter welchen Rahmenbedingungen und mit welchen Konsequenzen der Ausbau der Wind- und Solarenergie forciert und stattfinden wird. Vergegenwärtigt man sich die Dimension der Ausbauziele, die für den Landkreis Rotenburg ausgegeben wurden, so muss man sich klarmachen, dass bei einer Ausführung der Ziele in wenigen Jahren monumentale	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wir können gut nachvollziehen, dass der geplante Ausbau der Windenergie viele Fragen aufwirft und dass die Veränderung der Landschaft Besorgnis auslöst. Uns ist bewusst, dass Windkraftanlagen nicht nur Chancen, sondern auch Herausforderungen mit sich bringen. Deshalb werden bei der vorliegenden Änderung des RROP viele Faktoren sorgfältig abgewogen, darunter auch die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft. Dennoch ist der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, erforderlich. Nur so können wir den Klimawandel eindämmen, unsere Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduzieren und eine nachhaltige Energieversorgung für zukünftige Generationen sicherstellen. Der Schutz unseres Planeten ist eine Verantwortung, die wir alle gemeinsam tragen. Die Regionalplanung bemüht sich, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie mit Rücksicht auf die Menschen und die Umwelt erfolgt. Allein durch die vom Kreistag beschlossenen pauschalen Ausschlussflächen werden 94,5 % des Kreisgebietes für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Wir sind davon überzeugt, dass die Änderung des RROP mit Augenmaß und unter Berücksichtigung aller Interessen erfolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windkraftanlagen unsere Landschaft prägen werden. Ich spreche nicht von Wahnsinn, doch davon, dass hier in einigen Regionen, würden die Pläne realisiert werden, signifikanter Schaden angerichtet werden würde. Marco Prietz formulierte es im Februar 2024 wie folgt: Es gebe kein Projekt, dass die Landschaft so verändern wird. „Man wird von jedem Punkt im Landkreis Rotenburg aus ein Windrad sehen (85 Windparks mit mehr als 800 Anlagen)“. Landschaften sind einerseits Wirtschaftsräume und tragen zur Sicherung der Existenz der Menschen bei. Landschaften sind aber zugleich Lebensräume für uns Menschen, wie für eine Vielzahl von Lebewesen. In diesen Landschaften sind Lebensweisen, Gemeinschaft, Soziales, Wohlergehen, wirtschaftliches Schaffen und Elemente der Natur miteinander verbunden. Doch mit der unglaublichen Dimension der geplanten Windkraftanlagen werden Landschaften zu Flurstücken für Effizienz und Produktivität degradiert. „Intensiver und grundlegender als das meiste, was unser Leben beschäftigt, sind Landschaften etwas, von dem wir uns nicht ausnehmen können. Jeder von uns ist beteiligt an der Landschaft, in der er lebt und durch die er sich bewegt.“ (Volker Demuth) Landschaft ist Heimat. In früheren Zeiten beinhaltete der Begriff „Landschaft“ ein Gebiet sowie den Personenverband, der in dem Gebiet lebte, arbeitete, das Land kultivierte, der in seinem Lebensraum schaffte, die Landschaft prägte, in der er sich bestenfalls wohl fühlte. Dies alles macht Heimat aus, zumindest die Identifikation mit der Landschaft, in der wir leben, der wir nicht einfach nur gegenüberstehen. Doch mit einer solch gravierenden Veränderung, die uns von außen aufgezwungen wird, die wir nicht gemeinsam austarieren und beschließen, verlieren wir diese Identifikation. Darüber hinaus geht es um weit mehr! Es geht in diesen Zeiten darum, darüber nachzudenken, wie wir Menschen achtsam mit unseren Lebensgrundlagen umgehen, wie wir Katastrophen verhindern, wie wir nicht nur an einer vordergründigen Mehrung eines möglichst naturunabhängigen Wohlstandes orientiert sind, sondern darum, dass wir im Sinne unserer Kinder und Kindeskinder schonender mit unserem Planeten umgehen, damit auch sie ein gutes Leben leben können. Der Prozess der Unterwerfung der Natur, deren wirtschaftliche Ausbeutung oder Verwertung wurde im Verlauf der Industrialisierung immens beschleunigt, mit all den Folgen, von denen wir heute wissen und die wir heute mehr oder weniger unmittelbar zu spüren bekommen, die uns morgen vor gewaltige Probleme stellen werden. Heute meinen wir Fehler der	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Vergangenheit erkannt zu haben, wir leugnen die Klimaveränderung inzwischen nicht mehr (vor der seit mehr als 50 Jahren gewarnt wurde), wir erkennen den Schwund der Biodiversität, das Artensterben (nach den Untersuchungen des WWF ist ein dramatischer Verlust des weltweiten Tierbestandes seit 1970 um 70% gegeben – Living Planet Report 2020), wir erkennen die Belastungen der Atmosphäre und von Böden. „Bei uns im Landkreis Rotenburg gab es 1995 noch annähernd eben so viel Grünland wie Ackerflächen. Inzwischen sind es doppelt so viele Äcker wie Wiesen. Auf fast zwei Dritteln dieser Äcker wächst Mais. Fast alle der verbliebenen Wiesen werden stark gedüngt und vier oder fünf Mal im Jahr gemäht. Vielerorts werden Flächen versiegelt, zum Beispiel für riesige Lagerhallen. Die Zahl der Insekten nimmt auch in unserer Region drastisch ab.“ (Roland Meyer, zitiert in der Rotenburger Rundschau vom 22.7.2023). Laut WWF (World Wide Fund for Nature) ist einer der Hauptfaktoren bei der Zerstörung von Ökosystemen die Landwirtschaft. Biodiversitätsforscher Josef Settele: Landwirte haben sicherlich nicht die Absicht, Biodiversität mutwillig zu zerstören. Doch sind es die Rahmenbedingungen, die dazu führen, dass sie denken, dass sie nicht anders handeln können. (FAZ 1.10.2024) Wir mögen all dies erkannt haben, doch wenn wir genauer hinschauen, wie gehen wir damit um, wie reagieren, wie agieren wir? Im Dezember 2022 tagte 2 Wochen lang in Montreal der Weltnaturgipfel mit rund 200 Teilnehmerstaaten. Dort wurden eindringlich die verheerenden Folgen der Klimaveränderung und des Artensterbens, die untrennbar miteinander verbunden sind, erörtert. „Der Klimawandel entscheidet darüber, wie wir leben (…), der Artenschwund entscheidet darüber, ob wir leben.“ (Vom Verschwinden der Arten, F. Bauer, K. Böhning-Gaese, Stuttgart 2023) Am Ende wurde beschlossen, dass bis zum Jahre 2030 30% der Fläche der Erde und der Meere unter Schutz gestellt werden sollen, um gegen den noch immer fortschreitenden Zerstörungsprozess der Natur vorzugehen. In Folge dieses Weltnaturgipfels hat die EU die Renaturierungsverordnung erlassen, die besagt, dass zunächst 30% der Ökosysteme wieder in einen guten Zustand gebracht werden sollen. Bereits 2020 hatte die EU im Rahmen des „Green Deals“ 10% mehr Raum für die Natur in der Agrarlandschaft und 50% weniger Pestizide bis 2030 vorgesehen, doch dagegen regte sich (fragwürdiger) erfolgreicher Widerstand. Im September 2024 haben Wissenschaftler aus ca. 80 Institutionen Deutschlands ihre Erkenntnisse zur biologischen `Vielfalt´ in Deutschland im „Faktencheck Artenvielfalt“ publiziert. Es sieht mehr als beunruhigend aus.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Sind wir nun tatsächlich gewillt, aus der Vergangenheit zu lernen und die Berichte und Warnungen ernst zu nehmen? JA, wir setzen verstärkt auf die regenerative Energieerzeugung. Wir möchten nämlich eine Klimakatastrophe abwenden oder befürchtete Auswirkungen signifikant abschwächen, darum setzen wir verstärkt auf die Erzeugung regenerativer Energien. Und zugleich: NEIN! Wir müssten ebenso wie den weltweiten Temperaturanstieg das Artensterben aufhalten, unser Trinkwasser schützen, gesunde Lebensmittel herstellen, ressourcenschonend Waren produzieren, den Ressourcenverbrauch und unser Konsumniveau bedenken, Luft, Land und Meere nicht übermäßig belasten, eine ökologische Balance anstreben. Nicht nachrangig, sondern zugleich! Uns Menschen, wie allen anderen Arten mit der Ausrichtung *`immer mehr und immer näher´* auf den Leib zu rücken, hat zurückblickend betrachtet genau zu den Belastungen geführt, die wir nun abzuwenden gedenken. Aus all den Erfahrungen gilt es doch mit Bedacht Schlussfolgerungen zu ziehen, nämlich maßvoll zu handeln. In diesem Zusammenhang ist zugleich auf den Prüfstand zu stellen, wofür wir all die Energie aufwenden… (Im Aufsichtsrat der Börse Frankfurt wird folgende Aussage an den Chef der Börse, Theodor Weimar, gerichtet: Man müsse auf CO2 aufpassen, und die Dienstwagen kleiner machen. „Das ist doch dummes Zeug“, sagt Weimer. „Wir müssen die Dienstwagen größer machen. Das schafft nämlich Wachstum.“ April 2024) Dem Wachstums- und Wertschöpfungspotential für den Landkreis Rotenburg wird inzwischen auch von der lokalen Politik und von Landrat Marco Prietz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In der Rotenburger Rundschau heißt es am 2.3.2024: „*Die 1,1 Milliarden-Euro-Werbung*“: Mit dieser Milliardensumme könnten möglicherweise Unternehmen, Bürger und Kommunen im Landkreis bis 2040 rechnen. Darin enthalten werden wohl die „Akzeptanzabgabe“ von 0,2 Cent je Kilowattstunde an die Gemeinden sein, die Gewerbesteuern und ebenso die Ersatzzahlungen aus der Kompensation der Natur, die doch sehr fragwürdig sind. Eindeutig ist, dass die ganz großen Gewinner beim Windkraft-Geschäft die Investoren, die Betreiber, die Anlagenbauer und die Verpächter der Flächen (zumeist Landwirte) sein werden. Dirk Trochelmann, Generalbevollmächtigter von CapCerta sagte im Rahmen einer Werbeinformationsveranstaltung 2023, dass ein Windrad in diesen Zeiten für	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ihn einem Goldesel gleichkäme. Seiner Aussage nach würden aber auch die Gemeinde sowie die Landwirte, die ihre Flächen verpachten, sehr profitieren. Auf Nachfrage teilte er mit, dass hier pro Windrad dem Landwirt ca. 50.000 Euro pro Jahr an Pacht in Aussicht gestellt werde. Man beachte, 90% der berechneten Fläche für ein Windrad kann weiter bewirtschaftet werden. Diese Zahlen gilt es sicherlich zu prüfen. Es geht also mal wieder um sehr viel Geld und um den privaten Gewinn. Doch sollte in dieser Angelegenheit nicht einhergehend der Renaturierung die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden? Bislang ist davon keine Rede. Anlageninvestoren und Anlagenbetreiber und Landwirte werden beispielsweise nicht verpflichtet, im Zuge der überaus großzügigen Gewinne Flächen zu renaturieren, aus der Produktion herauszunehmen und Wiesen für Insekten, Vögel etc. vorzuhalten. Welche Auswirkungen die gewaltigen Dimensionen der Windkraftanlagen auf die Artenvielfalt haben werden, darüber können die Betreiber keine Auskunft geben. Das, wie auch das Wohl der Menschen, ist nicht Bestandteil ihrer Kalkulation. Es wird unsere Verantwortung sein, wir Bürgerinnen und Bürger einschließlich der politischen Mandatsträger*innen müssen Sorge dafür tragen, dass wir vor Ort ausgewogene Verhältnisse zwischen den Lebens- und Wirtschaftsräumen schaffen, dass wir dauerhaft vermehrt und großflächiger, in Teilen vernetzte Naturräume anlegen. Unstrittig ist, es bedarf mehr Wind- und Solaranlagen, um den CO2-Ausschuss zu reduzieren, davon ist die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger überzeugt, doch nur dort, wo sie für Menschen, Tiere und im Sinne der Biodiversität gut verträglich sind. Das wird bundesweit betrachtet mit der Vorgabe, 2% der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen, gut möglich sein. Entscheidend dabei ist aber die verträgliche Verteilung, relevant ist, dass möglichst große Abstände zu sensiblen Bereichen gewahrt werden. Dazu gehören insbesondere Wohnbebauungen/Siedlungen, Naherholungsgebiete und Naturschutzgebiete. Wie lässt sich das erreichen? Wohl dadurch, dass man nicht unumstößlich an Prozentzahlen festhält, sondern dort, wo Grenzen überschritten werden, Mäßigung und Achtsamkeit walten lässt. Mit gigantischen Windkraftanlagen Menschen derart nah zu Leibe zu rücken, derart nah und gewaltig an Dörfer und schützenswerte Naturräume heranzurücken, dem sollten wir mit Hingabe widerstehen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Im Landkreis Rotenburg wird nach Planungsstand der Gemeinde Scheeßel zurzeit zugemutet, unglaubliche 8% der Gemeindefläche für Windkraftanlagen bereit zu stellen, neben der bereits sehr hohen Biogasanlagendichte. Es ist kaum vorstellbar, dass politische Mandatsträger*innen dies gewollt haben und umzusetzen wünschen. Hier sind Korrekturen dringend notwendig. Was könnte getan werden? Zunächst gelte es zu prüfen, ob in Regionen bzw. Landkreisen, die mit deutlich weniger Anteilen ausgewiesen wurden, nicht doch ausgleichend mehr Potentialflächen vorhanden wären. Zudem wäre gut möglich, in einer ersten Phase (beispielsweise bis zum Jahr 2028) im Landkreis dem niedersachsenweiten Schnitt von 2,2% zu folgen, um dann Zeit zu haben, zu schauen und zu prüfen, welche Notwendigkeiten sich weiterhin ergeben und um zu schauen, ob auch bisher unwilligere Bundesländer ihre Anstrengungen angepasst haben… Dieses Vorgehen hätte auch den Vorteil, dass bei entsprechender Wetterlage nicht reihenweise Windräder stillstehen müssten, wie es schon jetzt der Fall ist, weil der Netzausbau noch nicht auf den nötigen Stand gebracht wurde. Ich wende mich mit diesen niedergeschriebenen Gedanken mit der Hoffnung an die Menschen dieser Region, weil mir unser Lebensraum in all seiner Vielfalt und Qualität am Herzen liegt, weil ich mich selbst als Teil dieses Lebensraumes begreife und mich nicht außerhalb von diesem sehe. Ich hoffe auf die entsprechenden Konsequenzen, auf Achtsamkeit und auf die gebotenen Maßnahmen. Ich hoffe, dass wir Sorge dafür tragen, dass sich unsere Landschaften behutsam und mit Augenmaß den Erfordernissen gemäß verändern. Korrekturen sind Teil demokratischer Prozesse… Am Ende heilt nur die Natur! Josef Settele: „Ernährung ist nichts anderes als die Anwendung der Artenvielfalt für den menschlichen Nutzen, eine klassische Ökosystemleistung. Viele Menschen denken immer noch ans Artenzählen, wenn sie Artenvielfalt hören. Darum haben wir den Bericht (Faktencheck Artenvielfalt) stark auf die Ökosystemleistungen ausgerichtet, die zeigen, wie wir die Natur brauchen, während sie uns nicht braucht. Man sieht, in wie vielen Bereichen sie uns hilft, unser Leben zu gestalten. Mit Bestäubung, mit der Speicherung von Kohlendioxid, mit sauberem Wasser, sauberer Luft. Wir nutzen die Natur wie selbstverständlich, wissen oft gar nicht, wie sehr wir von ihr abhängen, und machen zu unserem Nachteil sehr viel kaputt…und es gibt noch das Recht der Natur auf sich selbst. Jeder Organismus, jedes System hat eine Daseinsberechtigung aus sich heraus.“ (FAZ, 1.10.2024)	